

**Kann das neue Bürgergeld im Vergleich zum bisherigen  
Arbeitslosengeld II bestehen? – Eine kritische  
Betrachtung insbesondere am Beispiel des  
Landkreises Leipzig**

**B a c h e l o r a r b e i t**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Michelle Stiller**  
aus Frohburg

Meißen, 26.05.2023



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1 Einleitung .....	6
2 Gesetzesbeschluss .....	8
2.1 Politische Lage vor dem Gesetzesentwurf .....	8
2.2 Forderungen der Ampel-Koalition - Regierungsentwurf .....	9
2.3 Sichtweise & Kritik der Opposition .....	10
2.4 Kompromiss im Vermittlungsausschuss .....	10
3 Vergleich Bürgergeld mit Arbeitslosengeld II .....	12
3.1 Ziele des Bürgergeldes.....	12
3.2 Regelbedarfe.....	13
3.2.1 Höhe der Regelbedarfe .....	13
3.2.2 Vergleich mit Arbeitslosengeld II.....	13
3.3 Kosten der Unterkunft und Heizung .....	14
3.3.1 Karenzzeit .....	14
3.3.2 Vergleich mit Arbeitslosengeld II.....	15
3.4 Einkommen .....	15
3.4.1 Zu berücksichtigendes Einkommen .....	16
3.4.2 Nicht zu berücksichtigendes Einkommen .....	17
3.4.3 Erhöhte Freibeträge & Absetzbeträge bei Erwerbstätigen .....	17
3.4.4 Vergleich mit Arbeitslosengeld II.....	17
3.5 Vermögen.....	19
3.5.1 Vermögensgegenstände und Ausnahmen.....	19
3.5.2 Absetzbeträge.....	20
3.5.3 Karenzzeit und Karenzvermögen.....	20
3.5.4 Vergleich mit Arbeitslosengeld II.....	21
3.6 Eingliederung in Arbeit .....	23
3.6.1 Grundsatz des Förderns .....	23
3.6.2 Kooperationsplan .....	23
3.6.3 Schlichtungsverfahren .....	25
3.6.4 Eingliederungsleistungen.....	26
3.6.5 Vergleich mit Arbeitslosengeld II.....	26
3.7 Sanktionsrecht der Leistungsminderung .....	27
3.7.1 Leistungsminderung .....	28
3.7.2 Vergleich mit Arbeitslosengeld II.....	28
4 Vergleich SGB XII mit neuem SGB II.....	29
4.1 Regelbedarfe.....	29
4.2 Kosten der Unterkunft und Heizung .....	30
4.3 Einkommen .....	30

4.4	Vermögen.....	31
4.5	Kritischer Rückschluss .....	32
5	Umfrage – Sicht der Verwaltung.....	33
5.1	Landkreis Leipzig .....	33
5.2	Methodik.....	33
5.3	Aufbau der Umfrage .....	35
5.4	Durchführung der Umfrage.....	36
5.5	Auswertung der Umfrage.....	36
5.6	Rückschlüsse auf den Vergleich Bürgergeld – ALG II.....	41
6	Blick in die Zukunft .....	43
6.1	Kann sich das neue SGB II in Zukunft durchsetzen? .....	43
6.2	Weitere Änderungen zum 01.07.2023 .....	44
6.3	Zukunft der Verwaltung .....	45
7	Fazit .....	46
	Kernsätze .....	48
	Anhangsverzeichnis.....	XLIX
	Literaturverzeichnis.....	LXXII
	Onlinequellenverzeichnis .....	LXXIV
	Rechtsprechungsverzeichnis .....	LXXVII
	Rechtsquellenverzeichnis .....	LXXVII
	Eidesstattliche Versicherung.....	LXXIX

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
§	Paragraph
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ALG II	Arbeitslosengeld II
AfD	Alternative für Deutschland
AltZertG	Altersvorsorgeverträge Zertifizierungsgesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
BürgerGG	Bürgergeld-Gesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EStG	Einkommenssteuergesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
HK	Heizkosten
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten der Unterkunft
KfZ	Kraftfahrzeug
KiZ	Kinderzuschlag
MuSchG	Mutterschutzgesetz

Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
Vgl.	Vergleich
VO	Verordnung
WG	Wohngeld

**Gender Disclaimer:**

Die verwendete männliche Form bezieht immer die weibliche, männliche und diverse Person mit ein. Dies erfolgt aufgrund des besseren Leseflusses.

# 1 Einleitung

„Das Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ist [...] eine Leistung des Sozialstaates zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Es sichert die Existenz für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.“<sup>1</sup>, so lautet die Definition des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, für das neu eingeführte Bürgergeld.

Das Bürgergeld soll neben der wirtschaftlichen existenzsichernden Grundlage auch die kulturelle und soziale Teilhabe in der Gesellschaft gewährleisten. Damit wird ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, welches in Art. 1 des Grundgesetzes festgeschrieben steht – die Würde des Menschen ist unantastbar.

Das Bürgergeld löst das Arbeitslosengeld II, besser bekannt als Hartz IV, zum 01.01.2023 ab. Diese Abänderung geht mit einer politischen Gesetzesänderung im zweiten Sozialgesetzbuch einher – die Regelsätze werden erhöht, es kommt zu Änderungen bei den Kosten der Unterkunft, beim Einkommen und Vermögen. Die Integration in Arbeit wird neu gedacht und das Arbeiten muss für die Leistungsbezieher attraktiver werden. Langzeitarbeitslose sollen nicht vernachlässigt, sondern besonders gefördert werden.

Welche Neuerungen die Gesetzesänderung im SGB II mit sich bringt, wird im Folgenden näher beleuchtet. Im zweiten Kapitel wird die Kritik am vorher bestehenden System beleuchtet und der Ablauf des Gesetzbeschlusses bis hin zum Vermittlungsausschuss dargestellt.

Im dritten Kapitel wird das neue Bürgergeld mit dem bisherigen Arbeitslosengeld II verglichen. Grundlage hierfür ist die alte und neue Gesetzesfassung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch, welche im direkten Vergleich gegenübergestellt werden. Es werden die neuen Regelsätze, die Kosten der Unterkunft und Heizung, das Einkommen und Vermögen, sowie die Eingliederung in Arbeit und zuletzt die Änderungen der Leistungsminderung verglichen.

Das folgende vierte Kapitel bezieht sich auf den vorhergehenden Abschnitt. In einem Vergleich mit dem SGB XII sollen die Neuerungen im SGB II mit denen in der Sozialhilfe gegenübergestellt werden. Dieser Vergleich hat zum Ziel, herauszufinden ob die Einführung des Bürgergeldes gleichermaßen in beiden Sozialgesetzbüchern wiederzufinden ist, oder ob ein Personenkreis einen Vorteil erlangt.

---

<sup>1</sup> Onlinequelle 17.

Mit der Umfrage im fünften Kapitel, welche in der Verwaltung, im kommunalen Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird, soll die aktuelle Lage des Verwaltungshandelns sichtbar werden. In dem Fall wird das Jobcenter im Landkreis Leipzig befragt zusammengearbeitet. Die Umfrage und somit auch die gesamte Arbeit beleuchtet die Einführung des Bürgergeldes nur aus der Sicht der Verwaltung. Die Perspektive des Bürgers bzw. der Bürgerin wird hier nicht betrachtet.

Abschließend im sechsten Kapitel wird ein Blick in die Zukunft gewagt. Es wird sich die Frage gestellt, ob sich das Bürgergeld in seiner derzeitigen Fassung in Zukunft durchsetzen kann und welche weiteren Änderungen bevorstehen. Außerdem wird betrachtet, was die Verwaltung in Zukunft zu bewältigen hat.

Aufgrund des eben dargestellten Aufbaues der Bachelorarbeit lassen sich vier verschiedene Thesen formulieren, die durch die Arbeit leiten:

*Es soll untersucht werden, ob durch das neue Bürgergeld im Vergleich zum bisherigen Arbeitslosengeld II ein neues Sicherungssystem entstanden ist.*

*Mit dem Vergleich des SGB XII soll beleuchtet werden, ob die SGB XII-Bezieher gegenüber den SGB II-Beziehern benachteiligt sind.*

*Durch eine Befragung im Jobcenter Landkreis Leipzig wird analysiert, ob das neue Bürgergeld zu positiven oder negativen Auswirkungen im Verwaltungshandeln führt.*

*Mit dem Blick in die Zukunft soll betrachtet werden, ob sich das neue SGB II in Zukunft durchsetzen kann.*

Das Ziel der Arbeit ist es, schlussendlich Antworten auf die Thesen zu finden beziehungsweise die Perspektiven des Bürgergeldes, die in Aussicht gestellt werden, darzustellen. Eine Gesetzesänderung, wie die des Bürgergeldes bringt zunächst viele Fragen und Unklarheiten mit sich, für welche ebenfalls Lösungen gefunden werden müssen.



## 2 Gesetzesbeschluss

Das Bürgergeld ist am 01.01.2023 in Kraft getreten, auf der Grundlage der Zustimmung des Deutschen Bundestages am 25.11.2022 durch den Kompromiss des Vermittlungsausschusses. Aus dem Gesetzgebungsprozess entstand das „Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes“.

Der Gesetzesentwurf für das SGB II hat seinen Ursprung in den Hartz IV-Reformen aus den Jahren 2003 bis 2005, die unter der Regierung von Gerhard Schröder entstanden sind. Hauptinhalt der Reform war es, den Arbeitsmarkt neu zu gestalten und die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenzulegen. Dadurch erfolgte nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes der Bezug von Arbeitslosengeld II. Folglich wurde die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gekürzt und die Zahl an Arbeitslosengeld II-Beziehern stieg an.<sup>2</sup> Die Vorgehensweise von Schröder lautete: „Wir werden Leistungen des Staates kürzen, Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung von jedem Einzelnen abverlangen.“<sup>3</sup> Vor der Hartz IV-Reform gab es drei verschiedene Sicherungssysteme zur Existenzsicherung von Arbeitslosen. Langzeitarbeitslose erhielten die Arbeitslosenhilfe, eine steuerfinanzierte Leistung, die sich am letzten Gehalt orientierte. Es gab eine Versicherungsleistung, die sich ebenfalls am letzten Arbeitsentgelt/-einkommen orientierte, aber nur für bis zu 36 Kalendermonate gewährt wurde. Diese Leistung ist mit dem heutigen Arbeitslosengeld gleich zu setzen. Als letztes gab es noch die Sozialhilfe, eine Grundsicherung für alle Arbeitslose, die keinen Anspruch auf die anderen beiden Leistungen hatten.<sup>4</sup>

Auf der Grundlage der vorher geltenden Systeme der Grundsicherung wurde das Bürgergeld weiterentwickelt und hervorgebracht. Dabei war eins klar, „[m]it der Einführung des Bürgergeldes müssen [...] die Prämissen des Arbeitslosengelds II kritisch hinterfragt werden.“<sup>5</sup> Im Folgenden wird auf die politischen Motive des Gesetzesbeschluss und den Ablauf des Gesetzgebungsprozesses eingegangen.

### 2.1 Politische Lage vor dem Gesetzesentwurf

Die Änderung des SGB II erfolgte auf Grundlage verschiedener politischer Initiativen und Entscheidungen, welche klar gemacht haben, dass eine Änderung des Systems von Nöten ist. Auf die nötigen Änderungen aus rechtlicher Sichtweise wird im dritten Gliederungspunkt „Vergleich Bürgergeld mit dem Arbeitslosengeld II“ hingewiesen. Laut

---

<sup>2</sup> Vgl. Onlinequelle 1.

<sup>3</sup> Onlinequelle 1.

<sup>4</sup> Vgl. Onlinequelle 2.

<sup>5</sup> Onlinequelle 3.

der Bundesregierung sind maßgebende Ausschlagpunkte, die außergewöhnlichen Herausforderungen der letzten Monate Dazu zählen die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und die damit einhergehenden Herausforderung bei der Bestreitung des Lebensunterhaltes. Hinzu kommt die exponentielle Preisentwicklung bei Lebensmitteln und Energie, welche mit den vorhandenen Mittel der Existenzsicherung nicht mehr zu bewältigen sind. Um dem Ausmaß der Inflation entgegenzuwirken wurden, verschiedene Einmalzahlungen, durch die Bundesregierung auf den Weg gebracht. Dennoch sind diese nicht ausreichend. Daher wird eine angemessene Erhöhung der Regelsätze gefordert.<sup>6</sup>

Ergänzend hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt seit der Hartz IV-Reform im Jahr 2005 maßgeblich geändert. Aktuell werden in Deutschland Arbeitskräfte gesucht, welche durch die zunehmende Digitalisierung entsprechend qualifiziert sein müssen. Das macht es vielen Arbeitslosen schwer einen neuen langfristigen Arbeitsplatz zu finden.<sup>7</sup> Nach Herzog-Stein sind die Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt unter anderem durch den demographischen und klimatischen Wandel bedingt. Daher sollten in Zukunft ungenutzte Potenziale auf dem Arbeitsmarkt ausgeschöpft werden. Dies macht eine Korrektur des Förderungsgrundsatzes erforderlich.<sup>8</sup> Aufgrund der Auswirkungen, die durch verschiedene gesellschaftliche Ereignisse hervorgerufen wurden, soll das Bürgergeld Lösungsansätze finden und die Existenz der Arbeitslosen in Zukunft sichern.

## **2.2 Forderungen der Ampel-Koalition - Regierungsentwurf**

Die Bundesregierung nahm in Ihrem Regierungsentwurf vom 14.09.2022 verschiedene Änderungen des SGB II auf. Für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung und des Vermögens soll es eine zweijährige Karenzzeit geben. Daran gebunden war ein Schonvermögen für jeden Leistungsbezieher, bei einer Alleinstehenden Person bis zu 60.000 Euro. Ebenso sollte es zu Änderungen bei dem zu berücksichtigenden Vermögen kommen, wie beispielsweise bei Versicherungsverträgen der Alterssicherung. Der Regierungsentwurf sieht einen Freibetrag für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende vor. Die Eingliederung in Arbeit sollte mithilfe eines Kooperationsplanes und integrierte Vertrauenszeit weiterentwickelt werden. Infolgedessen müsste der Vermittlungsvorrang abgeschafft und Angebot an ganzheitlicher Betreuung bzw. Coachings und die Möglichkeit der Weiterbildung hervorgebracht werden. Für die Teilnahme an einer arbeitsintegrierenden Maßnahme, die langfristig Erfolg bringt, wird ein Bürgergelbonus gezahlt. Die Sanktionsregeln sollen ganzheitlich verändert werden, um den Forderungen

---

<sup>6</sup> Vgl. Onlinequelle 4.

<sup>7</sup> Vgl. Onlinequelle 4.

<sup>8</sup> Vgl. Onlinequelle 3.

des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung der Leistungsminderung zu entsprechen. Für die Entlastung der Verwaltung wird eine Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt und der soziale Arbeitsmarkt entfristet, um eine soziale Teilhabe aller arbeitsmarktfremden Arbeitslosen zu erreichen. Im Regierungsentwurf sind ebenfalls Anpassungen im SGB XII vorgesehen, darunter die Karenzzeit von zwei Jahren für die Kosten der Unterkunft, Änderungen in der Einkommensberücksichtigung, sowie in der Höhe von Aufwandsentschädigungen und Vermögensschonbeträgen.<sup>9</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Fehler vorhergehender Systeme behoben werden und damit die soziale Sicherheit neugestaltet wird. Es zu einer Entbürokratisierung der Verwaltung kommt und die Wichtigkeit der versicherungspflichtigen und qualifizierten Arbeit in den Vordergrund rückt.<sup>10</sup>

### **2.3 Sichtweise & Kritik der Opposition**

Die Oppositionsparteien haben verschiedene Einwände gegen den Regierungsentwurf für das Bürgergeld vorgebracht. Die Union forderte die Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft und des Vermögens auf ein Jahr zu reduzieren, sowie die Verringerung des Schonvermögens in dieser Zeit. Außerdem wird gefordert, die sechsmonatige Vertrauenszeit bei den Sanktionsmöglichkeiten nicht mit aufzunehmen und verschärfte Sanktionen weiterhin zu verfolgen. Die geplanten Hinzuverdienstgrenzen bleiben von der Kritik der Opposition außenvor.<sup>11</sup> Die Linke fordert eine verstärkte Integration der Arbeitslosen in Arbeit und somit die Weiterentwicklung des Programmes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, damit auch Langzeitarbeitslosen eine Perspektive geboten werden kann. Ergänzend wird die Erhöhung der Regelsätze um 200 Euro gefordert, um die Folgen der Inflation zu beheben. Als letztes wird die vollständige Abschaffung der Sanktionen gefordert und nicht nur eine Vertrauenszeit von sechs Monaten.<sup>12</sup> Die AfD forderte eine aktivierende Grundsicherung, die als Bürgerarbeit implementiert wird. Die vorgestellte Bürgerarbeit soll an 15 Wochenstunden gebunden sein, sofern keine Beschäftigung mit 20 Wochenstunden besteht, welche in der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist. Sie befürworten die Erhöhung der Regelsätze, als eine Form der Unterstützungsleistung, aber ein langfristiger Bezug soll vermieden werden.<sup>13</sup>

### **2.4 Kompromiss im Vermittlungsausschuss**

Am 23.11.2022 fand der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat einen Kompromiss für den Gesetzesentwurf des Bürgergeldes. Am 14.11.2022 stimmte der

---

<sup>9</sup> Vgl. Onlinequelle 4.

<sup>10</sup> Vgl. Onlinequelle 5.

<sup>11</sup> Vgl. Onlinequelle 6.

<sup>12</sup> Vgl. Onlinequelle 7.

<sup>13</sup> Vgl. Onlinequelle 7.

Bundesrat, den am 10.11.2022 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesentwurf, mit absoluter Mehrheit nicht zu, gemäß Art. 91e Abs. 3 und Art. 104a Abs. 4 GG. Ausschlaggebend war die Ablehnung der geplanten Erhöhung des Schonvermögens. Daraufhin hat der Bundestag am selben Tag den Vermittlungsausschluss nach Art. 77 Abs. 2 GG einberufen.<sup>14</sup> Im Folgenden wird nur auf markante Punkte eingegangen, die es nicht oder nicht so wie vorgesehen in das Bürgergeldgesetz geschafft haben. Die maßgeblichen Änderungen im SGB II und XII werden in den beiden nachfolgenden Abschnitten näher und ausführlich beleuchtet.

Die Bundesregierung hatte eine Vertrauenszeit gefordert, die mit der Erstellung des Kooperationsplanes beginnen und bis zu sechs Monate andauern sollte. In dieser Zeit dürfte es nicht zur Androhung von Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung kommen. Der Vermittlungsausschuss schlägt vor, die Vertrauenszeit nicht im Bürgergeldgesetz zu verankern.<sup>15</sup> Stattdessen wird ein dreistufiges Sanktionssystem vorgesehen, wodurch sich der Minderungsbetrag mit zunehmenden Pflichtverletzungen erhöht.<sup>16</sup> Die Grünen bedauert das, da sie verhindern wollten, die Arbeitslosen schnell in Arbeit zu bringen, sondern langfristig und qualifiziert.<sup>17</sup>

Des Weiteren schlägt das Gremium vor, die Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu halbieren, also auf ein Jahr. Ursprünglich waren zwei Jahre vorgesehen. Die Karenzzeit für die Berücksichtigung des Schonvermögens soll ebenfalls auf ein Jahr runtergesetzt werden. Ebenso wurden die Grenzen des Schonvermögens auf 40.000 Euro für eine alleinstehende leistungsberechtigte Person reduziert und nicht wie vorgesehen auf 60.000 Euro erhöht.

Den Vorschlag des Vermittlungsausschusses, welcher einen Kompromiss aus dem Regierungsentwurf und der Forderungen der Opposition ist, musste vom Bundestag und dem Bundesrat gebilligt werden. Diese Zustimmung fand am 25. November 2022 statt, und der überarbeitete Gesetzesentwurf des Vermittlungsausschusses wurde beschlossen.<sup>18</sup> „Beide Fraktionen sind mit dem schlussendlichen Gesetzesentwurf zufrieden, so auch Friedrich Merz: „Es ist nicht der Weg in das bedingungslose Grundeinkommen, sondern es ist eine steuerfinanzierte Sozialleistung, deren Gewährung an klare transparente und zutreffende Bedingungen geknüpft ist.“<sup>19</sup> Die Ausfertigung und Verkündung des Bürgergeldgesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgte gemäß Art. 82 Abs. 1 GG am 16.12.2022.

---

<sup>14</sup> Vgl. Onlinequelle 8.

<sup>15</sup> Vgl. Onlinequelle 4.

<sup>16</sup> Vgl. Onlinequelle 8.

<sup>17</sup> Vgl. Onlinequelle 6.

<sup>18</sup> Vgl. Onlinequelle 8.

<sup>19</sup> Onlinequelle 9.

### 3 Vergleich Bürgergeld mit Arbeitslosengeld II

Im Folgenden wird ein Vergleich des Bürgergeldgesetz / SGB II in der Fassung vom 01.01.2023 bzw. 01.07.2023 mit dem SGB II in der Fassung bis zum 31.12.2022 dargestellt. In diesem Zusammenhang werden die maßgeblichen Änderungen des Gesetzes betrachtet, wie die Erhöhung der Regelbedarfe, Einführung einer Karenzzeit und die neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen, sowie die neue Strategie der Eingliederung in Arbeit. Zunächst werden die Änderungen zum 01.01.2023 bzw. 01.07.2023 aufgezeigt und anschließend mit dem bisherigen ALG II-Fassung verglichen. Dabei werden positive und negative Auswirkungen erläutert.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind in § 7 SGB II zu finden. Demnach muss die Person mindestens 15 Jahre alt sein und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben. Außerdem muss der Berechtigte erwerbsfähig, hilfebedürftig sein; seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.<sup>20</sup> Die Grundsicherung für Arbeitssuchende definiert sich als eine „subsidiäre Basissicherung, die nur greift, wenn das primäre soziale Netz eine hilfebedürftige Person nicht auffängt.“<sup>21</sup>.

Die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und die zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6a SGB II wahrgenommen.<sup>22</sup>

#### 3.1 Ziele des Bürgergeldes

Vorab ein kurzer Blick auf die Ziele des Bürgergeldes. Die Bundesregierung möchte „mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt [...] verankern und unnötige bürokratische Belastungen ab[z]ubauen.“<sup>23</sup> Deshalb haben Sie es sich zum Ziel gemacht, das Gesetz der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu überarbeiten, damit arbeitslose „Bürgerinnen und Bürger ab[ge]sichert und zugleich dabei unterstützt und ermutigt [werden], ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen im Leben zu ergreifen.“<sup>24</sup> Durch die Gesetzesänderung wird der Fokus auf Qualifizierung und Weiterbildung gelenkt, um eine nachhaltige Integration der Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Dazu benötigt es eine Reform des Arbeitsmarktes. Zugleich soll das Bürgergeld die Existenz der Bürgerinnen und Bürger sichern, trotz anhaltender Inflation und den weiteren

---

<sup>20</sup> Vgl. Kossens/Sauer 2011: § 7 Rn. 2af.

<sup>21</sup> Waltermann 2016: § 14 Rn 511.

<sup>22</sup> Vgl. Schwengers in Fasselt/Schellhorn 2021: § 7 SGB II Rn. 5.

<sup>23</sup> Onlinequelle 4.

<sup>24</sup> Onlinequelle 4.

Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Daher wird der Grundsatz des Förderns der Arbeitssuchenden neugestaltet. Die Einführung des Bürgergeldes strebt eine Entlastung der Bürokratie in den Jobcentern und Bundesagenturen für Arbeit an, insbesondere bei der Prüfung des Vermögens und den Kosten der Unterkunft und Heizung. Wie die Ziele im neuen Gesetz des SGB II umgesetzt wurden, wird in den nachfolgenden Absätzen dargestellt.<sup>25</sup>

### **3.2 Regelbedarfe**

Die Regelbedarfe, welche in § 20 Abs. 1 SGB II festgeschrieben sind, dienen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Damit sollen insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie abgedeckt werden. Sie sollen außerdem die persönlichen Bedürfnisse des Lebens, wie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, erfüllen. Die Regelbedarfe werden den arbeitslosen Bürgerinnen und Bürger, als Pauschalbetrag ausgezahlt. Sie sind ein gesetzlich festgelegter Betrag mit dem die Arbeitssuchenden eigenverantwortlich wirtschaften sollen.<sup>26</sup>

#### **3.2.1 Höhe der Regelbedarfe**

Bei den Regelbedarfen, gab es mit der Einführung des Bürgergeldgesetzes wesentliche Änderungen in der Höhe des Betrages. Diese sind aus § 28 SGB XII i.V.m. §§ 28a und 40 SGB XII und dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ersichtlich und aufgrund von § 20 Abs. 1a S. 1 SGB II anzuwenden. Der Regelbedarf für die Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab dem 01.01.2023 502,00 Euro.

#### **3.2.2 Vergleich mit Arbeitslosengeld II**

Es gab keine Änderung im Gesetzeswortlaut des § 20 SGB II, das bedeutet, dass die grundlegenden Voraussetzungen wie beim ALG II weiterhin bestehen. Im Vergleich zum Arbeitslosengeld II war für die Regelbedarfsstufe 1 ein Betrag von 449,00 Euro festgesetzt. Entsprechend zum Bürgergeld lässt sich eine Erhöhung von 10,6 % feststellen, die ebenfalls bei den anderen Regelbedarfsstufen im gleichen Prozentsatz zu verzeichnen ist (siehe Anhang 1: Höhe und Altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe). Die Regelsätze sollen das soziokulturelle Existenzminimum, also ein menschenwürdiges Dasein abbilden.<sup>27</sup> Die Anhebung der Regelsätze ist vermutlich mit der Änderung des Existenzminimums verbunden, die sich aufgrund der steigenden Preise ergibt. Diese soziale Schieflage wird durch die Erhöhung der Regelbedarfe wieder ausgeglichen. Grundsätzlich bezweckt eine solche Anhebung einen negativen Effekt bei der Arbeitssuche der Bürgerinnen und Bürger. Durch die Anhebung des gesetzlichen

---

<sup>25</sup> Vgl. Onlinequelle 4.

<sup>26</sup> Vgl. Schaumberg 2018: § 18 Rn. 365.

<sup>27</sup> Vgl. Dauber in Mergler/Zink 2021: S. 56.

Mindestlohnes in 2022 und den steuerrechtlichen Veränderungen in 2023 ist kein erheblicher Einfluss auf die Arbeitssuche zu erwarten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Erhöhung der Regelsätze in Bezug auf die veränderten Lebensbedingungen gerechtfertigt ist.<sup>28</sup>

### **3.3 Kosten der Unterkunft und Heizung**

Die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung sind in § 22 SGB II verankert. Dabei geht es um unangemessene und angemessene Aufwendungen von Miet-, Wohn- und Heizkosten, sowie deren Auswirkungen. Zusätzlich behandelt der Paragraph den Wohnungswechsel und verschiedene Ausnahmeregelungen. Die Gesetzesänderung des Bürgergeldes hat Auswirkungen auf die Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Gesetzesänderung bedingt eine Karenzzeit.

#### **3.3.1 Karenzzeit**

Die Karenzzeit wird ganz allgemein als „Wartezeit, Sperrfrist, vor deren Ablauf eine bestimmte Erlaubnis nicht erteilt wird bzw. ein bestimmter Anspruch nicht geltend gemacht werden kann“<sup>29</sup>, definiert. Übertragen auf § 22 Abs. 1 SGB II ist die Karenzzeit eine Wartezeit, in der die unangemessenen Kosten der Unterkunft, keine negativen Auswirkungen auf den Leistungsbezug haben dürfen. Speziell bedeutet das nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, dass bei der Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats des erstmaligen Leistungsbezuges gilt. Nach Satz 3 dürfen innerhalb der Karenzzeit die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Gemäß Satz 4 verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate, wenn eine Unterbrechung des Leistungsbezuges vorliegt. Satz 5 regelt den Beginn einer neuen Karenzzeit, diese beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistung nach dem SGB II oder SGB XII bezogen wurde.

Die Rechtsfolgen, die sich aus den neuen Regelungen ergeben, besagen dass „während der Karenzzeit die zuletzt bestehenden Bedarfe für Unterkunft (Ausnahme: Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei Wohnungseigentum [was sich aus § 22 Abs. 2 S. 3 ergibt]) als angemessen anerkannt werden.“<sup>30</sup> Eine weitere Folge der Gesetzesänderung ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 3, 2. HS SGB II. Dort wird festgeschrieben, dass Satz 6 unberührt bleibt. Das bedeutet, dass bei einem grundlosen Umzug mit noch höheren unangemessenen Kosten die Karenzzeit nicht greift und nur die angemessenen Kosten berücksichtigt werden.<sup>31</sup> Es sei denn, der Leistungsträger hat gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 SGB II dem Umzug zugestimmt. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 9 SGB

---

<sup>28</sup> Vgl. Onlinequelle 10.

<sup>29</sup> Onlinequelle 11.

<sup>30</sup> Breitzkreuz in Giesen/Meßling/Rolfs/Udsching 2023: § 22 Rn. 15d.

<sup>31</sup> Vgl. Breitzkreuz in Giesen/Meßling/Rolfs/Udsching 2023: § 22 SGB II Rn. 15d.

II wurde eingeführt, dass wenn ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft während der Karenzzeit verstirbt und dann ist die Senkung der Aufwendungen für mindestens zwölf Monate nicht zumutbar, da die Kosten der Unterkunft in dieser Zeit als angemessen gelten.<sup>32</sup>

Bei den Kosten der Heizung wird weiterhin nur der angemessene Umfang berücksichtigt, das heißt hier kommt die Karenzzeit nicht zum Tragen. Eine Begründung dafür könnte der bewusste Umgang mit Energie sein, den alle Menschen in den letzten Monaten erlernen bzw. ausüben mussten und weiterhin müssen.<sup>33</sup>

Der Hintergedanke der Neuregelung war, dass Arbeitssuchende sich zunächst um eine neue Arbeit bemühen und nicht auf der Suche nach einer neuen Unterkunft sind, damit eine erfolgreiche Integration in Arbeit schneller möglich ist.<sup>34</sup>

### **3.3.2 Vergleich mit Arbeitslosengeld II**

Mit dem Blick auf das vorher geltende Arbeitslosengeld II, wird schnell klar, dass die Karenzzeit komplett neu eingeführt wurde. Schaut man sich aber die Regelungen während der Corona-Pandemie an, dann lässt ein Zusammenhang feststellen. In dieser Zeit wurden ebenfalls vereinfachte Bedingungen für den kurzfristigen Zugang zur Grundsicherung geschaffen, da während der Pandemie viele Menschen erstmals in den Leistungsbezug gekommen sind. Das sollte so unbürokratisch, wie möglich geschehen. Aus der Sonderregelung und dem Wunsch vom Schutz der Unterkünfte, ist die Karenzzeit entstanden. Folglich ist die Karenzzeit ein neuer Rechtsbegriff, findet aber seinen Ursprung in den Corona-Regeln.<sup>35</sup>

Da sich das Verfahren bereits während den Corona-Bestimmungen bewährt hat, ist zu erwarten, dass die Umsetzung dieses nun auch gesetzlich geregelten Verfahrens keine großen Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Verwaltungspraxis sollte sich somit auch vereinfachen.

Der neu eingeführt Bestandsschutz nach dem Todesfall gab es bei den ALG II-Regelungen nicht. Der Gesetzgeber hat sich an der Stelle auf § 6 Abs. 2 WoGG bezogen. Die neue Regelung gibt klare Anweisungen und erleichtert die Prüfung.<sup>36</sup>

### **3.4 Einkommen**

In der gängigen Rechtsprechung ist Einkommen grundlegend alles das, was eine Person in der Bedarfszeit dazu erhält.<sup>37</sup> Hierbei wird das Zuflussprinzip angewendet, mit ein paar

---

<sup>32</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 426.

<sup>33</sup> Vgl. Thomas Knoche 2023a: S. 58.

<sup>34</sup> Vgl. Breitkreuz in Giesen/Meßling/Rolfs/Udsching 2023: § 22 SGB II Rn. 15a.

<sup>35</sup> Vgl. Onlinequelle 12 & Neumann/Voelzke 1/2023: S. 3.

<sup>36</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 425.

<sup>37</sup> Vgl. BVerwGE 108, 296 (296).



Ausnahmen z.B. dem Rückgriff auf Ersparnisse oder Schadensersatzansprüche.<sup>38</sup> Bei dem Zuflussprinzip ist zwischen dem tatsächlichen und normativen Zufluss zu unterscheiden. Grundsätzlich ist der tatsächliche Zufluss maßgebend, das bedeutet der Monat in dem das Einkommen bei dem Arbeitssuchenden eingegangen ist. Beim normativen Zufluss wird der der Zugang aufgrund gesetzlicher Regelungen festgelegt, die Rechtsgrundlage war im § 11 Abs. 3 SGB II a. F. zu finden.<sup>39</sup>

Die Einkommensberücksichtigung ergibt sich aus § 9 Abs. 1, 1. HS SGB II. Demnach ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht, oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann. Dies implementiert eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens auf den Bedarf des Arbeitssuchenden, also eine bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung.<sup>40</sup> Mit der Einführung des Bürgergeldes gibt es Änderungen bei dem zu berücksichtigenden Einkommen, dem nicht zu berücksichtigenden Einkommen und den Absetzbeträgen. Alle Änderungen des Einkommens sind erst ab dem 01.07.2023 wirksam. Da derzeit von einer weiteren Überarbeitung nicht ausgegangen wird, kann bereits ein Vergleich angestellt werden.

### **3.4.1 Zu berücksichtigendes Einkommen**

Beim zu berücksichtigenden Einkommen gibt es eine Ergänzung im § 11 Abs. 1 BürgerGG. Dies soll zur Klarstellung dienen, „das[s] [die] nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen neben der Vorgabe in § 11a SGB II auch durch andere bundesrechtliche Vorschriften festgelegt werden können.“<sup>41</sup> Das hat zum Beispiel Auswirkungen auf die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Handelt es sich dabei um einkommensunabhängige Sozialleistungen nach § 13 Abs. 5 SGB XI, dann werden diese nicht als Einkommen im Sinne des § 11a SGB II beachtet.<sup>42</sup>

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 BürgerGG schreibt fest, dass die Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Deswegen wird das Zuflussprinzip für alle Einkünfte implementiert – laufende und einmalige Einnahmen.<sup>43</sup> In Absatz 3 des § 11 BürgerGG wird das Zuflussprinzip für Nachzahlungen aufgeweicht, wenn es zu einem Leistungswegfall durch das Zuflussprinzip kommt. Somit können die Nachzahlungen normativ aufgeteilt werden, also auf die folgenden sechs Monate.<sup>44</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. Geiger in Münder 2017: § 11 SGB II Rn. 13.

<sup>39</sup> Vgl. Geiger in Münder 2017: § 11 SGB II Rn. 20 - 25.

<sup>40</sup> Vgl. Neumann in Giesen/Meßling/Rolfs/Udsching 2023: § 11 SGB II Rn. 1.

<sup>41</sup> Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 69.

<sup>42</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 69.

<sup>43</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 74.

<sup>44</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 78.

### **3.4.2 Nicht zu berücksichtigendes Einkommen**

Der Katalog der nicht zu berücksichtigenden Einkommen in § 11a Abs. 1 BürgerGG wird ab dem 01.07.2023 um drei Nummern erweitert. Der § 11a Abs. 1 Nr. 5 BürgerGG wird ergänzt, um Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, wenn sie nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG steuerfrei sind und den Betrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 6 BürgerGG wird das Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG und gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 7 BürgerGG werden Erbschaften nicht als Einkommen angerechnet. Das bedeutet, dass Erbschaften nicht im Zuflussmonat als Einkommen berücksichtigt, aber im Folgemonat als Vermögen angerechnet werden, unter Berücksichtigung der geltenden Vermögensvorschriften.<sup>45</sup>

Nach § 11a Abs. 7 BürgerGG entfällt für Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Anrechnung ohne eine Einkommensgrenze. Der Ferienjob muss der Definition in § 1 Abs. 4 Alg II-VO entsprechen.<sup>46</sup>

### **3.4.3 Erhöhte Freibeträge & Absetzbeträge bei Erwerbstätigen**

Die in § 11b Abs. 3 BürgerGG geltenden Absetzbeträge für erwerbsfähige Leistungsberechtigte wurden, um eine weitere Nummer erweitert und der Erwerbstätigenfreibetrag insgesamt erhöht. Der Grundfreibetrag von 100,00 Euro bleibt bestehen. Danach erfolgt bei der Rechtslage ab Juli 2023 für ein Erwerbseinkommen über 100 Euro, aber nicht mehr als 520 Euro, eine Absetzung um 20 %. Für ein Erwerbseinkommen über 520 Euro und nicht mehr als 1.000 Euro, ergibt sich ein Freibetrag von 30 % und für den Teil der 1.000 Euro übersteigt, aber maximal 1.200 Euro beträgt, ein Freibetrag von 10 %. Die Erhöhung auf 1.500 Euro durch ein minderjähriges Kind in der BG besteht weiterhin.<sup>47</sup> Außerdem wurde ein neuer § 11b Abs. 2b BürgerGG eingeführt für alle im Leistungsbezug stehende Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende und für Schüler während eines Ferienjobs. Das gilt nur für Leistungsbezieher bis zur Vollendung der 25. Lebensjahres. Für diesen erwerbstätigen Personenkreis gilt ein Grundfreibetrag in Höhe von 502 Euro – der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV.<sup>48</sup>

### **3.4.4 Vergleich mit Arbeitslosengeld II**

Das Zuflussprinzip aus § 11 Abs. 2 BürgerGG hat zur Folge, dass einmalige Einnahmen im Ausnahmefall nicht mehr normativ verteilt werden können. Das heißt, wenn es zum

---

<sup>45</sup> Vgl. Knoche 2023a: S. 28.

<sup>46</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 486.

<sup>47</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 554.

<sup>48</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 599 - 601.

Leistungswegfall kommen kann, dann können die einmaligen Einnahmen auf bis zu sechs Monate verteilt werden. Das ist beim Bürgergeld nicht mehr enthalten, mit der Begründung das damit Verwaltungsaufwand eingespart werden soll. Somit werden die Einmalzahlungen im Zuflussmonat voll berücksichtigt und bei der Zahlung von Weihnachtsgeld kann es zum Wegfall der Bedürftigkeit kommen. An dieser Stelle kommt das nächste Problem auf. Wenn die Jobcenter bei der Ermittlung der Auszahlung des Bürgergeldes, die vorschüssig geleistet werden nach § 42 Abs. 1 SGB II, von einer einmaligen Zahlung noch nichts wussten, aber die zu berücksichtigen war. Dann kommt es zur Überzahlung, die zurückzufordern, zu verrechnen oder aufzurechnen ist. Dementsprechend ist ein einsparender Verwaltungsaufwand nicht zu erwarten.<sup>49</sup>

Im Fall von Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 11a Abs. 1 Nr. 5 BürgerGG konnte beim ALG II ein Betrag von 250,00 Euro abgesetzt werden. Durch die Neuregelungen und die damit verbundene Nichtberücksichtigung dieser Einkommen leistet die Bundesregierung einen Beitrag zu Besserstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit, von Personen in der Grundsicherung. Des Weiteren wird mit der Regelung eine Verwaltungsvereinfachung hergestellt, indem nur noch der jährliche Betrag überprüft werden muss.<sup>50</sup> Das Mutterschaftsgeld konnte in der Vergangenheit als Einkommen berücksichtigt werden, das erfolgte jedoch nachträglich. Daher kam es zumeist zu Erstattungsansprüchen gegenüber der Krankenkasse, da diese das Mutterschaftsgeld auszahlt, oder zu Aufhebungen gegenüber den Leistungsberechtigten. Mit der Neuregelung wird eine Vereinfachung im Verwaltungsvorgehen erreicht.<sup>51</sup> Bei den Erbschaften nach § 11a Abs. 1 Nr. 7 BürgerGG gab es im vorherigen SGB II keine Regelung zur Nichtberücksichtigung. Demnach wurden Erbschaften, wie einmalige Einnahmen behandelt und oft nach dem normativen Zufluss berücksichtigt. Die neue Regelung hat zur Folge, dass die Erbschaften nicht mehr zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden müssen und unter die Vermögenssicherung fallen. Das könnte zur Folge haben, dass den Leistungsberechtigten mehr von der Erbschaft übrigbleibt.<sup>52</sup>

Bezüglich Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern wurde beim ALG II nur eine Summe von bis zu 2.400 Euro jährlich nach § 1 Abs. 4 Alg II-VO a. F. als Einkommen nicht berücksichtigt. Diese Einkommensgrenze wurde mit Einführung des Bürgergeldes abgeschafft. Die Änderung soll den Kindern hilfsbedürftiger Familien die Möglichkeit geben, sich eigene Sachen zu leisten, was sonst nicht möglich wäre. Betrachtet man die

---

<sup>49</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 75f.

<sup>50</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 82.

<sup>51</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 85.

<sup>52</sup> Vgl. Konche 2023a: S. 28.

vorher geltende Einkommensgrenze, dann war eine Überschreitung von 2.400,00 Euro im Jahr durch Ferienjobs eher unrealistisch.<sup>53</sup>

Der Erwerbstätigenfreibetrag war vor der Einführung des Bürgergeldes nur in zwei Freibetragsstufen neben dem Grundfreibetrag eingeteilt. Durch die neue Einteilung und die teilweise Erhöhung der Absetzbeträge ergibt sich für Erwerbstätige ein höherer Betrag, welchen sie von ihrem Einkommen für sich behalten dürfen und der nicht auf den ermittelten Bedarf angerechnet wird. Bei einem Bruttolohn bis zu 1.000,00 Euro ergibt sich beispielsweise ein maximaler Freibetrag von 280,00 Euro bei der Rechtslage bis Juni 2023 und von 328,00 Euro bei der Rechtslage ab Juli 2023.<sup>54</sup> Die Ausführungen zum Grundfreibetrag für Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende und Schüler waren beim Bezug vom Arbeitslosengeld II unterschiedlich geregelt. Der Freiwilligendienst war beispielsweise in § 11b Abs. 2 S. 6 SGB II geregelt und die Anrechnung von Ferienjobs in § 1 Abs. 4 Alg II-VO. Die Neuregelung gibt eine einheitliche Struktur für den gesamten Personenkreis.<sup>55</sup>

### **3.5 Vermögen**

Das Vermögen wird in der leitenden Rechtsprechung definiert als das, über was die Arbeitssuchenden bereits verfügt.<sup>56</sup> Der § 12 SGB II zur Anrechnung bzw. Berücksichtigung von Vermögen wurde durch das Bürgergeld zum 01.01.2023 grundlegend neu geregelt. So wurde der Aufbau der Norm geändert und an den Aufbau der Einkommensvorschrift systematisch angepasst.

#### **3.5.1 Vermögensgegenstände und Ausnahmen**

§ 12 Abs. 1 S. 1 SGB II weist zunächst alle verwertbaren Gegenstände als Vermögen aus, also alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rechte in Geld oder Geldeswert, einschließlich Forderungen bzw. Ansprüche gegen Dritte.<sup>57</sup> Im S. 2 werden die Ausnahmen zur Verwertung von Vermögensgegenständen aufgelistet, welche umgangssprachlich als Schonvermögen bezeichnet werden. Bei dem Schonvermögen ist mit der neuen Fassung des § 12 SGB II eine Unterscheidung zu treffen. Zusätzlich wurde ein Schonvermögen in der Karenzzeit eingeführt.

Der Gesetzgeber regelt in § 12 Abs. 1 S. 2 SGB II einen Katalog an verschiedenen Vermögen, welche nicht als Vermögen verwertet werden dürfen. Nach Nummer 1 ist ein angemessener Hausrat nicht zu beachten, die Angemessenheitsprüfung obliegt dem Leistungsträger. Dem Arbeitssuchenden steht nach Nummer 2 ein angemessenes

---

<sup>53</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 87.

<sup>54</sup> Vgl. Konche 2023a: S. 30.

<sup>55</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 599 - 601.

<sup>56</sup> Vgl. BVerwGE 108, 296 (296).

<sup>57</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 111.

Kraftfahrzeug zu. Dabei wird die Angemessenheit durch die Selbstauskunft des Antragsstellers vermutet. Nach Nummer 3 sind für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge, welche die Voraussetzungen des § 5 AltZertG erfüllen, vom Vermögen ausgenommen. Sowie nach Nummer 4 weitere Altersvorsorgen von hauptberuflich selbständigen Tätigen, die keine Beiträge an die Rentenversicherung, eine andere öffentlich-rechtliche oder berufliche Versorgungseinrichtung zahlen. Die Angemessenheitsgrenze ergibt sich aus dem 2. Halbsatz. Somit wird höchstens ein Beitrag in Höhe der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung bei dem geltenden Durchschnittsentgelt nicht berücksichtigt, also der Beitrag für einen Entgeltpunkt. Aktuell sind es 8.000 Euro pro Jahr. Nach Nummer 5 sind Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen, wenn sie angemessen sind, nicht als Vermögensgegenstand zu berücksichtigen. Die Angemessenheit ergibt sich aus den gesetzlich festgelegten Größen der Wohnflächen. Eine besondere Härte ist im Einzelfall zu prüfen, diese könnte zum Beispiel aufgrund von Familienplanung oder Besonderheiten im ländlichen Raum auftreten. Die in der Nummer 6 genannte baldige Beschaffung bzw. Erhaltung eines Hausgrundstückes oder Eigentumswohnung, welche pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dienen, ist ebenfalls nicht als Vermögen zu erfassen. Zudem sind gemäß Nummer 7 Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung eine besondere Härte bedeuten würden, nicht als Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.<sup>58</sup>

### **3.5.2 Absetzungsbeträge**

Im § 12 Abs. 2 SGB II wird ein zweckfreier Grundfreibetrag eingeführt. Dieser beträgt 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Aus dem systematischen Zusammenhang mit § 12 Abs. 2 S. 2 SGB II ergibt sich, dass maximal ein Betrag in Höhe des vorliegenden tatsächlichen Vermögens abgezogen werden darf. Schöpft eine Person der Bedarfsgemeinschaft den Freibetrag nicht gänzlich aus, dann ist eine Übertragung des übrigen Betrages an eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft möglich. Beim § 12 Abs. 2 handelt es sich um zu berücksichtigendes Vermögen. Das bedeutet die Karenzzeit aus Absatz 3 ist bereits vollständig abgeschlossen.<sup>59</sup>

### **3.5.3 Karenzzeit und Karenzvermögen**

Bei der Vermögensprüfung gibt es, wie bei der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, eine Karenzzeit. Die Grundvoraussetzungen der beiden Karenzzeit sind gleich, sodass für die Bestimmung der Karenzzeit auf den Gliederungspunkt 3.3.1 verwiesen wird. In Bezug auf die Vermögensprüfung gibt es ein paar Sonderregeln.

---

<sup>58</sup> Vgl. Onlinequelle 13: S. 3 - 9.

<sup>59</sup> Vgl. Onlinequelle 13: S. 10.

Grundsätzlich ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft eine individuelle Karenzzeit für das Vermögen zu bestimmen, die davon abhängt, wann die Person das erste Mal in den SGB II-Leistungsbezug kommt. Nach § 12 Abs. 3 S. 2 SGB II kommt es innerhalb der Karenzzeit nur zur Vermögensberücksichtigung, wenn dieses erheblich ist.

Wann Vermögen erheblich ist, regelt § 12 Abs. 4 SGB II. Vermögen ist erheblich, wenn es 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person oder, wenn sie in einer BG lebt, 15.000 Euro für jede weitere Person übersteigt. Nach S. 1, 2. HS ist eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Vermögens auf eine andere Person möglich. Des Weiteren ist nach Satz 2 eine vom Antragsteller bewohnte Immobilie unabhängig von einer Schongrenze nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Nach Satz 3 wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das im Antrag durch eine Selbstauskunft erklärt.<sup>60</sup>

Nach § 12 Abs. 5 i.V.m. § 8 Bürgergeld-VO ist das Vermögen unabhängig von seiner steuerrechtlichen Bewertung dem Verkehrswert zu berücksichtigen.<sup>61</sup> „Veränderungen im Vermögenswert werden nach § 12 Abs. 5 SGB II erst anlässlich einer Weiterbewilligung berücksichtigt.“<sup>62</sup>

Kommt es nach § 12 Abs. 6 SGB II dazu, dass in einem Monat aufgrund eines hohen Bedarfes an Kosten für Heizung Bürgergeld zu erbringen ist, dann gilt keine Karenzzeit. Das bedeutet, die Vermögensprüfung wird so durchgeführt, wie sie nach der Karenzzeit durchzuführen ist. Somit gilt gemäß § 12 Abs. 2 SGB II als Freibetrag der Betrag von 15.000 Euro.<sup>63</sup>

### **3.5.4 Vergleich mit Arbeitslosengeld II**

Die Bestimmung in § 12 Abs. 1 S. 1 SGB II über die Berücksichtigung von Vermögensgegenständen entspricht der alten Fassung in § 12 Abs. 1 SGB II a. F..

In Bezug auf den Grundfreibetrag ändert der Gesetzgeber seine Vorgehensweise. Im vorherigen geltenden Recht gab es einen Vermögensgrundfreibetrag von 3.100 Euro pro Person, welcher um 150,00 Euro pro vollendetes Lebensjahr anstieg. Dieser Anstieg aufgrund des Lebensalters wurde mit der Rechtsänderung gänzlich abgeschafft und nun gibt es einen einheitlichen Grundfreibetrag für alle leistungsbedürftigen Personen.<sup>64</sup> Laut der Bundesregierung soll durch die Änderung eine vereinfachte Vermögensprüfung

---

<sup>60</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 696f.

<sup>61</sup> Vgl. Knoche 2023a: S. 36.

<sup>62</sup> Geiger 2023: S. 696.

<sup>63</sup> Vgl. Onlinequelle 13: S. 14.

<sup>64</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 138.

erfolgen und während der Karenzzeit wird das Schonvermögen weiter angehoben, somit kann die Höhe des Grundfreibetrages gerechtfertigt werden.<sup>65</sup>

Beim nicht zu berücksichtigenden Vermögenskatalog aus § 12 Abs. 1 S. 2 SGB II haben sich nur Änderungen in den Details ergeben. Bei Nr. 1 und Nr. 2 ist der Inhalt gleichgeblieben, nur die Angemessenheitsprüfung in Nr. 2 hat sich geändert. Besagtes soll zur vereinfachten Vermögensprüfung beitragen. Die Altersvorsorge aus Nr. 3 war in der alten Fassung im § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F. festgeschrieben und es war eine unwiderruflich vertragliche Vereinbarung notwendig, diese ist mit der neuen Fassung entfallen. Mit der Neufassung der Nr. 4 wird die Befreiung von der Versicherungspflicht nur noch mittelbar vorausgesetzt und es ist ein genauer Betrag für die Angemessenheit festgeschrieben. Nach der alten Gesetzeslage und die Rechtsprechung hatte bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche von weniger als 4 Personen eine Absenkung der Wohnflächengrenze um jeweils 20 Quadratmeter zu erfolgen, gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II a.F.. Mit der neuen Rechtslage entfällt die Regelung und die Wohnfläche wird um 20 Quadratmeter erhöht, bei mehr als vier Personen, die in einer Wohneinheit leben. Die Neufassung der Nr. 6 entspricht nahezu dem § 12 Abs. 3 S.1 Nr. 5 SGB II der alten Fassung. Im Vergleich der Beiden wurde im neuen Gesetzeswortlaut die Eigentumswohnungen aufgenommen. Da im neuen Gesetzestext keine Angemessenheitsgrenzen festgeschrieben wurden, sind weiterhin die Grenzen des alten Rechtsstandes maßgebend. Bei der Nr. 7 ist der Passus „offensichtlich unwirtschaftlich“ entfallen, das war ursprünglich für die Bewertung der Altersvorsorgeverträge notwendig, die ist aber durch die Neuregelung des § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II entfallen und somit nicht mehr notwendig. Außerdem vereinfacht es den Verwaltungsprozess.<sup>66</sup>

Die neu eingeführte Karenzzeit und das zu berücksichtigende Schonvermögen in dieser Zeit war so in der alten Fassung des SGB II kein Bestandteil des Gesetzes. Die Regelungen ergeben sich eher aus den vorher geltenden Corona-Regelungen in der eine Schonfrist von einem Jahr galt. Dabei war ein Vermögen von 60.000 Euro bei der leistungsberechtigten Person und 30.000 Euro für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person nicht zu berücksichtigen. Eingeführt wurde, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch Selbstauskunft eine Erklärung über das vorhandene Vermögen abgeben. Die eingeführten vereinfachten Regelungen wollte man beim Bürgergeldgesetz fortführen. Bei der Erklärung über das Vermögen ist das gelungen. Bei der Höhe des geschützten Vermögens gab es beim Gesetzgebungsverfahren verschiedene Differenzen, weswegen durch den Kompromiss

---

<sup>65</sup> Vgl. Onlinequelle 4: S. 91.

<sup>66</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 113 - 134.

im Vermittlungsausschuss die Vermögensgrenze herabgesetzt wurde, siehe Gliederungspunkt 2.4.<sup>67</sup>

### **3.6 Eingliederung in Arbeit**

Die Eingliederung in Arbeit ist ein zentrales Ziel in der Grundsicherung, welches sich aus dem Grundsatz des Förderns und der Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit ergibt. Nach § 8 SGB II ist erwerbsfähig, "wer innerhalb absehbarer Zeit gesundheitlich in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein."<sup>68</sup> Die Arbeitsintegration geschieht auf Grundlage verschiedener Eingliederungsmöglichkeiten. Die zentrale Vorgehensweise und der Grundsatz des Förderns werden sich zum 01.07.2023 aufgrund des Bürgergeldgesetzes ändern.

#### **3.6.1 Grundsatz des Förderns**

Der Förderungsgrundsatz ist eine Leistung der Eingliederung in Arbeit und ist im § 14 SGB II festgeschrieben. Ab dem 01.07.2023 wird gesetzlich genau geregelt, auf wen der Grundsatz zutrifft: auf arbeitslose und nicht arbeitslose Leistungsberechtigte. Die im Mittelpunkt stehende Beratung wird erweitert. Das ist die Grundlage für den neu entwickelten Kooperationsplan. Das Ziel ist es durch die Zusammenarbeit mit einem persönlichen Ansprechpartner eine Strategie zu entwickeln, durch welche die leistungsberechtigte Person langfristig in Arbeit integriert werden kann. Die Beratung kann nach § 14 Abs. 3 S. 2 BürgerGG aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen.<sup>69</sup> Mit der Neufassung des § 3 Abs. 1 S. 3 BürgerGG sollen vorrangig Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Gesetzesänderung wird im Grundsatz des Förderns ebenfalls aufgegriffen.<sup>70</sup>

#### **3.6.2 Kooperationsplan**

In § 15 BürgerGG ist der Kooperationsplan neu etabliert worden – ein Plan in dem das Jobcenter und die leistungsberechtigte Person auf Augenhöhe, gemeinsam einen Ablaufplan für die Eingliederung in Arbeit entwerfen.<sup>71</sup> Zunächst ist vor dem Kooperationsplan aus Absatz 2 eine Potenzialanalyse nach Absatz 1 durchzuführen. Diese ist bei allen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die in eine Ausbildung oder Arbeit integriert werden sollen, durchzuführen. Nach § 15 Abs. 1

---

<sup>67</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 5 Rn. 153 – 155.

<sup>68</sup> Edtbauer/Rabe 2021: S. 48f.

<sup>69</sup> Vgl. Neumann/Voelzke 2/2023: S. 2.

<sup>70</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 7 Rn. 172.

<sup>71</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 869.



BürgerGG soll nicht nur vorrangig eine Arbeit aufgenommen werden, sondern die Aufnahme einer Berufsausbildung rückt stärker in den Vordergrund. Besonders bei den Leistungsberechtigten ohne absolvierte Berufsausbildung. Das dürfte vor allem eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit fördern. Bei der Potenzialanalyse werden in Zukunft individuelle Stärken des Leistungsberechtigten berücksichtigt, dazu zählen Soft-Skills.<sup>72</sup>

Die Kooperationsvereinbarung aus Absatz 2 ist rechtlich unverbindlich konzipiert, dass bedeutet das der Kooperationsplan keine formalen Vorgaben erfüllen muss und nicht rechtlich binden ist. Der Kooperationsplan soll unverzüglich nach der Potenzialanalyse vom Jobcenter und der leistungsberechtigten Person gemeinsam verworfen werden, nach § 15 Abs. 2 S. 1 BürgerGG. Dieser Plan müsste die Verbesserung der Teilhabe und den Weg der Eingliederung in Arbeit beinhalten.<sup>73</sup>

Der Kooperationsplan soll nach § 15 Abs. 2 S. 2 BürgerGG das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Arbeitsintegration enthalten. Ein wichtiger Punkt ist, welche Eingliederungsleistung in Ausbildung oder Arbeit nach §§ 16 - 18e SGB II vorgesehen wird. Darauf wird im Gliederungspunkt 3.6.4 nochmal eingegangen. Des Weiteren sollen die Eigenbemühungen, die die Leistungsberechtigten mindestens zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit selbständig erbringen müssen, festgehalten werden. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BürgerGG müsste festgelegt werden in welche Ausbildung, Tätigkeit oder Tätigkeitsbereich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.<sup>74</sup>

Nach § 15 Abs. 3 S. 1 BürgerGG erhält der Leistungsberechtigte den Kooperationsplan in Textform. Nach § 126b BGB ist die Textform eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger. Somit kann der Kooperationsplan in Papierform oder auf elektronische Weise an die Person übermittelt werden. Die Systematik des § 15 Abs. 3 S. 1 BürgerGG lässt darauf schließen, dass dem Leistungsberechtigten die fertige Eingliederungsplanung mitzuteilen ist. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten muss der Kooperationsplan gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BürgerGG aktualisiert und fortgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise nimmt eine zentrale Relevanz ein, denn der Kooperationsplan soll als roter Faden für die Eingliederung agieren.<sup>75</sup>

Die erste Einladung zu einem Gespräch für die Feststellung der Potentialanalyse und den Kooperationsplan ergeht ohne eine Rechtsfolgenbelehrung bei Nichtteilnahme. Erst wenn die leistungsberechtigte Person ohne einen wichtigen Grund nicht erscheint, dann

---

<sup>72</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 862, 869.

<sup>73</sup> Vgl. Voelzke 2023: S. 7.

<sup>74</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 7 Rn. 191 - 193.

<sup>75</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 7 Rn. 199f.

erfolgt die nächste Einladung zu einem Gespräch mit entsprechender Rechtsfolgenbelehrung.<sup>76</sup>

Die Jobcenter müssen nach § 15 Abs. 5 BürgerGG regelmäßig überprüfen, ob die leistungsberechtigte Person sich an die Vereinbarungen hält. Aufforderungen sind dabei mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Leistungen nach §§ 16, 16d SGB II zu erteilen. Diese Regelung ergab sich aus dem Kompromiss vom Vermittlungsausschuss. Dadurch „haben Feststellungen im Kooperationsplan wieder den imperativen Charakter, der eigentlich mit dem Kooperationsplan überwunden werden sollte.“<sup>77</sup>

Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann erfolgt eine Aufforderung zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung nach § 15 Abs. 6 BürgerGG. Der Absatz kommt vor allem dann zum Tragen, wenn das Schlichtungsverfahren nach § 15a BürgerGG gescheitert ist und kein einvernehmlicher Kooperationsplan zustande kommt. Dann kann die Verwaltung die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person mithilfe eines Verwaltungsaktes einfordern. Unterbleibt die geforderte Mitwirkung, dann können Sanktionen nach §§ 31, 31a SGB II auferlegt werden.<sup>78</sup>

### **3.6.3 Schlichtungsverfahren**

Ein Schlichtungsverfahren nach § 15a BürgerGG wird vorgesehen, wenn die Fortschreibung oder Erstellung eines Kooperationsplanes aufgrund von Meinungsverschiedenheiten unmöglich ist. Zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kommt es nur auf Verlangen eines Beteiligten des Sozialverhältnisses. Während des Verfahrens wird eine Schlichtung zwischen Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter und der leistungsberechtigten Person auf Augenhöhe durchgeführt. Das bedeutet, dass die Behörde nicht hoheitlich übergeordnete Regelungen treffen kann. Voraussetzung für den Schlichtungsmechanismus ist die Hinzuziehung einer unbefangenen und bisher nichtbeteiligten Person, damit wird das erforderliche Maß an Neutralität geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, eine gemeinsame einstimmige Lösung zu erarbeiten, diese hat der kommunale Träger zu berücksichtigen. Das bedeutet nicht, dass es eine Verpflichtung zur Umsetzung gibt. Nach Absatz 3 wird festgeschrieben, dass es während des fortdauernden Schlichtungsverfahrens nicht zur Leistungsminderung nach § 31 a SGB II kommen darf. Das Verfahren endet gemäß Absatz 4 nach Ablauf von 4 Wochen oder durch Einigung.<sup>79</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl. Geiger 2023: S. 871.

<sup>77</sup> Geiger 2023: S. 872.

<sup>78</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 7 Rn. 209.

<sup>79</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 7 Rn. 213 - 224.

### 3.6.4 Eingliederungsleistungen

Die Eingliederungsleistungen sind in §§ 16 – 16i SGB II und §§ 16j, 16k BürgerGG zu finden. Hinzugekommen ist die Leistung des Bürgergeldbonus aus § 16j BürgerGG. Demnach erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Bonus in Höhe von 75,00 Euro monatlich, wenn sie an einer beruflichen Maßnahme teilnehmen. In Betracht kommen eine berufliche Weiterbildung, eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme zur Förderung schwer zu erreichenden jungen Menschen. Der § 16k BürgerGG führt ein Coaching ein, welches die Leistungsberechtigten für eine Beschäftigung oder Ausbildung befähigen soll. Diese sogenannte ganzheitliche Betreuung wird vom Jobcenter bewilligt.<sup>80</sup> Zusätzlich wird ein Weiterbildungsgeld nach § 16 Abs. 3b BürgerGG i.V.m. § 87a Abs. 2 SGB III eingeführt, welches monatlich in Höhe von 150,00 Euro gezahlt wird. Die Leistungsberechtigten nach dem SGB II können somit ein Weiterbildungsgeld erhalten auch wenn sie in einem Arbeitsverhältnis sind, aber nur wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 87a Abs. 1 SGB III erfüllt sind.<sup>81</sup>

### 3.6.5 Vergleich mit Arbeitslosengeld II

Der Grundsatz des Förderns war auch schon beim Arbeitslosengeld II ein fester Bestandteil. Die Neuregelung des Gesetzes weitet den Grundsatz aus und präzisiert den Gestaltungsspielraum. Aufgrund dessen lässt sich eine große Veränderung des Grundsatzes nicht erkennen. Anders hingegen ist es beim ALG II geltenden Vermittlungsvorrang aus § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II, dort sollten vorrangig Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Dieser Vermittlungsvorrang fällt mit der Gesetzesänderung weg. Das hat zur Folge, dass leistungsberechtigte Personen zunächst Leistungen zur Grundsicherung, also Bürgergeld erhalten und nicht wie vorher vorrangig bei Eingliederungsmaßnahmen mitwirken müssen.<sup>82</sup> Beim Arbeitslosengeld II bestand vorrangig das Ziel, den Leistungsberechtigten schnell in eine Arbeit zu vermitteln. Aufgrund dessen wurde vermehrt nur ein temporärer Helferjob vermittelt, was eine langfristige Eingliederung in Arbeit nicht möglich macht. Diese Vorgehensweise soll mit dem Bürgergeld verändert werden.<sup>83</sup>

Die vorgeschaltete Potenzialanalyse bleibt erhalten. Bei der alten Gesetzesfassung war die Potenzialanalyse auf die Eingliederung in Arbeit beschränkt – ab jetzt auch der Blickwinkel auf eine Berufsausbildung. Neu sind die Aufnahme der individuellen Stärken bzw. Soft-Skills, was einen positiven Effekt haben kann, da auch solche Stärken bei der

---

<sup>80</sup> Vgl. Knoche 2023a: S. 14.

<sup>81</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 7 Rn. 229 - 235.

<sup>82</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 4 Rn. 40.

<sup>83</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 7 Rn. 172.

Berufsausübung wichtig und hilfreich sind. Die Eingliederungsvereinbarung wird in Zukunft vollständig von dem Kooperationsplan ersetzt. In einer Übergangszeit sind Eingliederungsvereinbarungen, die bis zum 30.06.2023 geschlossen wurden, so lange bestandskräftig, bis sie von einer Kooperationsvereinbarung abgelöst werden. Die Übergangslösung gilt aber längstens bis zum 31.12.2023, nach § 65 Abs. 4 SGB II. Die Eingliederungsvereinbarung beim ALG II war rechtlich bindend, das hatte zur Folge, dass die leistungsberechtigte Person aus der Eingliederungsvereinbarung heraus einen Anspruch auf Leistungen hatte.<sup>84</sup> Eine Aktualisierung der Vereinbarung nach sechs Monaten, erfolgte ebenso bei der Eingliederungsvereinbarung.

Die Regelungen aus § 15 Abs. 4 - 6 BürgerGG wurden so nicht beim SGB II geregelt. Diese Absätze sind ein Resultat aus dem Kompromiss des Vermittlungsausschusses, insbesondere Absatz 4. Das Schlichtungsverfahren aus § 15a BürgerGG gab es in der alten Gesetzesfassung nicht und ist somit ein komplett neues Element des Bürgergeldes.

Der Katalog der Eingliederungsleistungen wurde um drei weitere Leistungen erweitert. Die Leistungen sind insbesondere für Geringqualifizierte entwickelt worden, damit diese ebenso eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit genießen können. Des Weiteren möchte der Gesetzgeber die Rahmenbedingen der Aus- und Weiterbildung fördern und das gestaltet er, durch weitere finanzielle Anreize, wie beispielsweise das Weiterbildungsgeld.

Abschließend lässt sich sagen, dass es durch die Gesetzesänderung auch Änderungen in der Arbeitsmarktintegration gab. Es sollen besonders Geringqualifizierte besser in den Arbeitsmarkt integriert werden. Das System der Eingliederungsvereinbarung hatte in den letzten Jahren nicht den gewünschten Erfolg mit sich gebracht. Ob der Kooperationsplan den Anforderungen gerecht werden kann, lässt sich mit der Einführung im Juli 2023 abwarten.

### **3.7 Sanktionsrecht der Leistungsminderung**

Das Sanktionsrecht wurde mit dem Urteil<sup>85</sup> vom Bundesverfassungsgericht am 05.11.2019 überarbeitet. Das Urteil wurde im Zuge der Rechtsänderung am 01.01.2023 im Bürgergeldgesetz aufgenommen und entsprechend umgesetzt. In der Übergangszeit befristet bis zum 31.12.2022 hat ein Moratorium die geltenden Regeln der Sanktionen außer Kraft gesetzt und eine Übergangsregelung geschaffen.<sup>86</sup> Definitionsgemäß

---

<sup>84</sup> Vgl. Neumann/Voelzke 2/2023: S. 2.

<sup>85</sup> BVerfG 152, 68 - 151.

<sup>86</sup> Vgl. Onlinequelle 14.

werden Sanktionen auferlegt, wenn der Leistungsberechtigte einer in § 31f. SGB II genannte Pflicht nicht nachkommt und diese verletzt.<sup>87</sup>

### **3.7.1 Leistungsminderung**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Bestimmungen zu den Sanktionen gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verstößt und somit mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.<sup>88</sup> Folglich wurde eine dreistufige Leistungsminderung im § 31a SGB II eingeführt. Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II wird der Regelbedarf zunächst um 10 % gemindert, bei nochmaliger Pflichtverletzung um 20 % und bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30 %. Die Dauer der Leistungsminderung findet sich in § 31 Abs. 2 SGB II wieder und wird analog dem dreistufigen System aus § 31a SGB II abgeändert. Die Minderungsdauer beträgt grundsätzlich einen Monat, wird jedoch mit jeder weiteren Pflichtverletzung um einen Monat erhöht. Infolgedessen steigert sich die Sanktionsdauer mit jeder weiteren Pflichtverletzung.<sup>89</sup>

### **3.7.2 Vergleich mit Arbeitslosengeld II**

Die gängige Sanktionsregelung des ALG II in § 31a SGB II a.F. sah zunächst eine Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen von 30 % vor, bei nochmaliger Pflichtverletzung 60 % und bei jeder weiteren entfällt das ALG II vollständig. Das Bundesverfassungsgericht hatte alle Minderungen der Regelbedarfe über 30 % als verfassungswidrig erklärt, das soll durch die neue Staffelung vermieden werden.<sup>90</sup> Mit der oben dargestellt Neustaffelung kommt es nun nicht mehr zur Verfassungswidrigkeit. Ebenso wurde „schon vor dem Sanktionsurteil des BVerfG [...] kritisiert [...], dass das Sanktionssystem – insbes. jenseits der Minderung der ersten Stufe bei wiederholter Pflichtverletzung – hinsichtlich der Zeitdauer und des Umfangs der Minderung insgesamt zu unflexibel war.“<sup>91</sup>

Der alte Gesetzeswortlaut des § 31b Abs. 1 S. 3 SGB II a.F. sah vor, dass die Sanktionen bis zu drei Monaten andauern können. Dieses starre System wird von dem eben vorgestellten dreistufigen Minderungsprinzip abgelöst. Die Minderung auf einen Monat war ebenfalls eine Forderung des BVerfG.<sup>92</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl. Geiger 2014: S. 715.

<sup>88</sup> Vgl. BVerfG 152, 68 - 151.

<sup>89</sup> Vgl. Herbe/Palsherm 2023: § 9 Rn. 30 - 303.

<sup>90</sup> Vgl. Hahn in Knickrehm 2021: § 31a SGB II Rn. 2.

<sup>91</sup> Berlit in Geiger/Münder 2021: § 31a SGB II Rn. 5.

<sup>92</sup> Vgl. Hahn in Knickrehm 2021: § 31b SGB II Rn. 5.

## 4 Vergleich SGB XII mit neuem SGB II

In diesem Kapitel wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung untersucht, die Anspruchsvoraussetzungen sind in § 41 SGB XII zu finden. Ebenso wird die Hilfe zum Lebensunterhalt behandelt, deren Anspruchsvoraussetzungen in § 27 SGB XII festgeschrieben sind. Die Sozialhilfe definiert sich, wie folgt: „[sie] greift ohne Vorbedingungen ein, wenn Bedürftigkeit besteht; auf den Grund der Hilfsbedürftigkeit und namentlich auf eigenes Verschulden kommt es nicht an. Es handelt sich um eine finale Sozialleistung.“<sup>93</sup> Die Einführung des Bürgergeldes hat nicht nur Auswirkungen und Veränderungen im SGB II hervorgerufen, sondern auch im SGB XII – der Sozialhilfe. Im Folgenden werden die Neuregelungen im SGB XII mit denen im SGB II verglichen. Eingegangen wird auf die Auswirkungen bei den Regelsätzen, den Kosten der Unterkunft und dem Einkommen bzw. Vermögen. Am Ende wird ein kritischer Rückschluss zwischen den Neuregelungen des SGB II und SGB XII gezogen und die Frage gestellt, ob ein Personenkreis durch verschiedene Ungleichheiten benachteiligt ist. Eine zentrale Änderung ist die Ersetzung der Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ durch den Begriff „Bürgergeld“.

### 4.1 Regelbedarfe

Die Regelbedarfe, welche in §§ 27a Abs. 1 + 2, 42 Nr. 1 SGB XII festgeschrieben sind, dienen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Damit sollen, wie im SGB II, insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie abgedeckt werden.<sup>94</sup> Bei den Regelbedarfen, gab es mit der Einführung des Bürgergeldgesetzes auch im SGB XII wesentliche Änderungen in der Höhe. Diese sind ebenfalls aus § 28 SGB XII i.V.m. §§ 28a und 40 SGB XII und dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ersichtlich. Der Regelbedarf für die Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab dem 01.01.2023 502,00 Euro. Da die Regelbedarfe des SGB II an die des SGB XII geknüpft sind, ergibt sich hier kein Unterschied zwischen den Personenkreisen. Für die Ermittlung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII ist zum 01.01.2023 ein neues Verfahren in Kraft getreten. Nach § 28a Abs. 2 SGB XII ermitteln sich die Regelbedarfsstufen aus der Basisfortschreibung und den ergänzenden Fortschreibungen. Die ergänzende Fortschreibung stockt die Basisfortschreibung auf. Für das Jahr 2023 ergibt sich insgesamt eine Fortschreibung von 11,75 %.<sup>95</sup>

In § 30 SGB XII sind die Mehrbedarfe festgeschrieben. Mit der Einführung des Bürgergeldes kommt im Absatz 10 ein Härtefallmehrbedarf dazu. Dies ist dann der Fall,

---

<sup>93</sup> Waltermann 2016: § 14 Rn. 531.

<sup>94</sup> Vgl. Herbst/Wehrhahn 2020: S. 253.

<sup>95</sup> Vgl. Knoche 2023b: S. 22.

wenn ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der neu eingeführte Mehrbedarf ähnelt dem in § 21 Abs. 6 SGB II. Da es einen solchen Mehrbedarf bisher nicht in der Sozialhilfe vorhanden war, ist die Einführung eine Angleichung an das SGB II.<sup>96</sup>

#### **4.2 Kosten der Unterkunft und Heizung**

Für den Personenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt sind die Kosten der Unterkunft in § 35 SGB XII festgeschrieben und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt § 35 SGB XII ebenfalls, soweit § 42a SGB XII nichts anderes bestimmt. Mit der Einführung des Bürgergeld ergab sich eine Änderung in der Struktur des §§ 35ff. SGB XI. Der § 35 SGB XI enthält nun die Grundregelungen, womit eine Annäherung des Gesetzeswortlautes zum § 22 SGB II erkennbar ist. Im neuen § 35a SGB XII werden nun die Regelungen zum Wohnungswechsel und Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen erläutert. Die Satzungsermächtigung aus dem vorherigen § 35a SGB XII a.F. ist nun im § 35b SGB XII zu finden.<sup>97</sup> Inhaltliche Änderungen im SGB XII finden sich ebenfalls in der Einführung einer Karenzzeit gemäß § 35 Abs. 1 SGB XII, welche sich ebenso wie im SGB II auf ein Jahr bei den Kosten der Unterkunft beschränkt. Die Kosten der Heizung sind nur im angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Siehe hierzu Gliederungspunkt 3.3.1.. Die Karenzzeit wurde im SGB XII eingeführt, damit die Leistungsbezieher die Möglichkeit haben, sich auf die veränderte Lebenssituation einzustellen.<sup>98</sup> Dennoch hat sich für das SGB XII eine zentrale Besonderheit entwickelt. Bezog ein Leistungsberechtigter gemäß § 35 Abs. 1 S. 6 SGB XII in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug einer Leistung aus dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII eine Leistung nach dem SGB II, dann kommt es zur Anrechnung der bereits in Anspruch genommenen Karenzzeit im SGB XII.<sup>99</sup>

#### **4.3 Einkommen**

„Zum Einkommen gehören nach dem Gesetzeswortlaut des [§ 82] Abs. 1 Satz 1 alle Einkünfte in Geld und Geldeswert mit Ausnahme einiger ausdrücklich genannter (öffentlich-rechtlicher) Leistungen.“<sup>100</sup> Durch die Einführung des Bürgergeldes wurde der Katalog der nicht zu berücksichtigenden Einkommen erweitert, um die Nr. 5 - 9 des § 82 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Diese Erweiterung wurde ebenfalls im SGB II vollzogen. Nach

---

<sup>96</sup> Vgl. Gebhardt in Giesen/Meßling/Rolfs/Udsching 2023: § 30 SGB XII Rn. 24ff.

<sup>97</sup> Vgl. Neumann/Voelzke 2/2023: S. 6.

<sup>98</sup> Vgl. Gebhardt in Giesen/Meßling/Rolfs/Udsching 2023: § 35 SGB XII Rn. 28.

<sup>99</sup> Vgl. Knoche 2023b: S. 35.

<sup>100</sup> Geiger in Bieritz-Harder /Conradis/Thie 2020: § 82 SGB XII Rn. 4.

Nr. 5 wird das Mutterschaftsgeld gemäß § 19 MuSchG, ähnlich wie in § 11a Abs. 1 Nr. 6 BürgerGG, nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. Ebenso werden gemäß Nr. 6 Einnahmen aus Ferienjobs, wie auch im SGB II gemäß § 11a Abs. 7 BürgerGG, nicht mehr beachtet. In Nr. 7 wurde für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Schüler, welche erwerbstätig sind ein Grundfreibetrag in Höhe von 502 Euro – der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV eingeführt. Der Grundfreibetrag ist ebenfalls im § 11b Abs. 2b BürgerGG zu finden. Die in Nr. 8 genannten Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die gemäß § 3 Nr. 12, 26 oder Nr. 26a EStG steuerfrei sind und einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten, werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt, wie im SGB II nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 BürgerGG. Erbschaften nach Nr. 9 gelten, wie in § 11 Abs. 1 Nr. 7 BürgerGG, nicht mehr als Einkommen, sondern als Vermögen.<sup>101</sup> Das liegt daran, dass das Schonvermögen allein dem Schutz des Leistungsberechtigten dient und nicht den Erben.<sup>102</sup> Die Änderungen hinsichtlich des Einkommens im SGB II und SGB XII sind größtenteils sehr ähnlich, jedoch unterschiedlich angeordnet.

#### **4.4 Vermögen**

Der Vermögenseinsatz ist im SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, im § 90 SGB XII zu finden. Gemäß Absatz 1 ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, abgesehen von dem Schonvermögen nach Absatz 2 und dem Härtevermögen in Absatz 3.

Zum 01.01.2023 wurde in das Schonvermögen gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII ein angemessenes Kraftfahrzeug aufgenommen. Diese Neuerung hat die positive Auswirkung, dass in § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII nun auch die Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge mit einbegriffen sind. Die Vermutungsregelung der Angemessenheit aus § 12 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II wurde im SGB XII nicht mit aufgenommen. Eine weitere Erneuerung betrifft die Anhebung der Barbeträge oder sonstige Geldwerte gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 BürgerGG. Die Anhebung ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in der neuen Fassung. Unter Barbeträgen sind nicht nur unmittelbare Geldbeträge und Geldwerte zu verstehen, sondern auch Vermögensgegenstände, wenn der Freibetrag nicht überstiegen wird.<sup>103</sup> Die Barbeträge wurden von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht.<sup>104</sup> Mit dieser Vorschrift besteht ein Vermögensfreibetrag, wie er auch in § 12 Abs. 2 SGB II zu finden ist.<sup>105</sup> Das

---

<sup>101</sup> Vgl. Neumann/Voelzke 2/2023: S. 7.

<sup>102</sup> Vgl. Hohm in Busse/Hohm/Scheider/Schellhorn 2023: § 90 SGB XII Rn. 43.

<sup>103</sup> Vgl. Hohm in Busse/Hohm/Scheider/Schellhorn 2023: § 90 SGB XII Rn. 97 / BSGE 112, 61 - 67

<sup>104</sup> Vgl. Neumann/Voelzke 2/2023: S. 7.

<sup>105</sup> Vgl. Pattar 2019: S. 465.



ist natürlich eine positive Veränderung für die SGB XII-Bezieher, aber wenn man die Veränderungen genauer mit SGB II vergleicht, dann fällt auf, dass der Vermögensfreibetrag im SGB II nach § 12 Abs. 2 SGB II bei 15.000 Euro liegt. Die im SGB II eingeführte Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung, gibt es im SGB XII nicht, und somit wird auch kein Schonvermögen in dieser Zeit beachtet. Folglich ist beim Vermögenseinsatz eine große Ungleichheit geschaffen worden.

#### **4.5 Kritischer Rückschluss**

Wenn man die beiden Sozialgesetzbücher direkt vergleicht, dann fallen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf, welche natürlich auch auf die verschiedenen Personenkreise zurückzuführen sind. Dennoch ist zu erkennen, dass die Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 Auswirkungen in den verschiedenen Gesetzbüchern verzeichnet.

Zunächst lässt sich sagen, dass bei den Regelbedarfen keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Personenkreisen gemacht wird, bedingt durch die Festsetzung der Regelbedarfe im SGB XII. Bei den Kosten der Unterkunft wurde in beiden Gesetzen eine Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, die jedoch unterschiedliche Zwecke verfolgt. Die Karenzzeit verzeichnet im SGB XII weitere Einschränkungen und Besonderheiten, welche es im SGB II nicht gibt. Dadurch ergibt sich eine Benachteiligung der SGB XII-Bezieher. Bei den Kosten der Heizung, wird in beiden Sozialgesetzbüchern, wie auch vor der Gesetzesänderung, eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt. Bei der Einkommensberücksichtigung wird in beiden Gesetzen gleichrangig der Katalog der nicht zu berücksichtigenden Einkünfte erweitert. Sie weisen in ihrer Ausgestaltung nur geringe Unterschiede auf. Somit entsteht durch die Einführung des Bürgergeldes an dieser Stelle kein Unterschied. Der größte Streitpunkt zwischen den Parteien während der Gesetzesentwicklung des Bürgergeldes war das Vermögen. An der Stelle wird das Schonvermögen im SGB XII ausgedehnt, um ein angemessenes Kraftfahrzeug. Was im SGB II bereits selbstverständlich ist, wird erst mit der Einführung des Bürgergeldes im SGB XII aufgenommen. Trotz der Anhebung der Barbeträge im SGB XII fand keine Angleichung an den Vermögensfreibetrag im SGB II statt. Durch das Fehlen einer Karenzzeit für die Einsetzung des Vermögens im SGB XII entsteht auch hier ein Unterschied zwischen den Personenkreisen.

Aufgrund der eben aufgeführten Punkte lässt sich ein Dilemma zwischen den beiden Personengruppen des SGB II und SGB XII erkennen. Dieses wird besonders verstärkt, wenn es zu einem Systemwechsel vom SGB II zum SGB XII kommt. In gewissem Maße ist eine Benachteiligung der SGB XII-Bezieher zu verzeichnen.

## 5 Umfrage – Sicht der Verwaltung

Im folgenden Kapitel wird die eigenständig erstellte und durchgeführte Umfrage erläutert und ausgewertet. Vorhaben der Umfrage ist es herauszufinden, welche Veränderungen im Verwaltungshandeln und in den Verwaltungsabläufen die Einführung des Bürgergeldes mit sich gebracht hat. Der Blickwinkel der empirischen Forschung erfolgt aus der Sichtweise der Verwaltung. In dem speziellen Fall auf den Erkenntnissen des Jobcenters aus dem Landkreis Leipzig.

### 5.1 Landkreis Leipzig

Zunächst ist zu klären, warum speziell der Landkreis Leipzig für die Untersuchung ausgewählt wurde und wieso nur dieser. Mit dem Zeitungsartikel „Das neue Bürgergeld ist in meinen Augen nicht der große Wurf“ in der Leipziger Volkszeitung, erweckte das Jobcenter im Landkreis Leipzig großes Interesse zur Nachforschung. Felix Baumeier, Leiter des kommunalen Jobcenters im Landkreis Leipzig, sagte, dass einige Verbesserungen zu erwarten sind, wie etwa die Vermittlung in Arbeit. Aber in seinen Augen ist es nicht die beste Gesetzgebung, insbesondere in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren.<sup>106</sup> Da der Zeitungsartikel vom 29.12.2022 ist, entstand die Idee, zu überprüfen, wie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jobcenters die Einführung des Bürgergeldes tatsächlich empfunden und umgesetzt haben. Aufgrund eines absolvierten Praktikums im Jobcenter in Landkreis Leipzig und der gegebenen Wohnortnähe konnte die Zusammenarbeit problemlos erfolgen. Aufgrund des Umfangs der Auswertung wurde mit dem Einverständnis der betreuenden Dozentin die Befragung in einem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt als ausreichend erachtet.

### 5.2 Methodik

In dieser empirischen Forschung wurde die Befragungsmethodik gewählt, wobei zwischen einem mündlichen Interview und einer schriftlichen Befragung unterschieden wird. Bei diese Forschung kommt die schriftliche Umfrage am Ehesten in Betracht. Dabei ist zwischen einer postalischen Befragung und einer Onlineumfrage zu differenzieren.<sup>107</sup> In dem Fall kommt die Onlineumfrage in Betracht, die für quantitative Forschungen verwendet wird. Das Ziel ist es eine Stichprobe zu entwickeln, um daraus numerische Daten festzustellen. Folglich sollen wiederum Muster und Trends erkennbar sein.<sup>108</sup>

Eine Onlineumfrage ist davon geprägt, dass sie mit wenig Kosten bzw. Aufwand gestaltet werden kann. Im Gegensatz zur postalischen Befragung entfallen die Kosten für den Druck des Fragebogens bzw. die Beaufsichtigung während der Bearbeitung. Bei der

---

<sup>106</sup> Vgl. Anhang 2.

<sup>107</sup> Vgl. Décieux/Heinz/Jacob 2019: S. 106.

<sup>108</sup> Vgl. Onlinequelle 15.

Onlinevariante wird zunächst nur ein Befragungstool benötigt. Die befragten Personen können eigenständig durch einen Onlinelink auf die Umfrage zugreifen, um diese, wann und von wo immer sie wollen, zu beantworten. Ebenso hat man die Möglichkeit die Umfrage ohne Zeitdruck auszufüllen, da für Onlineumfrage zumeist ein längerer Beantwortungszeitraum vorgegeben wird. Ein weiterer Vorteil ist die teilweise automatisierte Auswertung, die viele Onlinetools bieten und die Möglichkeit, Fragen die Eigenschaft einer Pflichtfrage zu geben. Dadurch kann verhindert werden, dass Teilnehmer Fragen überspringen und die Umfrage an Aussagekraft verliert. Nachteilig ist, dass manche Personen mehrfach oder gar nicht erfasst werden könnten, was die Repräsentation der Umfrage einschränkt.<sup>109</sup> Da die Umfrage durch einen direkten Link nur an Mitarbeiter des Jobcenters versendet wurde, die auch daran teilnehmen sollten, wurde diese Problematik etwas verringert. Auf Grundlage der dargestellten Vor- und Nachteile, hat sich für die Forschungsmethode, das Instrument der Onlineumfrage angeboten. Besonders dahingehend, dass die Mitarbeiter des Jobcenters eigenständig die Umfrage bearbeiten konnten, wenn sich ein mögliches Zeitfenster während der fortlaufenden Arbeit ergab.

Als Erhebungsinstrument wird ein Fragebogen genutzt, welcher ermöglicht, verschiedene Fragetypen und Antwortmöglichkeiten einzubauen. Dieses Instrument wird am häufigsten bei Onlineumfragen verwendet, bestückt mit verschiedenen Frageformen und -arten. Es gibt viele verschiedene Formen und Arten, im Folgenden werden nur die Häufigsten näher betrachtet. Zunächst wird bei den Frageformen zwischen geschlossenen und offenen Fragen unterschieden. Der größte Unterschied ist, dass bei den geschlossenen Fragen die Antworten bereits vorgegeben sind und bei den offenen Fragen der Teilnehmer selbst eine Antwort formuliert. Die offenen Fragen können Eintragungen in Form eines Textes oder einer numerischen Angabe sein.<sup>110</sup> Diese Frageform wird in der Forschung auch als metrische Frage bezeichnet.<sup>111</sup> Bei den geschlossenen Fragen unterscheidet man zwischen kategorialen Fragen, wenn Alternativfragen bzw. Meinungsfragen gestellt werden, und ordinalen Fragen, mit denen kann man hierarchisch geordnete Merkmalsausprägungen implizieren.<sup>112</sup>

Neben den Frageformen gibt es auch verschiedene Fragearten, man unterscheidet zwischen inhaltlichen Fragen und Funktionsfragen. Letztere werden oft als Einleitungs- bzw. Filterfragen verwendet, sind aber aus inhaltlicher Sicht nicht von starker Bedeutung. Bei den inhaltlichen Fragen, wird das Wissen und Fakten von den Befragten verlangt, ebenso Fragen zu bestimmten Einstellungen von Menschen und deren

---

<sup>109</sup> Vgl. Décieux/Heinz/Jacob 2019: S. 120 - 124.

<sup>110</sup> Vgl. Onlinequelle 16.

<sup>111</sup> Vgl. Décieux/Heinz/Jacob 2019: S. 183.

<sup>112</sup> Vgl. Décieux/Heinz/Jacob 2019: S. 180 - 183.

Empfindungen.<sup>113</sup> Aus der Vielzahl an unterschiedlichen Fragen lebt ein Fragebogen und sollte dementsprechend abwechslungsreich aufgebaut sein.

### 5.3 Aufbau der Umfrage

Die Zielgruppe der Befragung waren die Mitarbeiter der Leistungsgewährung im Jobcenter des Landkreises Leipzig, unerheblich welche Funktion sie ausüben, zum Beispiel Sachbearbeitung oder Teamleitung.

Der Umfragekatalog bestand aus insgesamt 17 Fragen. Davon waren 13 Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, also geschlossene Fragen. Es wurden sowohl Fragen mit drei und mit vier Antwortmöglichkeiten gestellt. „Eine gerade Anzahl von Antwortkategorien zwingt die Befragten zu einer zustimmenden oder ablehnenden Entscheidung. Ungerade Antwortmöglichkeiten erhalten dagegen eine Mitte. [...] Sie könnte [...] von Befragten gewählt werden, die zum Thema keine Meinung haben“<sup>114</sup>. Es gab auch eine Frage mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer kombinierten Begründung, also eine offene Frage. Zusätzlich wurden zwei weitere Fragen offen gestellt, bei denen die Befragten mit einer Textantwort ihre Erfahrung bzw. Meinung antworten mussten.

Die Umfrage begann mit einem kurzen Vorwort an die Beschäftigten des Jobcenters, indem das Ziel der Befragung, die Rahmenbedingungen und eine kurze Vorstellung der Bachelorarbeit enthalten war. Im Folgenden wurde die ausübende Tätigkeit der jeweiligen beantwortenden Person erfragt, welche zunächst eine einleitende Frage war, die zur Filterung der verschiedenen Tätigkeit gedacht war. Danach wurde gefragt, wie sehr die Beschäftigten den Prozess der Gesetzesänderung mitverfolgt hatten und diese für notwendig hielten. Zu den Verfahrensanweisungen erfolgte zunächst eine kurze Abfrage, ob diese vorhanden sind und ab wann. Anschließend folgten Fragen zu den Veränderungen des Verwaltungsprozesses – ob sich die Arbeitsvorgänge und der Personenkreis der Antragsteller geändert haben, ob mehr Anträge gestellt werden und ob die Bearbeitung der Anträge umfangreicher geworden ist. Nachstehend waren Fragen zur Eingliederung in Arbeit, der Vermögensprüfung, des Grundsatzes „Fördern und Fordern“, zu den Sanktionen und dem Kooperationsplan zu beantworten. Da es sich hierbei hauptsächlich um Meinungsfragen handelte, wurde hier eine gerade Anzahl an Antwortmöglichkeiten gewählt, um ein Meinungsbild zu erhalten. Abschließend wurde ein Gesamteindruck der Mitarbeiter eingeholt.<sup>115</sup> Der überwiegende Teil der Fragen

---

<sup>113</sup> Vgl. Décieux/Heinz/Jacob 2019: 148, 151f.

<sup>114</sup> Onlinequelle 18.

<sup>115</sup> Vgl. Anlage 3.

waren an inhaltliche Fragen gekoppelt mit Einstellungsfragen, da durch diese die Sichtweise der Mitarbeiter erkennbar wird.

#### **5.4 Durchführung der Umfrage**

Befragt wurden alle Mitarbeiter der Leistungsgewährung im Jobcenter des Landkreises Leipzig. Zunächst erhielten die Beschäftigten eine E-Mail von Antje Nickl, der Fachbereichsleiterin der Leistungssachgewährung, die die Einladung zur Onlineumfrage erhielt und an insgesamt 98 Mitarbeiter aus sieben Teams versendete. Die Bearbeitungszeit betrug einen Monat im Zeitraum vom 28.02.2023 bis zum 24.03.2023. Die Beantwortungszeit der Umfrage war bewusst erst nach zwei bis drei Monaten nach der Einführung des Bürgergeldgesetzes gewählt, damit die Beschäftigten einen repräsentativen Eindruck erlangen konnten, wie sich die Verwaltungsabläufe im Jobcenter verändert haben. Ein späterer Zeitpunkt war leider nicht möglich, da die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und dadurch auch die Auswertung der Umfrage bereits am 27.03.2023 begonnen hat. Während die Umfrage online war, erfolgte in der elften Kalenderwoche dieses Jahres, durch Frau Nickl, eine Erinnerungsmail an die Beschäftigten.

#### **5.5 Auswertung der Umfrage**

Bei der Auswertung der Umfrage werden die Antworten der Befragten in Prozentwerten dargestellt, um eine aussagekräftige Verallgemeinerung zu entwickeln. Die Prozentwerte sollen die Antworten abstrakt und neutral repräsentieren. Dennoch ist zu beachten, dass die Ergebnisse nur die Eindrücke des Landkreises Leipzig widerspiegeln und man damit weder auf die Allgemeinheit von Sachsen noch von Deutschland schließen kann. Folglich sind die Ergebnisse nicht umfassend repräsentativ. Die Prozentwerte der Umfrage repräsentieren die Fragen abstrakt und neutral. Ziel der Umfrage ist es, aus dem Inneren der Verwaltung einen Eindruck zu gewinnen. In der nachfolgenden Auswertung werden nur die besonders interessanten und aussagekräftigen Fragen umfassend ausgewertet. Alle weiteren Fragen sind im Anhang mit dem entsprechenden Diagramm zu finden, ebenso der komplette Fragebogen in Anhang 3.

Von 98 Mitarbeitern haben 30 Personen an der Umfrage teilgenommen, was eine 30%ige Rücklaufquote erfüllt. Vorgegeben wurde eine Bearbeitungszeit von 10 - 15 Minuten für die 17 zu beantwortenden Fragen. Die Mehrheit der Befragten benötigte 2 - 5 Minuten (43,9 %). Gefolgt mit 19,8 % in der Zeit von 5 - 10 Minuten und 23,1 % absolvierten es in 10 - 30 Minuten. In 30 - 60 Minuten beantworteten 6,6 % der Befragten die Umfrage, während weitere 6,6 % mehr als 60 Minuten benötigten. Somit

beantworteten mehr als die Hälfte der Teilnehmer die Umfrage innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit.<sup>116</sup>

Der überwiegende Teil der Beschäftigten arbeitet in der Sachbearbeitung der Leistungssachbearbeitung (66,7 %). Dem folgt die Kundenberatung mit 26,7 % und die Teamleitung, sowie die Fachbereichsleitung mit 3,3 %. Ein Team im Jobcenter des Landkreises Leipzig besteht aus einem Teamleiter bzw. einer Teamleiterin, zwei bis drei Kundenberatern und jeder dieser Kundenberater hat mindestens zwei Sachbearbeiter, welche für Verwaltungsarbeiten im Hintergrund, wie die Bescheiderteilung, zuständig sind. Sie haben keinen direkten Kontakt zu den Kunden. Mit dem befragten Personenkreis sind verschiedene Zuständigkeiten und Funktionsebenen innerhalb der Leistungssachbearbeitung abgedeckt.<sup>117</sup>

Die Frage, ob „aus der Sicht der Verwaltung eine Veränderung des SGB II notwendig war?“ wurde als Pflichtfrage mit einer zwingenden Mehrantwort erstellt. Der Hintergedanke war, dass die Befragten sich zu eine der vier formulierten Antwortmöglichkeiten positionieren und zusätzlich eine Begründung abgeben. Das hatten aber nicht alle so verstanden und wählten somit zwei verschiedene Antwortmöglichkeiten aus, ohne eine Begründung abzugeben. Daher ist das Ergebnis der Frage nicht repräsentativ, aber die abgegebenen Begründungen sind wertvoll. Die Beantwortung der Frage war zweiseitig, 45,1 % hielten die Veränderung als notwendig und 55,9 % nicht. In diesem Falle wurden jeweils die zwei positiven und negativen Attribute zusammengefasst, um das annähernde Gleichgewicht besser darzustellen. Auf der einen Seite wurde damit argumentiert, dass das Gesetz bereits 17 Jahre alt ist und dementsprechend einer Überarbeitung bedarf, außerdem sollte sich ein Gesetz den neuen Gegebenheiten und Veränderungen in der Gesellschaft anpassen. Es wird angebracht, dass mehr Anreize geschaffen werden müssen eine Arbeit aufzunehmen und somit auch Jugendliche zu fordern. Auf der anderen Seite wurde verdeutlicht, dass eine Änderung notwendig war, jedoch verfehlte die Einführung des Bürgergeldes die dringende Überarbeitung des SGB II. Ebenso wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Bearbeitung verkompliziert hat. Andere haben erwähnt das eine Veränderung notwendig ist, die aber durch das Bürgergeld nicht verfolgt wird. Zusammenfassend lässt sich abgesehen von den Attributen erkennen, dass eine Veränderung erforderlich ist, die Umsetzung durch das Bürgergeld aber umstritten ist.<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> Anhang 4.

<sup>117</sup> Anhang 5.

<sup>118</sup> Anhang 7, 8.

Wie im zweiten Kapitel dargestellt, war das Gesetzgebungsverfahren bzw. der Zeitraum zwischen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und des Inkrafttretens relativ kurz. Daraus folgte die Frage „Gab bzw. gibt es klare Verfahrensanweisungen, wie die Anträge zu bearbeiten bzw. die neuen Bescheide anzufertigen sind?“. Bei der Frage sprach sich eine eindeutige Mehrheit mit 70,0 % für „Zum Teil“ aus, 13,3 % antworteten mit „Ja“ und 16,7 % mit „Nein“. Mit der darauffolgenden Frage „Wenn ja, wann wurden diese Verfahrensanweisungen herausgegeben?“, war deutlich erkennbar, dass sie im überwiegenden Teil erst nach der Einführung des Bürgergeldes veröffentlicht wurden. Das heißt im Zeitraum vom Januar bis Februar 2023, dennoch werden sie auch stetig weiterentwickelt. Bei den zum Teil komplexen Gesetzesänderungen, die erst abschließend am 16.12.2023 bekanntgegeben wurden, war wenig Zeit um darauf zu reagieren und Verfahrensanweisungen zu verfassen. Aus dem Grund war ein solches Ergebnis zu erwarten.<sup>119</sup>

Die nächste Frage „Welche Verfahrensabläufe/Arbeitsvorgänge haben sich durch die Einführung des Bürgergeldes geändert?“ hat ein großes Spektrum an Antworten ergeben. Häufig wurde die Vermögensprüfung, die Kosten der Unterkunft und Heizung während oder nach der Karenzzeit, sowie deren Unterbrechung angebracht. Ebenso die Bagatellgrenze bei Rückforderungen, die Prüfung bzw. Erteilung von Sanktionen und die Freibetragsermittlung beim Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Die Antworten verdeutlichen, dass die Bearbeitung komplizierter, umfangreicher und teilweise auch schwieriger geworden ist. Somit nimmt die Bearbeitung einer Akte auch mehr Zeit in Anspruch. Die Erwartungshaltung war ebenfalls in diese Richtung gestimmt. Im überwiegenden Fall wurden die Gesetzesänderungen genannt, die auch bereits im Kapitel 3 bearbeitet wurden und die größten Veränderungen im SGB II sind.<sup>120</sup>

Bei der Frage „Ist die Bearbeitung von Erstanträgen umfangreicher oder geringer geworden?“ hat die Mehrheit mit 66,7 % für „Umfangreicher“ gestimmt. Die restlichen 33,3 % haben für „Gleich geblieben“ abgestimmt. Der eben angesprochene Mehraufwand ist auch bei den Erstanträgen deutlich erkennbar, was aufgrund der genannten Gesetzesänderungen zu erwarten war. Zudem muss man sich auch erst einmal in die Neuerungen einarbeiten.<sup>121</sup>

Bei der neunten Frage im Fragebogen „Werden zunehmend mehr Anträge aus SGB II-Leistungen ab dem 01.01.2023 gestellt, als davor?“ stimmten 66,7 % der Befragten mit

---

<sup>119</sup> Anhang 9, 10.

<sup>120</sup> Anhang 11.

<sup>121</sup> Anhang 12.

„Ja“ und von 33,3 % mit „Gleich Geblieben“ ab. Die zunehmenden Anträge haben ebenfalls Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand der Verwaltung.<sup>122</sup>

Die Frage „Ist in den vergangenen 2 - 3 Monaten eine Eingliederung in Arbeit möglich gewesen“ sollte den derzeitigen Stand der Eingliederung abbilden. Da zunächst weiterhin die Gesetzesgrundlagen aus dem Arbeitslosengeld II bestehen. Die Befragten waren zu 13,3 % der Meinung, dass eine Eingliederung in Arbeit möglich gewesen war, zu 56,7 % nur zum Teil und 30 % verneinte die Möglichkeit. Dies zeigt, dass das bestehende System nicht optimiert ist und Verbesserungsbedarf besteht. Herr Baumeier bestätigte mit seiner Aussage „Fest steht aber, dass wir in der zweiten Jahreshälfte 2023 deutlich mehr Integration erwarten als in der ersten Jahreshälfte 2023.“, die zu erwartende Optimierung.<sup>123</sup>

Der erhöhte Arbeitsaufwand soll laut der Bundesregierung durch eine entbürokratisierte Vermögensprüfung geringer werden. Das wurde mit der Frage „Gibt es eine entbürokratisierte Vermögensprüfung, wie es die Regierung verspricht?“ untersucht. Wenn man jeweils die zwei positiven und negativen Attribute zusammenfasst, dann haben sich insgesamt 16,6 % für eine entbürokratisierte Vermögensprüfung ausgesprochen, während 83,4 % dagegen waren. Somit wurde die erhoffte Verwaltungsvereinfachung verneint. Auf den ersten Blick ist durch die Einführung einer Karenzzeit, eine Arbeitserleichterung ersichtlich. Auf den zweiten Blick ist erkennbar, dass während der Karenzzeit eine maximale Grenze für das Schonvermögen existiert, bei einem alleinstehenden Leistungsberechtigten sind es 40.000 Euro. Das heißt, es muss ebenfalls geprüft werden, ob die Person mit ihrem Vermögen die Grenze des Schonvermögens übersteigt. Eine derartige Tendenz war zu erwarten.<sup>124</sup>

Der Grundsatz des Förderns und Forderns ist ein wesentlicher Bestandteil in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Daher wurde die Frage „Verfolgt das Bürgergeld aus Sicht der Verwaltung den Ansatz des „Förderns und Forderns“?“ in den Fragebogen aufgenommen. 6,7 % der Teilnehmer antworteten mit „Stark“, 60,0 % mit „Weniger stark“ und 33,3 % mit „Überhaupt nicht“. Das vierte Attribut „Sehr stark“ wurde nicht ausgewählt. Wenn man die Antworten der negativen Attribute zusammenfasst, dann ist deutlich das 93,3 % der Beschäftigten der Meinung sind, dass der Grundsatz des Förderns und Forderns im Bürgergeld nicht mehr verfolgt wird. Überwiegend wahrscheinlich war, dass sich der Grundsatz durch das Bürgergeldgesetz verändert hat, aber dieses Ausmaß widerspricht den Erwartungen. Der Grundsatz des Forderns im § 2 SGB II ändert sich dahingehend, dass der Vermittlungsvorrang wegfällt und die

---

<sup>122</sup> Anhang 14.

<sup>123</sup> Anhang 15.

<sup>124</sup> Anhang 16.



Leistungsbezieher angehalten sind zunächst ihre eigenen Potenziale zu erkennen und einzusetzen. Der Grundsatz des Förderns im § 14 SGB II wird neu aufbereitet. Die im Mittelpunkt stehende Beratung wird erweitert und in Bezug auf § 3 Abs. 1 S. 3 BürgerGG fällt auch hier der Vermittlungsvorrang weg und die Eingliederungsleistungen rücken in den Vordergrund. Durch den Wegfall dieses Vorrangs wird besonders der Grundsatz des Förderns vom Leistungsberechtigten, ebenfalls etwas gegen die Hilfebedürftigkeit zu veranlassen, verloren. Ob das durch die eigenverantwortliche Nutzung der Potenziale ausgeglichen wird, ist fraglich.<sup>125</sup>

Bei der nachfolgenden Frage „Sind Ihrer Meinung nach Sanktionen weiterhin notwendig, um notfalls die Mitwirkung des Leistungsberechtigten durchzusetzen?“ lassen sich die jeweils positiven und negativen Attribute zusammenfassen, um die Tendenz klar zu verdeutlichen. Insgesamt haben sich 96,3 % für die Notwendigkeit ausgesprochen und 6,6 % dagegen. Somit ist erkennbar, dass die Mitarbeiter des Jobcenters die Regelungen zur Leistungsminderung weiterhin als erforderlich erachten. Anders wurde das im Zeitungsartikel vom Herrn Baumeier kommuniziert. Er verneint, dass in der Realität im Jobcenter des Landkreises Leipzig die Sanktionen eine große Rolle spielen. Außerdem weist er darauf hin, dass zuletzt nur 1,7 % der Klientinnen und Klienten von Sanktionen betroffen waren und das macht einen verschwindend geringen Teil aus. Daher ist das Ergebnis der Frage eher unerwartet, denn es wurde gemutmaßt das aufgrund der geringen Relevanz der Sanktionen, die Notwendigkeit ebenfalls geringer ausfällt.<sup>126</sup>

Mit den letzten beiden Fragen wurde ein abschließendes Meinungsbild von den Befragten erlangt. Mit der Frage „Haben Sie das Gefühl, dass der Verwaltungsaufwand geringer oder umfangreicher geworden ist?“, haben 76,7 % der Befragten einer umfangreicheren Bearbeitung zugestimmt, 23,3 % meinten es ist gleich geblieben und ein geringerer Aufwand wurde verneint.<sup>127</sup> Nach der Auswertung der vorherigen Fragen, war ein solches Stimmungsbild überwiegend wahrscheinlich. Mit der folgenden Frage „Wie sind Sie persönlich mit der „neuen“ Bearbeitung von Akten zufrieden?“, wurde dieses Stimmungsbild verdeutlicht. „Überhaupt nicht zufrieden“ sind 20,0 %, „Weniger zufrieden“ sind 56,7 % und 23,3 % sind „Zufrieden“. Sehr zufrieden ist aber keiner der Beschäftigten.<sup>128</sup>

Im Anschluss hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, weitere Anmerkungen, Anregungen oder Hinweise zum Thema darzustellen. Ein bis zwei Anmerkungen waren interessant

---

<sup>125</sup> Anhang 17.

<sup>126</sup> Anhang 18.

<sup>127</sup> Anhang 20.

<sup>128</sup> Anhang 21.

und auf die wird im Folgenden kurz eingegangen – „Leider hat man den Eindruck, dass das Bürgergeld von Theoretikern geschrieben wurden ist, welche die Änderungen im Gesetz nicht für die Praxis absehen können. Die Bearbeitung ist umfangreicher geworden, jedoch wird hierzu nicht mehr Geld für die Personalkosten gestellt.“ Das bringt hervor, dass die Durchführung der Veränderung in der Praxis meist nicht von der Regierung durchdacht und praktiziert wird. Das hat daher den Ursprung, dass dieses Gesetz, wie auch weitere, durch politische Entscheidungen entstanden ist. Des Weiteren wurde angemerkt, dass die Reform nicht den Effekt bezweckt hat, wie erhofft – „Die "große" Reform ist lediglich wieder eine Anpassung von Höhen u[nd] Grenzen (Regelsatzänderungen gab es immer zum Jahresanfang, Anpassungen der Vermögensfreigrenzen, Anpassung der Freibeträge). Das sind lediglich kleine Änderungen, was die Bearbeitung betrifft. Änderungen gab es seit 2005 regelmäßig u[nd] wurden entsprechend der aktuellen Situation (Arbeitsmarkt, Inflation etc.) angepasst. Man hat nun dem Ganzen einfach noch einen neuen Namen gegeben. Für mich hätte die große Reform anders aussehen müssen, um u.a. auch klarere und einfachere Strukturen zu schaffen u[nd] weniger Bürokratie. z.B. Abschaffung Wohngeld und Kinderzuschlag - lieber alles im Bürgergeld abdecken! Wir prüfen zusätzlich WG und KiZ - wo bekommen die Leute mehr. Aber warum? wie kann es sein, dass man SGB II 50 € Anspruch hat und im Wohngeld 150 €. In anderen Fällen genau anders herum. Oder 1000 € SGB II, aber möglicher KiZ 2200 € zzgl. 1000 € WG (Beispiel aus Akten). Unerwartet kein großer Ansturm.“ Aus dieser Anregung kann entnommen werden, dass es noch weitere Probleme und Stellschrauben gibt, an denen sich etwas verändern muss.<sup>129</sup>

## **5.6 Rückschlüsse auf den Vergleich Bürgergeld – ALG II**

Nach der Auswertung der Umfrage ist es nun möglich einen Rückschluss auf das Kapitel 3 „Vergleich Bürgergeld mit Arbeitslosengeld II“ zu ziehen. Es wird überprüft, ob der gesetzliche Vergleich der neuen und alten Gesetzgebung mit den Erkenntnissen aus der Umfrage übereinstimmen oder sich komplett unterscheiden.

Die Regelsätze haben sich erhöht, so wie im Vergleich beschrieben. Das wurde durch die Umfrage nicht widerlegt. Eine rechtzeitige Auszahlung des Bürgergeldes im Januar 2023 war in nahezu allen Fällen möglich, wenn der Antrag fristgerecht vorlag.<sup>130</sup>

Bei den Kosten für Unterkunft und Heizung hat der Vergleich ergeben, dass sich das Verfahren, welches sich bereits während den Corona-Bestimmungen bewährt hat, keine großen Neuerungen mit sich bringt. Die Verwaltungspraxis sollte sich somit auch

---

<sup>129</sup> Anhang 22.

<sup>130</sup> Vgl. Landratsamt Landkreis Leipzig 2023: S. 11.

vereinfachen. Die Umfrage hat jedoch gezeigt, dass die Prüfung von Unterbrechungen in der Karenzzeit anspruchsvoll ist. Des Weiteren wurde angebracht, dass die unterschiedlichen Bestimmungen von den Kosten der Unterkunft zu den Heizkosten, die Prüfung erschwert. Das Verfahren, welches bereits während den Corona-Bestimmungen angewendet wurde, war für die Kosten der Unterkunft und Heizung gleichermaßen konzipiert. Durch das Bürgergeld sind die Bestimmungen der Kosten der Unterkunft und Heizung zu differenzieren. Dies bringt natürlich eine große Veränderung mit sich.

Mit dem Blick auf den Vergleich und der Auswertung der Umfrage sind keine weiteren Erkenntnisse zum Einkommen ersichtlich. Die Umfrage hat ergeben, dass die Ermittlung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit in der Praxis ein Thema ist. Da die ausschlaggebenden Änderungen beim Einkommen erst zum 01.07.2023 in Kraft treten, gibt es in der Praxis noch keine größeren Schwierigkeiten oder Probleme.

Beim Vermögen hingegen sieht das schon ganz anders aus. Hier rückt die neu eingeführte Karenzzeit, welche bereits im Vergleich ausführlich erläutert wurde, in den Vordergrund. Die Umfrage verdeutlicht, dass die Vermögensprüfung und die Anrechnung von Vermögen durch die versprochene entbürokratisierte Vermögensprüfung nicht vereinfacht wurde.

Bei der Eingliederung in Arbeit ist es ähnlich, wie bei dem Einkommen. Hier treten die Veränderungen auch erst zum 01.07.2023 in Kraft. Die vorgestellten Änderungen bei der Arbeitsmarktintegration, soll die in der Vergangenheit nicht so erfolgreiche Eingliederung verbessern. Mit einer erhöhten Integration ist jedoch erst in der zweiten Jahreshälfte von 2023 zu rechnen.<sup>131</sup>

Aus Sicht der Verwaltung hat die Einführung des Bürgergeld im Vergleich zum Arbeitslosengeld II viele gesetzliche Neuerungen bewirkt, die nun im Verwaltungsgeschehen umgesetzt werden müssen. Wie bei jeder Gesetzesänderung benötigt es eine gewisse Zeit, bis sich die Änderungen in der Technik der Behörde sowie im Vorgehen der Mitarbeiter übertragen und aufgenommen werden. Das Bürgergeld weckt den Anschein, dass es für den Bürger, also den Leistungsberechtigten vereinfacht wurde, aber dafür für die Verwaltung teilweise komplizierter. Nicht alle Klientinnen und Klienten zeigen dahingehend Einsicht und darum ist ein erhöhter Stresspegel und eine zunehmende Unzufriedenheit bei den Beschäftigten im Jobcenter zu verzeichnen.

---

<sup>131</sup> Vgl. Landratsamt Landkreis Leipzig 2023: S. 11.

## 6 Blick in die Zukunft

Nach der Umfrageauswertung und den Darstellungen der wesentlichen Gesetzesänderungen im SGB II und XII wird nun ein Blick in die Zukunft des Bürgergeldes gewagt. Fraglich ist, ob sich das Bürgergeld in Zukunft durchsetzen kann und welche weiteren Änderungen zum 01.07.2023 in Kraft treten werden. Ebenso interessant ist die Frage, wie die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Zukunft gestaltet wird.

### 6.1 Kann sich das neue SGB II in Zukunft durchsetzen?

Das neue SGB II kann sich in Zukunft nur durchsetzen, wenn es die negativen Punkte des Arbeitslosengeld II ausgleicht und verbessert. Da das Bürgergeld nicht von Grund auf neu erfunden, sondern aus dem bestehenden Gesetz weiterentwickelt wurde, ist es ausschlaggebend, dass die beständigen Problematiken angegangen und Lösungsansätze gefunden werden.

Ein Kritikpunkt im Arbeitslosengeld II war, die nicht zufrieden stellende Arbeitsintegration, besonders bei den Langzeitarbeitslosen. Ein weiterer die verstärkte Familien-, Alters- und Kinderarmut. Deshalb ist es besonders wichtig, dass das Bürgergeld die Eingliederung in Arbeit verbessert und die bestehende Armut bekämpft. Für die Arbeitsintegration wurde der Vermittlungsvorrang abgeschafft und die Bürgerinnen und Bürger sollen nunmehr langfristig in einen Job vermittelt werden. Ziel dabei ist es, zu verhindern, dass den Leistungsberechtigten überwiegend Jobs vermittelt werden, die mit dem niedrigsten Lohn vergütet werden, um der entstandenen Armut entgegenzuwirken.<sup>132</sup>

Ein neues Gesetz kann sich wirklich nur dann in der Verwaltung durchsetzen, wenn es Verwaltungsvereinfachungen mit sich bringt. Auf Grundlage der bisher gewonnen Erkenntnisse aus dem Gesetzesvergleich und der Umfrage ist eine überwiegende Verwaltungsvereinfachung nicht erkennbar. Daher wäre ein möglicher Ansatz, dass das Bürgergeld die Leistung der Grundsicherung, das Wohngeld und den Kinderzuschlag zusammen vereint und alle Leistungsbezieher die gleiche Leistung beziehen. Dieser Gedankengang ist aus der Umfrage hervorgegangen.<sup>133</sup> Die Mitarbeiter müssen in jeden Fall prüfen, welche der genannten Leistungen für den Bürger die Beste ist. Durch einen möglichen Zusammenschluss wird auf jeden Fall eine Verwaltungsvereinfachung hervorgebracht.

---

<sup>132</sup> Onlinequelle 19.

<sup>133</sup> Anhang 22.

Ob sich das Gesetz wirklich durchsetzen kann, wird erst mit den zusätzlichen Änderungen zum 01.07.2023 ersichtlich. Dann ist auch das Bürgergeld erst vollständig in seiner Ausgestaltung im Gesetz verankert.

## **6.2 Weitere Änderungen zum 01.07.2023**

Neben den bereits vorgestellten Änderungen zum 01.01.2023 treten gewisse Neuerungen im SGB II sowie im SGB XII erst ab dem 01.07.2023 in Kraft. So auch alle bereits vorgestellten Änderungen zum Einkommen nach §§ 11 - 11b BürgerGG, sowie die Änderungen zur Eingliederung in Arbeit, wie die Einführung des Kooperationsplanes, des Bürgergeldbonus, der ganzheitlichen Betreuung und des Weiterbildungsgeldes.

Der kurz angesprochene Grundsatz des Forderns aus § 2 BürgerGG wird ebenfalls zum 01.07.2023 verändert. Der Vermittlungsvorrang entfällt und die Fokussierung liegt nun auf der Eingliederungsleistung, sowie der Nutzung der eigenen Potenziale.<sup>134</sup> Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit nach § 56 SGB II ab dem 01.07.2023, demnach sind Leistungsberechtigte mit der Beantragung einer Leistung verpflichtet eine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen.<sup>135</sup>

Darüber hinaus wird § 7b BürgerGG eingeführt, welche die Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten regelt. Im Zuge dessen entfällt der § 7 Abs. 4a SGB II ab dem 01.07.2023, welcher vorher die Erreichbarkeit der leistungsberechtigten Personen geregelt hat. Neu ist, dass die Pflicht zur persönlichen werktägigen Kenntnisnahme von Briefpost entfällt. Es wird nur noch auf die werktägige Kenntnisnahme Bezug genommen, die auch durch Dritte erfolgen kann und somit nicht mehr zwingend persönlich erfolgen muss. Außerdem wird der Katalog eines wichtigen Grundes für eine Abwesenheit erweitert, zum Beispiel Abwesenheit in Folge von ehrenamtlichem Engagement. Eine Zustimmung durch das Jobcenter ist aber weiterhin notwendig. Der zeit- und ortsnahe Bereich aus § 7 Abs. 4a SGB II wird zum näheren Bereich nach § 7b Abs. 1 S. 2 BürgerGG, welche in Satz 3 definiert ist. Durch diese Änderung wird ebenfalls eine Anpassung der Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 13 Abs. 3 BürgerGG vorgenommen.<sup>136</sup>

Eine weitere Änderung ab dem 01.07.2023 gibt es im § 25 Abs. 1 BürgerGG bezüglich des Übergangsgeldes der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Neuregelung muss bei dem Erhalt einer medizinischen Rehabilitation kein Übergangsgeld nach § 20

---

<sup>134</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband 2023: S. 21.

<sup>135</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband 2023: S. 93.

<sup>136</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband 2023: S. 11, 31f.

SGB VI beantragt werden, da das Bürgergeld als Vorschusszahlung weitergezahlt wird.<sup>137</sup>

Im SGB XII gibt es keine weiteren Änderungen zum 01.07.2023. Alle Veränderungen in der Sozialhilfe sind bereits zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

### **6.3 Zukunft der Verwaltung**

Die Zukunft der Verwaltung lässt sich nicht voraussagen, dennoch kann man mutmaßen was in der nächsten Zeit auf die Jobcenter zukommt. Derzeit herrscht besonders in den kommunalen Jobcentern ein digitaler Umbruch, zu dem kommt die fortlaufende Bewältigung der ukrainischen Fallzahlen. Durch den Ukraine-Krieg hat sich im vergangenen Jahr die Zahl der SGB II-Bezieher deutlich erhöht. Nun kommt eine weitere Belastung aufgrund der Gesetzesänderungen und die Einführung des Bürgergeldes für die Beschäftigten hinzu.

Durch die bevorstehenden weiteren Änderungen zum 01.07.2023 ist der Änderungsprozess durch das Bürgergeld noch nicht abgeschlossen. Dadurch ergeben sich weiterhin im Sommer 2023 für die Verwaltung erhebliche Veränderung im Bereich der Eingliederung in Arbeit. An der Stelle sind in Zukunft vor allem die Vermittlungsfachkräfte gefragt, welche sich durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs neu in ihre Rolle einarbeiten müssen.

Daher ist es besonders wichtig, dass die neuen Regelungen für die Mitarbeiter umfassend aufgearbeitet werden und alle eine rechtliche Vorgabe haben, wie die Aktenbearbeitung zu bewältigen ist. Dafür braucht es die nötige Software, welche die Änderungen benutzerfreundlich aufbereitet. Für die Bewältigung der beiden Herausforderungen sind Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hilfreich und bedarfsgerecht. Diese Faktoren sind die Hauptherausforderungen der praktischen Umsetzung in der Zukunft.<sup>138</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband 2023: S. 13, 63.

<sup>138</sup> Onlinequelle 20.

## 7 Fazit

Rückblickend betrachtet, wurden in der Bachelorarbeit viele verschiedene rechtliche und soziale Aspekte untersucht und gründlich analysiert. Nachdem die Regierung und die Opposition sich im Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss einigen konnten, wurde es sich zur Aufgabe gemacht zu durchleuchten, ob die Zufriedenheit der Parteien auch in der Verwaltung und im Gesetz selbst zum Ausdruck kommt.

Im Hinblick auf die gesetzten Ziele sollte untersucht werden, ob durch die Einführung des neue Bürgergelds im Vergleich zum bisherigen Arbeitslosengeld II ein neues Sicherungssystem entstanden ist. Die Ergebnisse zeigen, dass das Bürgergeld neue Ansätze verfolgt, aber immer noch auf den Bestimmungen des Arbeitslosengeld II basiert.

Im Vergleich zwischen den Änderungen der Sozialgesetzbücher II und XII wurde festgestellt, dass bestimmte Aspekte in beiden Gesetzen gleichermaßen Anwendung finden, jedoch große Unterschiede in Bezug auf die Vermögensbestimmungen bestehen. Das führt zu einer Benachteiligung der SGB XII-Bezieher in Bezug auf Vermögensfragen.

Die Befragung im Jobcenter des Landkreises Leipzig ergab, dass das Bürgergeld viele Herausforderungen in der Verwaltung mit sich brachte. Diese ergaben sich aus der kurzen Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe des Gesetzes und seinem Inkrafttreten, sowie den daraus resultierenden „verspäteten“ Verwaltungsanweisungen. Was sich natürlich auch auf die Aktenbearbeitung ausgewirkt hatte.

Für eine erfolgreiche Zukunft des Bürgergeldgesetzes ist es entscheidend, dass Fortschritte bei der Eingliederung in Arbeit erzielt werden. Nur durch effektive Integration der Leistungsempfänger in den Arbeitsmarkt kann das Bürgergeld langfristig Erfolg haben. Neben den weiteren Änderungen, die zum 01. Juli 2023 in Kraft treten, wurde auch die Zukunft der Verwaltung in den Blick genommen. Dabei wurden verschiedene Baustellen identifiziert, insbesondere die Digitalisierung in den kommunalen Jobcentern. Gerade in kommunalen Einrichtungen ist der Bedarf an einer umfassenden Digitalisierung sehr hoch, damit die Verwaltung nutzerfreundlicher wird und effizienter arbeiten kann. Folglich steht die Verwaltung nicht nur vor der Herausforderung der Umsetzung des Bürgergeldes, sondern gleichzeitig auch vor der Realisierung der Digitalisierung.

Die zentrale Frage, ob das neue Bürgergeld im Vergleich zum bisherigen Arbeitslosengeld II bestehen kann, lässt sich auf unterschiedliche Weisen beantworten. Einerseits kann zugestimmt werden, da das Grundgerüst der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiterhin Bestand hat und somit ein funktionierendes System gewährleistet ist. Andererseits bürgt das Bürgergeld viele Veränderungen, beispielsweise die Einführung der Karenzzeit. Es bleibt abzuwarten, ob diese den gewünschten Effekt gerecht wird und eine vorrangige Vermittlung in Arbeit möglich ist. Wichtig ist es daher die aktuellen Entwicklungen stetig im Blick zu haben, darauf rechtzeitig zu reagieren, um die Erfolgsaussichten des Bürgergeldes und das Existenzminimum sicher zu stellen.

Ein wichtiger Gedanke, der auch in der Forschung berücksichtigt werden sollte, ist die Zusammenführung der Leistungen von Wohngeld, Kindergeld und dem Bürgergeld in der Grundsicherung. Damit könnte der Verwaltungsprozess insgesamt verkürzt und Personal eingespart werden. Zudem würden alle leistungsberechtigten Personen eine gleichwertige Leistung erhalten, ohne zwischen verschiedenen Behörden wechseln zu müssen.

Die Bachelorarbeit hat sich ausschließlich auf die Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen konzentriert, die erhebliche Auswirkungen in den Behörden der Jobcenter und Bundesagenturen haben. Die Inhalte sind daher begrenzt, beinhalten jedoch die wichtigsten Aspekte. Die Umfrage ist ebenfalls nur limitiert repräsentativ, aufgrund der ausschließlichen Befragung einer Behörde der Grundsicherung für Arbeitslose in Sachsen. Dennoch ist der Landkreis Leipzig im Vergleich zu anderen sächsischen Landkreisen von beachtlicher Größe, sodass die gewonnenen Erkenntnisse eine gewisse Richtung aufzeigen können.

Die Arbeit kann für Studierende desselben Studiengangs einen Überblick über die Änderungen im SGB II und SGB XII bieten, die kompakt zusammengestellt sind. Die Umfrage kann insbesondere in der Praxis, speziell im Jobcenter im Landkreis Leipzig, Anwendung finden. Die gewonnenen Informationen können dazu beitragen, die Unzufriedenheit und die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung gezielt anzugehen. In den speziellen Fällen sollten die fachlichen Weisungen und die verwendete Software entsprechend angepasst oder erweitert werden.

Der Prozess der Änderungen durch das Bürgergeld ist noch nicht abgeschlossen und es wird erwartet, dass die Verwaltung im Sommer 2023 vor neuen Herausforderungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit steht.



## **Kernsätze**

1. Das Bürgergeld verfolgt neue Ansätze, basiert dennoch auf den Regelungen des Arbeitslosengeld II.
2. Die SGB XII-Bezieher werden im Gegensatz zu den SGB II-Beziehern bei dem Schonvermögen benachteiligt.
3. Mit der Bürgergeldgesetz wird eine verstärkte Betonung der Eingliederung in Arbeit vorgenommen.
4. Es bleibt abzuwarten, ob die eingeführte Karenzzeit und die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs die Eingliederung in Arbeit fördern.
5. Die Einführung des Bürgergeldes hat viele Herausforderungen in der Praxis hervorgebracht, auch in Bezug auf die Digitalisierung.
6. Im Jobcenter im Landkreis Leipzig wurde eine Verwaltungsvereinfachung verneint.
7. Das Bürgergeld kann in Zukunft bestehen, da es auf einem bestehenden Grundkonzept basiert.
8. Die Zusammenführung des Wohngeldes, dem Kinderzuschlag und dem Bürgergeld zu einer gemeinsamen Leistung würde eine Verwaltungsvereinfachung erzeugen.
9. Die Bachelorarbeit ist begrenzt auf die Sichtweise der Verwaltung.
10. Die Grenzen der Bachelorarbeit liegen in der Beschränkung auf die wichtigsten Änderungen im SGB II und SGB XII und der ausschließlichen Befragung eines Jobcenters.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Höhe und Altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe .....	L
Anhang 2: Zeitungsartikel Leipziger Volkszeitung .....	LI
Anhang 3: Fragebogen Umfrage.....	LII
Anhang 4: Durchschnittliche Bearbeitungszeit .....	LIX
Anhang 5: Auswertung Frage 1 .....	LIX
Anhang 6: Auswertung Frage 2 .....	LX
Anhang 7: Auswertung Frage 3 .....	LX
Anhang 8: Auswertung Frage 3 – Begründung .....	LXI
Anhang 9: Auswertung Frage 4 .....	LXII
Anhang 10: Auswertung Frage 5 .....	LXII
Anhang 11: Auswertung Frage 6 .....	LXIII
Anhang 12: Auswertung Frage 7 .....	LXV
Anhang 13: Auswertung Frage 8 .....	LXV
Anhang 14: Auswertung Frage 9 .....	LXVI
Anhang 15: Auswertung Frage 10.....	LXVI
Anhang 16: Auswertung Frage 11.....	LXVII
Anhang 17: Auswertung Frage 12.....	LXVII
Anhang 18: Auswertung Frage 13.....	LXVIII
Anhang 19: Auswertung Frage 14.....	LXVIII
Anhang 20: Auswertung Frage 15.....	LXIX
Anhang 21: Auswertung Frage 16.....	LXIX
Anhang 22: Auswertung Frage 17.....	LXX

## Anhang 1: Höhe und Altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe<sup>139</sup>

Regelbedarf entsprechend:	ab 01.01.2023	ab 01.01.2022	ab 01.01.2021:
<b>Regelbedarfsstufe 1:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinstehende</li> <li>• Alleinerziehende</li> <li>• Volljährige mit minderjährigem Partner § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II</li> <li>• Volljährige, deren Partner inhaftiert ist</li> <li>• Volljährige, deren Partner in einem Pflegeheim lebt</li> <li>• Volljährige, die mit ihrem Partner aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten</li> </ul>	502,00 EUR	449,00 EUR	446,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 2:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Volljährige Partner (soweit die o. g. Ausnahmen nicht greifen) § 20 Absatz 4 SGB II</li> </ul>	451,00 EUR	404,00 EUR	401,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 3:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht Partner sind § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II</li> <li>• Personen U25, die ohne Zusicherung umziehen § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II</li> </ul>	402,00 EUR	360,00 EUR	357,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 4:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder von 14 bis 17 Jahren § 23 Nummer 1, 3. Alt., § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1</li> <li>• Minderjährige Partner § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1</li> </ul>	420,00 EUR	376,00 EUR	373,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 5:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder von 6 bis 13 Jahren § 23 Nummer 1, 2. Alt.</li> </ul>	348,00 EUR	311,00 EUR	309,00 EUR
<b>Regelbedarfsstufe 6:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nummer 1, 1. Alt.</li> </ul>	318,00 EUR	285,00 EUR	283,00 EUR

<sup>139</sup> Onlinequelle 13.

# „Das neue Bürgergeld ist in meinen Augen nicht der große Wurf“

Felix Baumeier, Leiter des Kommunalen Jobcenters (KJC), erklärt die ab Januar gültigen Änderungen

Von Simone Prenzel

**Landkreis Leipzig.** Zum 1. Januar 2023 wird das Arbeitslosengeld II – besser als Hartz IV bekannt – vom neuen Bürgergeld abgelöst. Wie der Leiter des Kommunalen Jobcenters (KJC), Felix Baumeier, das neue Regelwerk bewertet.

**Wie haben Sie als Praktiker die Diskussionen um die Einführung des Bürgergeldes erlebt?**

Es war eines der dynamischsten Gesetzgebungsverfahren, das ich je verfolgt habe. Eckpunkte, die Mitte des Jahres vorgestellt wurden, waren später nur noch Makulatur. Dass das neue Regelwerk erst am 20. Dezember im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und schon ab 1. Januar 2023 gilt, sagt eigentlich alles.

**Werden sich mit dem Bürgergeld die Möglichkeiten verbessern, Menschen zu einem Job zu verhelfen?**

Einiges wird besser, aber dennoch ist das Gesetz in meinen Augen nicht der große Wurf. Außerdem habe ich den Eindruck, dass das Bürgergeld von einigen als bedingungsloses Grundeinkommen durch die Hintertür wahrgenommen wird. Das ist es aber mitnichten.

**Muss das Bürgergeld neu beantragt werden?**

Nein, die Auszahlung der Leistungen für Januar 2023 erfolgt automatisch – auch wenn vorher kein Änderungsbescheid zugesandt wurde.

**Was sind die wesentlichen Neuerungen?**

Zunächst ist natürlich die deutliche Erhöhung der Regelsätze zu nennen, die um durchschnittlich 50 Euro steigen. So erhalten Alleinstehende nunmehr 502 statt bisher 449 Euro. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass dieser Zuwachs durch die steigenden Preise größtenteils wieder verbraucht wird.

**Kontrovers haben Ampelkoalitionen und Opposition vor allem das Thema Sanktionen debattiert. Spielen die in der Realität überhaupt eine so große Rolle?**

In unserem Jobcenter jedenfalls nicht. Zuletzt betraf dies 1,7 Prozent aller Klientinnen und Klienten, weil sie trotz mehrerer Einladungen ohne wichtigen Grund nicht ins Jobcenter kamen. Betroffene, denen wir Leistungen kürzen mussten, machen einen verschwindend geringen Teil unserer Kunden aus. Sicher gibt es immer wieder Fälle, in denen sich Menschen der Arbeit entziehen wollen. Aber deren Anteil ist nicht so hoch, wie man angesichts der öffentlich geführten Diskussionen vermuten müsste. Leider wurden die politischen Debatten über die Einführung des Bürgergeldes vielfach auf dem Rücken der Menschen ausgetragen, die auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind.

**Es kamen auch Neiddebatten auf. Stichwort Schonvermögen: Wie sind hier die neuen Regelungen?**

Auch hier haben sich die Sätze gegenüber dem Ursprungsentwurf der Ampelparteien deutlich geändert. Anfangs sollten 60000 Euro pro Leistungsbezieher unangetastet bleiben. Jetzt sind es noch 40000 Euro. Für jedes weitere Haushalts-



Aus Hartz IV wird zum 1. Januar 2023 das Bürgergeld. Im Jobcenter des Landkreises Leipzig wurden alle Register gezogen, damit die Leistung pünktlich bei den Betroffenen ankommt.

FOTO: IMAGO

mitglied sank die Summe von 30000 auf 15000 Euro. Im Vergleich zu den Anfangsplänen von Arbeitsminister Hubertus Heil wurde die Karenzzeit von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Fürs Wohnen gilt zudem: Die Kosten für die Unterkunft werden im ersten Jahr in tatsächlicher Höhe, die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt.

**Wie viel Druck braucht es aus Ihrer Sicht, Langzeitarbeitslose wieder in Arbeit zu bringen?**  
Diejenigen, die zu uns kommen, haben vielfältige Vermittlungshemmnisse. Da kommt man allein mit Druck auch nicht zum Ziel. Deshalb ist das neue Gesetz schon besser geeignet, individuell auf die Leistungsbezieher einzugehen.

**Haben Sie denn überhaupt genügend Personal, um quasi jeden an die Hand zu nehmen?**

Ganz klar nein. Wenn der Gesetzgeber Wert darauf legt, dass wir das Coaching – also die noch individuellere Betreuung schwerer Fälle – weiter ausbauen, müsste er die Jobcenter ganz anders ausstatten.

**Um wie viele Fälle muss sich denn ein Mitarbeiter im KJC aktuell kümmern? Der reale Betreuungsschlüssel einer Fallmanagerin für deutschsprachige Leistungsbezieher über 25 Jahren liegt bei etwa 1:240, wenn man durchschnittliche Ausfälle durch Krankheiten et cetera einrechnet.**

**Der Sprecherrat des Bundesnetzwerks der Jobcenter hat vor einem Kollaps des Systems gewarnt. Der Zustrom ukrainischer Flüchtlinge, steigende Energiepreise, das neue Bürgergeld und bald auch die Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts – dies alles laste auf**

den Jobcentern. Wie angespannt ist die Situation?  
Es stimmt, die Belastung der Mitarbeiter war noch nie so hoch und nur durch deren riesiges Engagement haben wir den Jahreswechsel geschafft. Hinzu kommt, dass wir selbst als KJC keine teuren Mitarbeiter finden, wenn wir Stellen befristet ausschreiben. Auch dieses Phänomen ist neu. Zudem hat die Aggressivität der Kunden zugenommen und die Hemmschwelle ist gesunken. Bedrohungen und Beleidigungen unserer Mitarbeiter kommen verstärkt vor. Das ist nicht tolerierbar. Und es geht an meinen Mitarbeitern auch nicht spurlos vorbei, wenn Einzelne ihren ganzen Frust bei uns abladen. Als Chef muss ich mitunter Mahnbriefe verschicken, in denen ich Hausverbot androhe oder gar eine Strafanzeige.

**Aber vorm Kollaps steht das Jobcenter nicht?**

Von Kollaps würde ich erst sprechen, wenn auf uns noch weitere Antragswellen zukommen, so wie wir sie mit den ukrainischen Flüchtlingen erlebt haben und es hierfür nicht mehr Geld und Personal gäbe. Im Sommer mussten Tausende neue Fälle quasi von jetzt auf gleich bearbeitet werden. Und noch immer haben wir es nicht geschafft, mit jedem ein eigentlich notwendiges Einzelgespräch zu führen. Hier schieben wir immer noch eine große Welle von Terminen vor uns her.

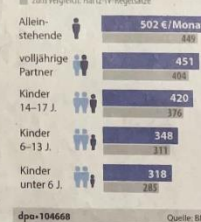
**Können denn viele Ukrainer in Arbeit vermittelt werden?**

Viele haben sich selbst etwas gesucht. Die kamen als

Leistungsbezieher gar nicht bei uns an. Eiliche Arbeitgeber rufen uns auch an und sagen, wir nehmen jeden. Aber dafür müssen die Betroffenen auch erstmal sprachlich fit gemacht werden, was aktuell läuft. Wir haben uns bewusst dagegen entschieden, die Ukrainer sofort in Helferjobs zu stecken. Allein beim Thema Arbeitsschutz zeigt sich, dass erst einmal Sprachkenntnisse erworben werden müssen.

## Bürgergeld-Sätze

Ab 1. Januar 2023 geltende Beträge zum Vergleich: Hartz IV Regelsätze



**Generell wird mit dem Bürgergeld der Vermittlungsvorrang abgeschafft. Was heißt das?**

Bislang war die Maßgabe: Hauptsache ein Job, Hauptsache wieder in Arbeit. Leistungsbezieher mussten jede Stelle annehmen. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Beschäftigung zur Qualifikation des Betreffenden gepasst hat. Im Vordergrund stand der schnelle Vermittlungserfolg, auch wenn es nur in einen Aushilfsjob war.

**Wurde das im KJC denn so gehandhabt?**

Wir sind hier schon immer mit Augenmaß vorgegangen. Schließlich hat ja auch der Arbeitgeber nichts

davon, wenn wir ihm jemanden vermitteln, der gleich wieder abspringt oder wo von vornherein klar ist, dass es gar nicht passt. An dieser Stelle vollzieht das Gesetz nur nach, was in vielen Jobcentern bundesweit schon gelebte Praxis ist.

**Fortbildung soll also wichtiger werden, um die dringend benötigten Fachkräfte zu finden.**

Mit dem Bürgergeld wird hier in der Tat ein Paradigmenwechsel vollzogen. Der Vermittlungsvorrang fällt weg. Stattdessen soll auf Weiterbildung oder Umschulung gesetzt werden, um langfristig die Chancen auf eine Stelle zu erhöhen. Dafür können Langzeitarbeitslose ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150 Euro und weiterhin Prämien für Abschlüsse erhalten. Vielen fällt es natürlich schwer, sich noch einmal auf die Schulbank zu setzen. Deshalb wird auch die Möglichkeit eröffnet, einen Berufsabschluss in drei statt bisher zwei Jahren nachzuholen. Das ist neu.

**Ab 1. Juli 2023 soll die Leistungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst werden. Ist das nur alter Wein in neuen Schläuchen?**

An dieses Thema werden wir uns heranastern müssen. Der Kooperationsplan soll auf jeden Fall so formuliert werden, dass beide Seiten – also Jobcenter und der Bürgergeld-Bezieher – damit einverstanden sind. Und er kommt ohne die Androhung von Sanktionen aus und ist verständlicher formuliert.

**Was wird noch vereinfacht?**

Es wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro eingeführt. Bislang mussten wir jeden zu viel gezahlten Beitrag zurückfordern, auch wenn es nur Centbeträge waren. Das fällt jetzt weg, wodurch wir weniger Bescheide verschicken müssen und entlastet werden. Außerdem gibt es viele bürgerfreundliche Änderungen, was Zuverdienstmöglichkeiten betrifft. Einkünfte aus Ferienjobs beispielsweise werden gar nicht mehr aufs Bürgergeld angerechnet. Auch für Bezieher von Mutterschaftsgeld und Teilnehmer von Reha-Maßnahmen gibt es Erleichterungen.

**Wie hat sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften zuletzt entwickelt?**

Der durch Corona etwas abgebremsste Trend der sinkenden Fallzahlen ist seit Juni definitiv zu Ende. Wir haben aktuell 7990 Bedarfsgemeinschaften mit 9864 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, das sind knapp 500 Bedarfsgemeinschaften und etwa 600 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mehr als noch vor einem Jahr.

## Zur Person

Felix Baumeier ist seit dem Jahr 2020 Leiter des Kommunalen Jobcenters (KJC) im Landkreis Leipzig. Der 43-Jährige ist Diplom-Verwaltungswirt mit einem Master für Europäisches Verwaltungsmanagement. Baumeier wurde in Halle geboren und wohnt im Markranstädter Ortsteil Frankenheim. Im KJC sind an vier Standorten in Borna, Grimma, Wurzen und Markkleeberg derzeit 242 Mitarbeiter tätig.



Felix Baumeier, Leiter des Kommunalen Jobcenters (KJC) im Landkreis Leipzig.

FOTO: SIMONE PRENZEL

## Anhang 3: Fragebogen Umfrage

# Bachelorarbeit

## Umfrage - Bürgergeld aus Sicht der Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Bachelorarbeit im Studiengang Sozialversicherung an der Hochschule Meißen beschäftige ich mich mit dem Thema:

*"Kann das neue Bürgergeld im Vergleich zum bisherigen Arbeitslosengeld II bestehen? - Eine kritische Betrachtung insbesondere am Beispiel des Landkreises Leipzig".*

Die Arbeit verfolgt das Ziel, die Veränderungen des Verwaltungshandelns durch die Einführung des Bürgergeldes offenzulegen. Die Befragung richtet sich an alle Beschäftigten aus der Leistungssachbearbeitung im Jobcenter Landkreis Leipzig.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und bis zum 24.03.2023 möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa 10 - 15 Minuten. Alle Daten werden anonym erhoben und streng vertraulich behandelt.

Ich danke Ihnen im Voraus recht herzlich für Ihre Unterstützung und stehe bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michelle Stiller

michelle.stiller@web.de

[UMFRAGE STARTEN](#)

### 1. Welche Tätigkeit üben Sie im Jobcenter aus?\*

Wählen Sie eine Antwort

Kundenberatung

Sachbearbeitung

Teamleitung

Fachbereichsleitung

Sonstige 

### 2. Wie sehr haben Sie den Prozess der Einführung des Bürgergeldes mitverfolgt?\*

Wählen Sie eine Antwort

Sehr stark

Stark

Weniger Stark

Überhaupt nicht

### 3. War aus Sicht der Verwaltung eine Veränderung des SGB II notwendig?\*

Wählen Sie eine Antwort und begründen sie diese

Sehr stark

Stark

Weniger stark

Überhaupt nicht

**4. Gab bzw. gibt es klare Verfahrensanweisungen, wie die Anträge zu bearbeiten bzw. die neuen Bescheide anzufertigen sind?\***

Wählen Sie eine Antwort

Ja

Zum Teil

Nein

**5. Wenn ja, wann wurden diese Verfahrensanweisungen herausgegeben?**

Schreiben Sie einen kurzen Text...

999

**6. Welche Verwaltungsabläufe/Arbeitsvorgänge haben sich durch die Einführung des Bürgergeldes geändert?\***

Schreiben Sie einen kurzen Text...

999

**7. Ist die Bearbeitung von Erstanträgen umfangreicher oder geringer geworden?\***

Wählen Sie eine Antwort

Umfangreicher

Gleich geblieben

Geringer

**8. Hat sich der Personenkreis der Antragsteller verändert?\***

Wählen Sie eine Antwort

Ja

Zum Teil

Nein

**9. Werden zunehmend mehr Anträge auf SGB II - Leistung ab dem 01.01.2023 gestellt, als davor?\***

Wählen Sie eine Antwort

Ja

Gleich geblieben

Weniger



**10. Ist in den vergangenen 2 - 3 Monaten eine Eingliederung in Arbeit möglich gewesen?\***

Wählen Sie eine Antwort

Ja

Zum Teil

Nein

**11. Gibt es eine entbürokratisierte Vermögensprüfung, wie es die Regierung verspricht?\***

Wählen Sie eine Antwort

Ja

Im erhöhtem Maße

Im geringem Maße

Nein

**12. Verfolgt das Bürgergeld aus Sicht der Verwaltung den Ansatz des „Förderns und Forderns“?\***

Wählen Sie eine Antwort

Sehr stark

Stark

Weniger stark

Überhaupt nicht

**13. Sind Ihrer Meinung nach Sanktionen weiterhin notwendig, um notfalls die Mitwirkung des Leistungsberechtigten durchzusetzen?\***

Wählen Sie eine Antwort

Stark

Sehr stark

Weniger stark

Überhaupt nicht

**14. Kann der Kooperationsplan eine geeignete Grundlage für ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten sein?\***

Wählen Sie eine Antwort

Sehr stark

Stark

Weniger stark

Überhaupt nicht

**15. Haben Sie insgesamt das Gefühl, dass der Verwaltungsaufwand geringer oder umfangreicher geworden ist?\***

Wählen Sie eine Antwort

Umfangreicher

Gleich geblieben

Geringer

**16. Wie sind Sie persönlich mit der „neuen“ Bearbeitung von Akten zufrieden?\***

Wählen Sie eine Antwort

Sehr zufrieden

Zufrieden

Weniger zufrieden

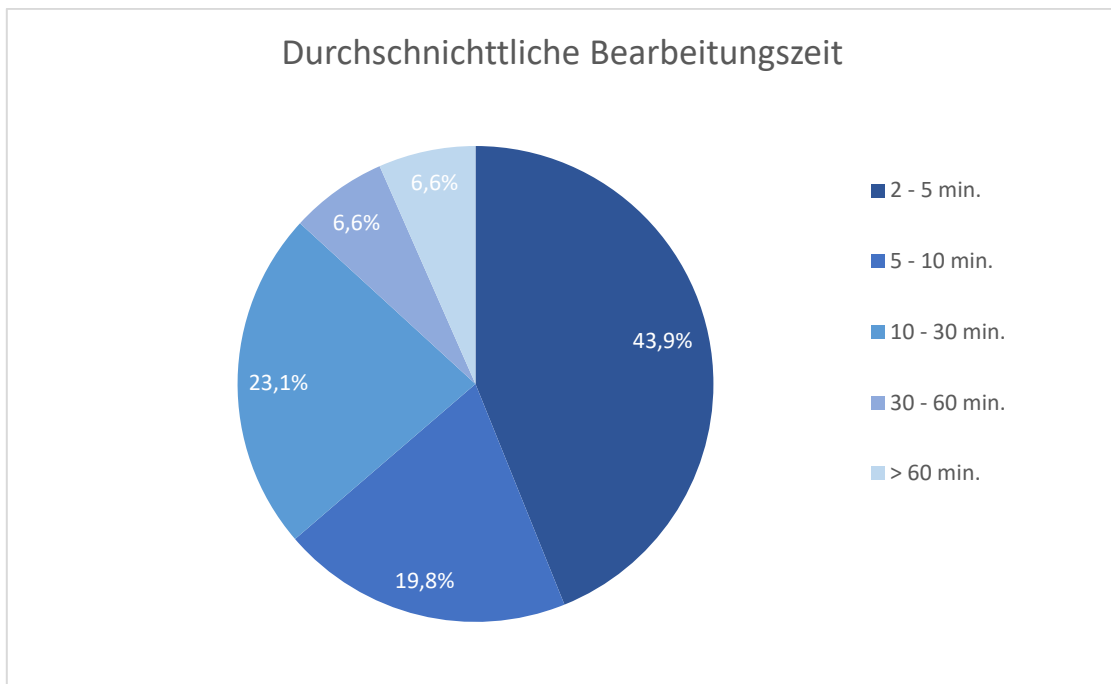
Überhaupt nicht zufrieden

**17. Sollten Sie noch weitere Anmerkungen, Anregungen oder Hinweise zum Thema haben, können Sie diese nachfolgend gern darstellen.**

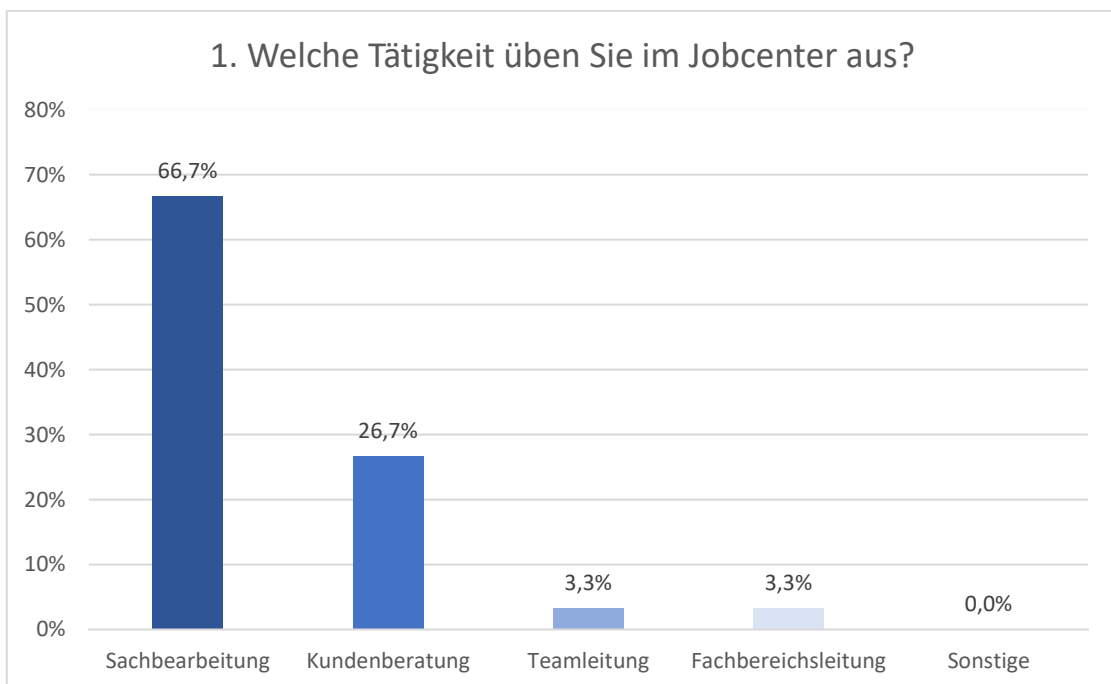
Schreiben Sie einen kurzen Text...

999

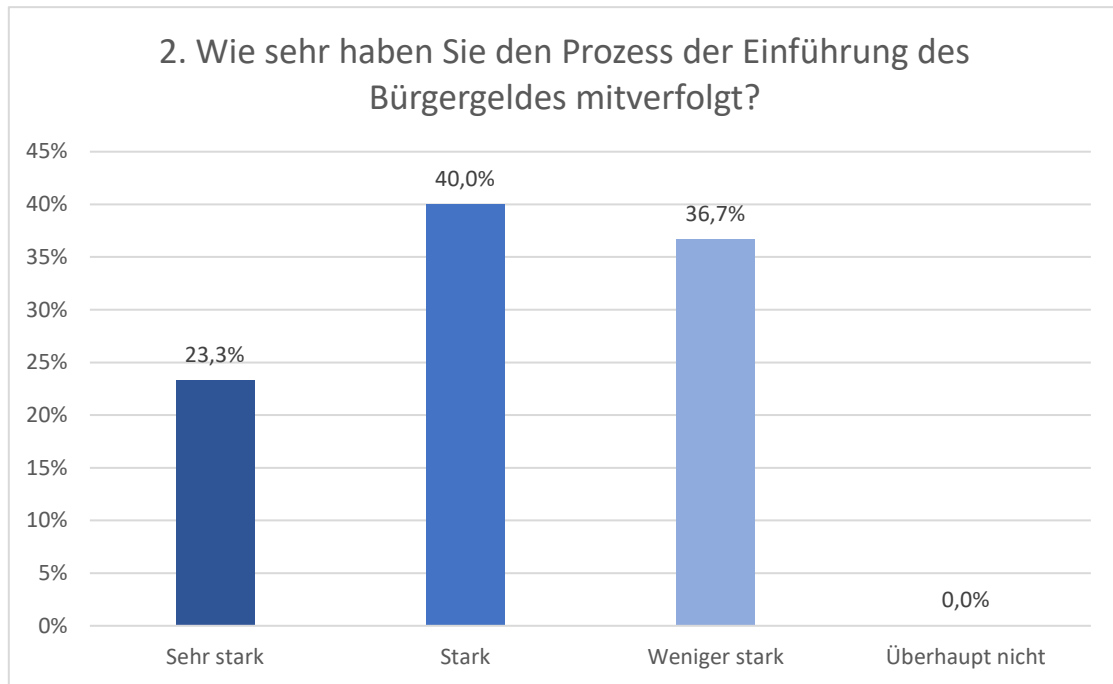
#### Anhang 4: Durchschnittliche Bearbeitungszeit



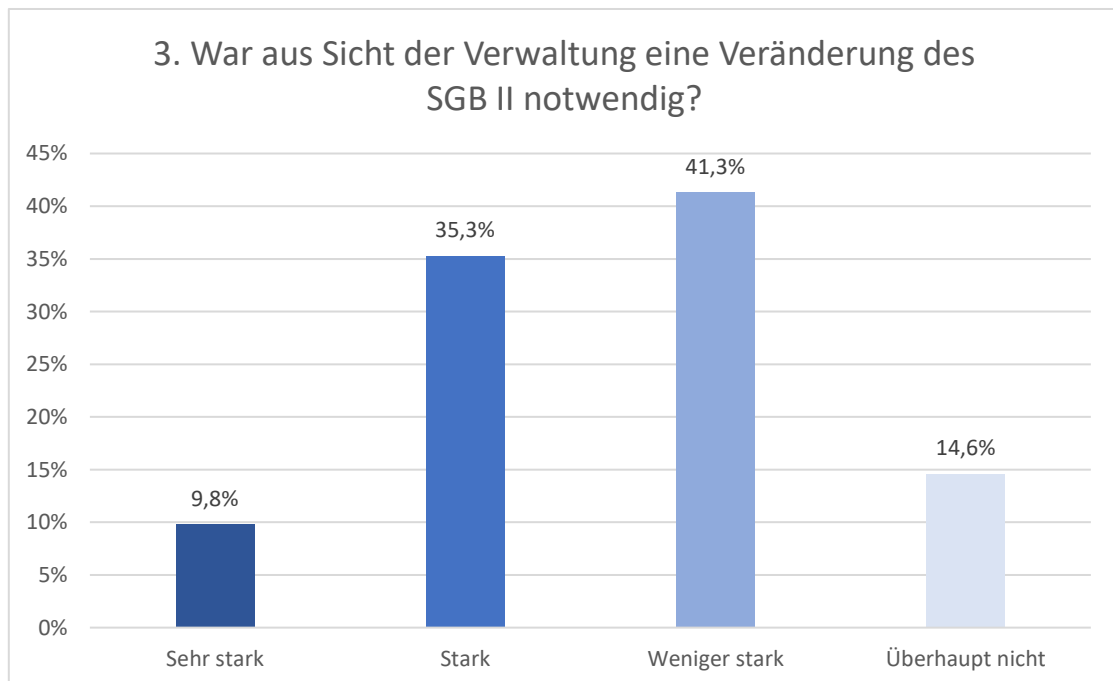
#### Anhang 5: Auswertung Frage 1



## Anhang 6: Auswertung Frage 2



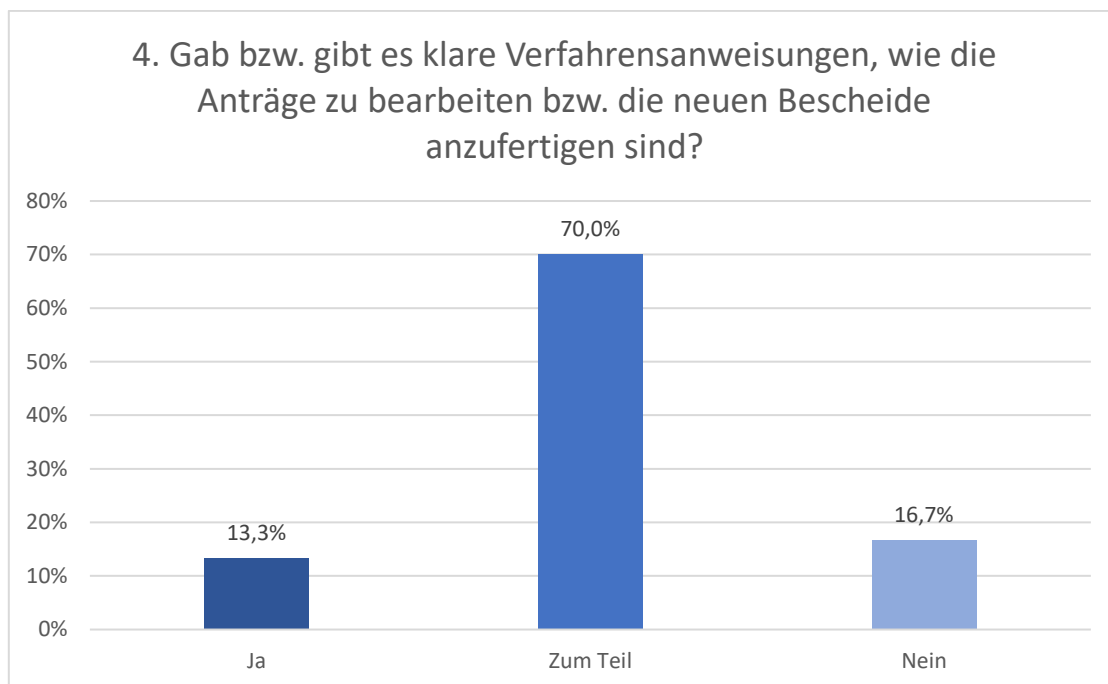
## Anhang 7: Auswertung Frage 3



## Anhang 8: Auswertung Frage 3 – Begründung

Begründung	Anteil
Regelleistung und weitere Zuwendungen sind bereits realistisch	5,6 %
Einführung SGB II war 2005, 17 Jahre später sollte man Gesetze definitiv überarbeiten	5,6 %
höhere Vermögensfreibeträge waren notwendig und auch höhere Freibeträge für Einkommen	5,6 %
Um Menschen nachhaltig in Arbeit bringen zu können, reichen keine kurz gedachten Maßnahmen aus. (Stichwort 1€-Jobs)	5,6 %
Bis zum Auftreten von Corona gab es klare Verfahrensabläufe und Anweisungen, die eine Umsetzung des Gesetzes, aus meiner Sicht, durchführen ließ	5,6 %
Es ist unerheblich, ob eine Leistung Hartz IV heißt oder Bürgergeld. Wird mit der Veränderung wird die Arbeitslosigkeit wohl nicht sinken.	5,6 %
Das geltende Gesetz war nicht mehr zeitgemäß und hat die eigentliche Zielgruppe nie wirklich erreicht.	5,6 %
Anpassungen insbesondere aus Leistungssicht gab es ohnehin regelmäßig. Vereinfachungen gibt es im Bürgergeld kaum.	5,6 %
Ein Gesetz sollte sich immer an die neuen Gegebenheiten, Veränderungen in der Gesellschaft anpassen.	5,6 %
Tatsächlich sollten Anreize geschaffen werden, Arbeit aufzunehmen. Jugendliche sollen gefordert werden .	5,6 %
Mit der Einführung des Bürgergeldes hat sich nicht wirklich etwas verändert. Es wird Faulheit nur mit mehr Geld belohnt.	5,6 %
Eine Änderung war notwendig, jedoch verfehlte die Einführung des Bürgergeldes der dringenden Überarbeitung des SGB II.	5,6 %
die Veränderung die nötig gewesen wäre wird durch das Bürgergeld gar nicht verfolgt. Es müsste ein größerer Anreiz geschaffen werden arbeiten zu gehen	5,6 %
keine Notwendigkeit	5,6 %
Es sind m.E. Veränderungen nötig, welche jedoch umfangreicher sind. Die jetzigen Änderungen lediglich Änderungen von gewissen Höhen/Grenzen.	5,6 %
es müsste weniger Bürokratie und Schlupflöcher hätten geschlossen werden müssen.	5,6 %
Die neuen Regelungen schaffen keine Verwaltungsvereinfachung	5,6 %
Zumindest nicht so, wie es jetzt umgesetzt wurde. Auf Grund der wenigen Sanktionsmöglichkeiten werden die ALG II- Empfänger zum "Nichtstun" erzogen.	5,6 %
Die Veränderungen, welche sicher von der Regierung "gut gemeint" waren, haben die Bearbeitung leider verkompliziert.	5,6 %

#### Anhang 9: Auswertung Frage 4



#### Anhang 10: Auswertung Frage 5

Antworten	Anteil
Mitte Dezember	3,8 %
Erst im Januar 2023	3,8 %
Januar/Februar 2023	26,6 %
Februar 2023	11,4 %
Zum größten Teil wurden wir allein gelassen, gerade im Bezug mit den Ukrainern	3,8 %
Viel zu spät. Durch Ukraine Krise und Corona Krise kam das Gesetz zu kurzfristig und nur unter vieler Kompromisse. Zum Teil gibt es bis jetzt keine klaren Anweisungen, besonders zu den Kosten der Unterkunft. Oder die Anweisungen kommen mit dem Hinweis, dass "nächste Woche alles anders sein kann". Das wäre so, weil der Landkreis Leipzig Vorreiter in der Umsetzung der neuen Gesetzgebung sei und man sich darum noch nicht mit anderen Jobcentern abstimmen könnte.	3,8 %
Viel zu spät...	3,8 %
Synopse vom 20.12.2022	3,8 %
nicht im Vorfeld, sondern erst nach Inkrafttreten	3,8 %
Kurz vor Einführung des Bürgergeldes und zum Teil nach Einführung	3,8 %
Es gab am 28.12.2022 eine Email mit Bearbeitungshinweisen zum Bürgergeld, hauptsächlich Kosten der Unterkunft und Heizung und die neuen Freibeträge Vermögen. Das Programm war auf die neuen Werte ab 01.01.2023 programmiert.	3,8 %
Erst nach erfolgter Einführung des Bürgergeldes wurden verschiedene Verfahrensanweisungen zur Verfügung gestellt. Diese sind jedoch nicht zu gebrauchen, da klare Anweisungen und klare Verfahrenswege nicht geregelt sind. Sie verwirren mehr, als dass diese in der Praxis helfen. Auf	3,8 %

in der Praxis vorhandene Fälle wird nicht eingegangen. Ebenso gibt es keine Beispielsammlungen zur Anwendung. Neue Bescheide fehlen bis heute. Eine Belehrung zu den Sanktionen gibt es auch nicht in den Bescheiden.	
Erste Verfahrensanweisungen wurden im Dezember zur Verfügung gestellt, andere entwickeln sich stetig weiter. Vor allem im Januar und Februar gab es viele Dienstberatungen, um die Umsetzung und auch die Auslegung des Gesetzes genauer vorzugeben und den Gleichbehandlungsgrundsatz bestmöglich zu wahren.	3,8 %
Die Verfahrensanweisungen wurden für uns nach dem 01.01.2023 herausgegeben	3,8 %
bestanden bereits bzw. Mitte bis Ende 01/2023	3,8 %
Änderungen zum SGB II - Gesetzgebung besteht weiter fort.	3,8 %

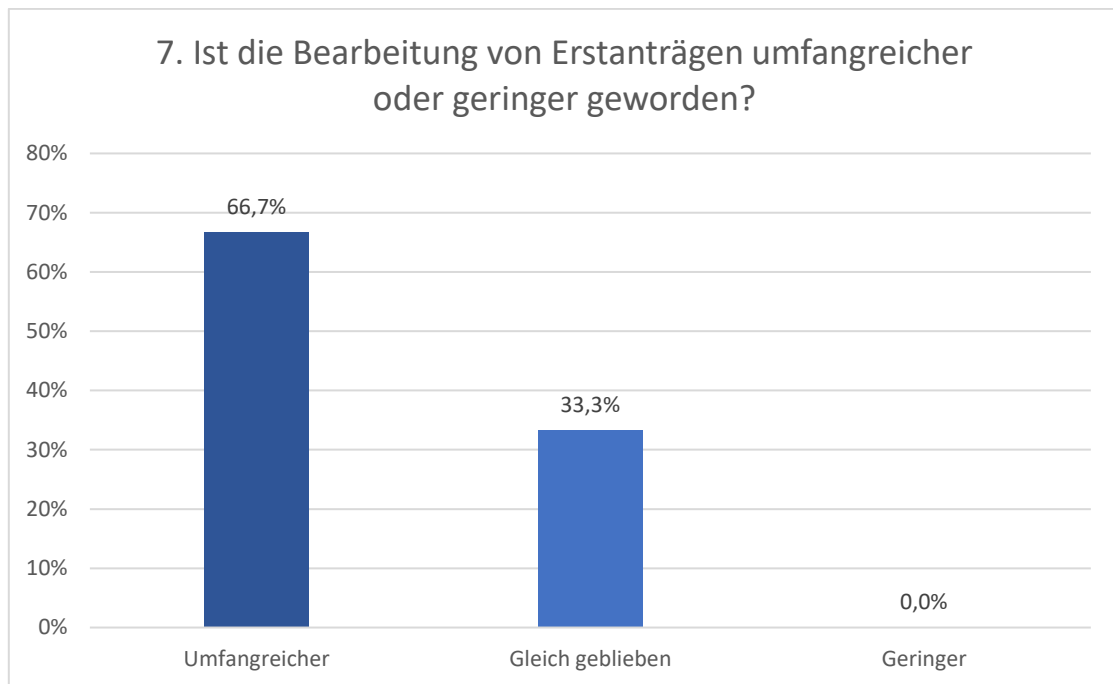
#### Anhang 11: Auswertung Frage 6

Antworten	Anteil
Zum Anfang hat sich bei der Bearbeitung der Leistungsanträge wenig geändert, nach und nach erfolgten Änderungen der Bezeichnungen in den Bescheiden bzw. Antragsunterlagen. Ab Mitte/ Ende Januar wurden die Änderungen der Prüfung der Kosten der Unterkunft und Heizung immer deutlicher und schwerer zum Umsetzen	3,3 %
z. B. Prüfung, ob eine Karenzzeit oder Unterbrechung der Karenzzeit vorliegt, dazu schwer verständliche Belehrungen weit in die Zukunft. Keine Karenzzeit in den Heizkosten. Vermögensprüfung nach Karenzzeit oder bei Bürgergeld für einen Monat - Kind über dem Vermögensfreibetrag, dann ist es nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft u. a.	3,3 %
Verwaltungsabläufe sind schwieriger geworden das Arbeiten an einer Akte dauert erheblich länger als vorher	3,3 %
Vermögensprüfung, Kosten der Unterkunft und Heizung	6,6 %
Prüfung und Unterbrechung der Karenzzeit	3,3 %
Prüfung Kosten der Unterkunft und Heizung, Prüfung Vermögen, Prüfung Bagatellgrenze, Sanktionen	3,3 %
Prüfung des Vermögens hat sich erschwert. Die Prüfung und Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung ist eine Zumutung. Die Gesetzgebung bei den KdU und HK ist völlig unklar bzw. unlogisch.	3,3 %
Längere Bearbeitungszeiten, da die Umsetzung neuer Gesetze noch nicht "leicht on der Hand geht" bzw. Immer wieder Unklarheiten auftauchen.	3,3 %
in der Kundenberatung nur die gesetzlichen Bestimmungen/Verfahrensweisen	3,3 %
Hauptsächlich die Bearbeitung für die Kosten der Unterkunft und Heizung/ aufwendigere Berechnungen etc.	3,3 %
Es wurden Bagatellgrenzen eingeführt. Welche kompliziert erst gespeichert, dokumentiert und dann wieder gelöscht werden müssen	3,3 %
eigentlich nicht viele. Die Bearbeitung ist ähnlich bis gleich.	3,3 %
Eigentlich keine, da für meine Begriffe sich nur der Name geändert hat, der Inhalt des Gesetzes ist gleich geblieben. Lediglich wurden durch hausinterne "Leitfäden" zum Thema Unterkunfts-kostenbelehrungen Komplikationen in der Bearbeitung geschaffen, die weder rechtlich fundiert noch in der Praxis anwendbar sind. Sie verzögern jedoch enorm die Bearbeitungszeit des Antrages. Fraglich ist auch, ob die ausgearbeiteten	3,3 %

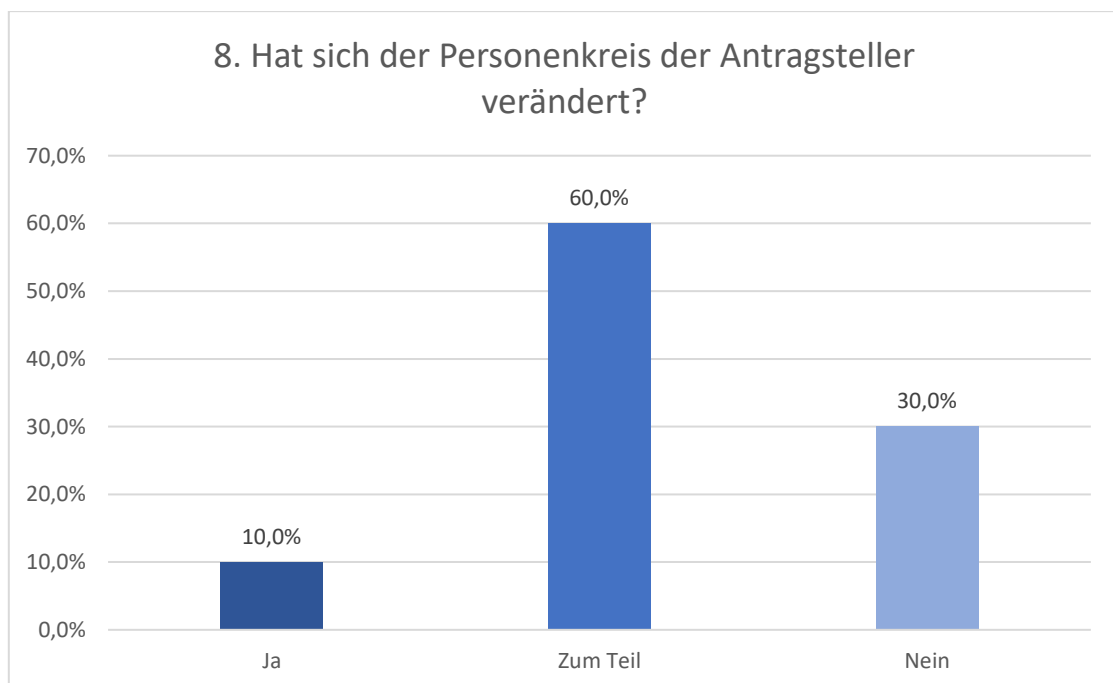


Belehrungen (in bestimmten Fällen über 1,5 Jahre in einem Bescheid für 6 Monate) überhaupt Gerichtsbestand erreichen.	
die Vermögensprüfung und Anrechnung von Vermögen	3,3 %
Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind anders zu betrachten, es gelten andere Vorschriften. Neue Regelleistungshöhen gelten ebenfalls. Eigentlich hat sich bis auf weitere Kostenübernahmen nichts geändert. Die dringend notwendigen Änderungen um Anreize zum Arbeiten zu schaffen wurden nach wie vor nicht umgesetzt/eingebraucht.	3,3 %
Die Arbeitsvorgänge sind sehr aufwändig geworden, da durch die neuen Unterkunfts-kostenbelehrungen die Hausintern erstellt wurden nur noch mehr Chaos entstanden ist.	3,3 %
Das Prüfen der Kosten der Unterkunft bzw. Heizung bei unangemessen Kosten stellt einen erheblichen Arbeitsaufwand dar. Ansonsten keine großen Änderungen	3,3 %
Beurteilung Unterkunfts- und Heizkosten, Vermögensprüfung, Rückrechnungen durch Bagatellgrenze; neue Anträge müssen eingeführt werden	3,3 %
Bescheidänderung, Prüfung Kosten der Unterkunft und Heizung, Vermögensprüfung	3,3 %
Berechnung und Erklärung der KdU ist komplizierter	3,3 %
Berechnung KDU/HK	3,3 %
Berechnung Heizkosten	3,3 %
Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung Vermögensprüfung Freibetragsermittlung bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	3,3 %
Bearbeitung wurde komplizierter	3,3 %
Bearbeitung Kosten der Unterkunft und Heizung; - Rückforderungen; Sanktionen; Einkommen, Vermögen;	3,3 %
Bearbeitung der Kosten der Unterkunft und Heizung ist wesentlich komplexer und wurde zu sehr verkompliziert. Es gibt keine klaren, verständliche und nachvollziehbaren Handlungsanweisungen zur konkreten Umsetzung. Ebenso sind die dazu gehörigen Textbausteine zu den Belehrungen in der Praxis kaum anwendbar, da diese nur für den Standardfall anzuwenden sind, jedoch nicht für die Vielzahl der Einzelfälle.	3,3 %
Arbeiten an einer Akte nimmt mehr Zeit in Anspruch	3,3 %
Änderungen gab es in der Leistungsberechnung vor allem in den Kosten der Unterkunft. Hierbei vor allem die Prüfung der Karenzzeit und den davon losgelösten Heizkosten. Weiterhin wurde eine Bagatellgrenze von 50,00 Euro bei Rückforderungen eingeführt, die das Erstellen von Rückforderungsbescheiden unter dieser Grenze ausschließt.	3,3 %

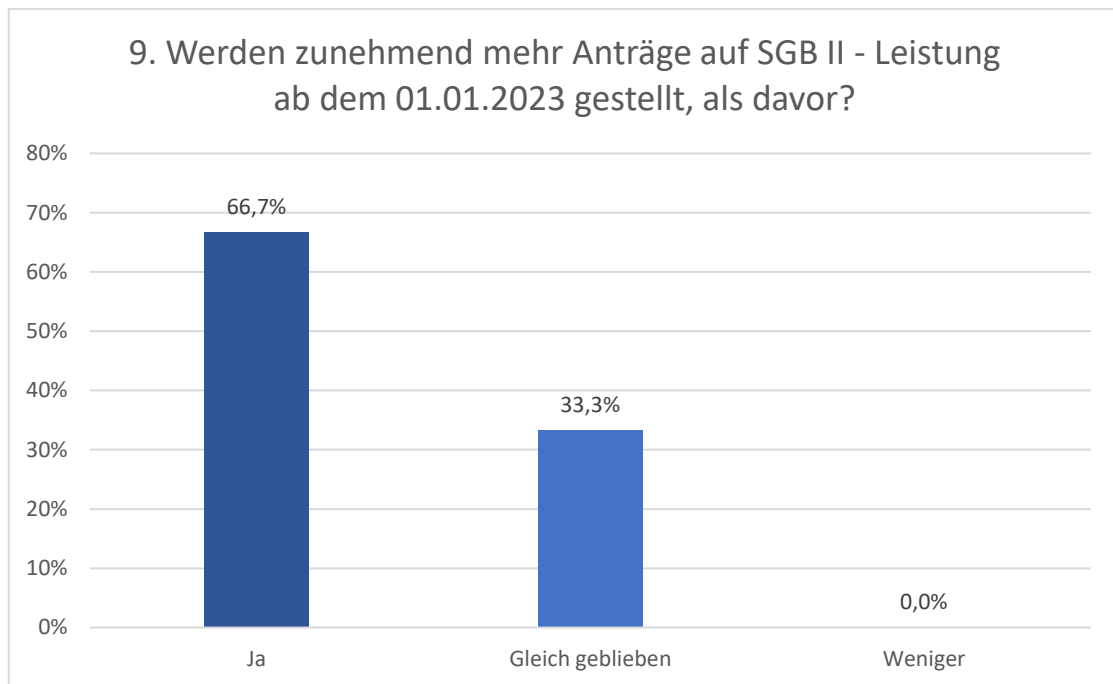
## Anhang 12: Auswertung Frage 7



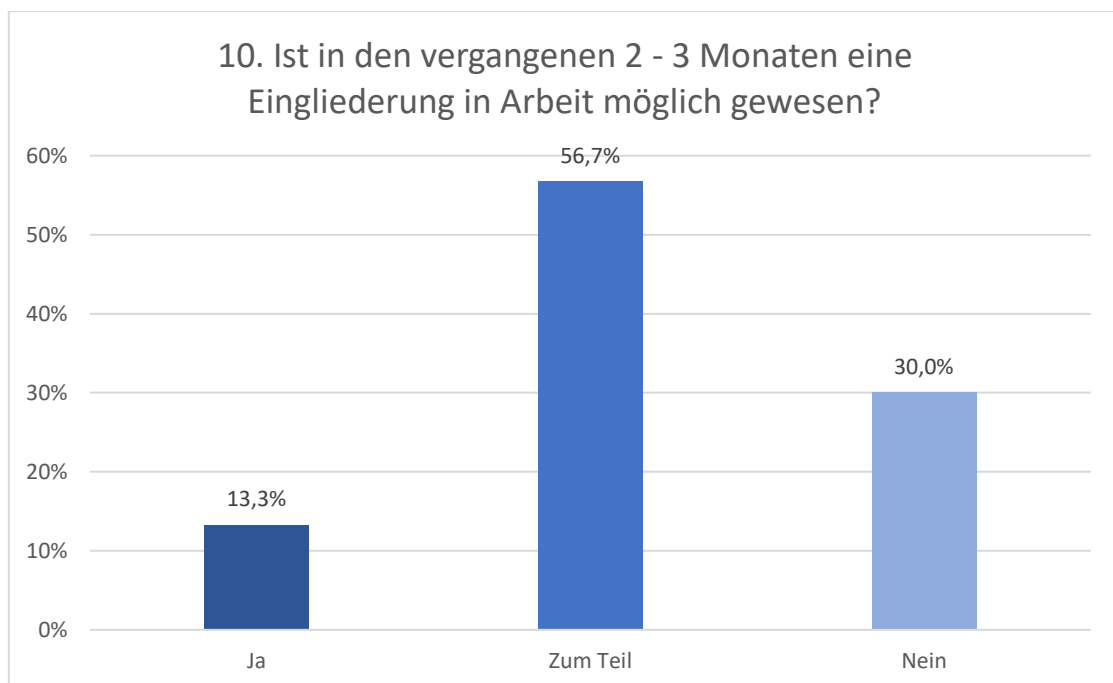
## Anhang 13: Auswertung Frage 8



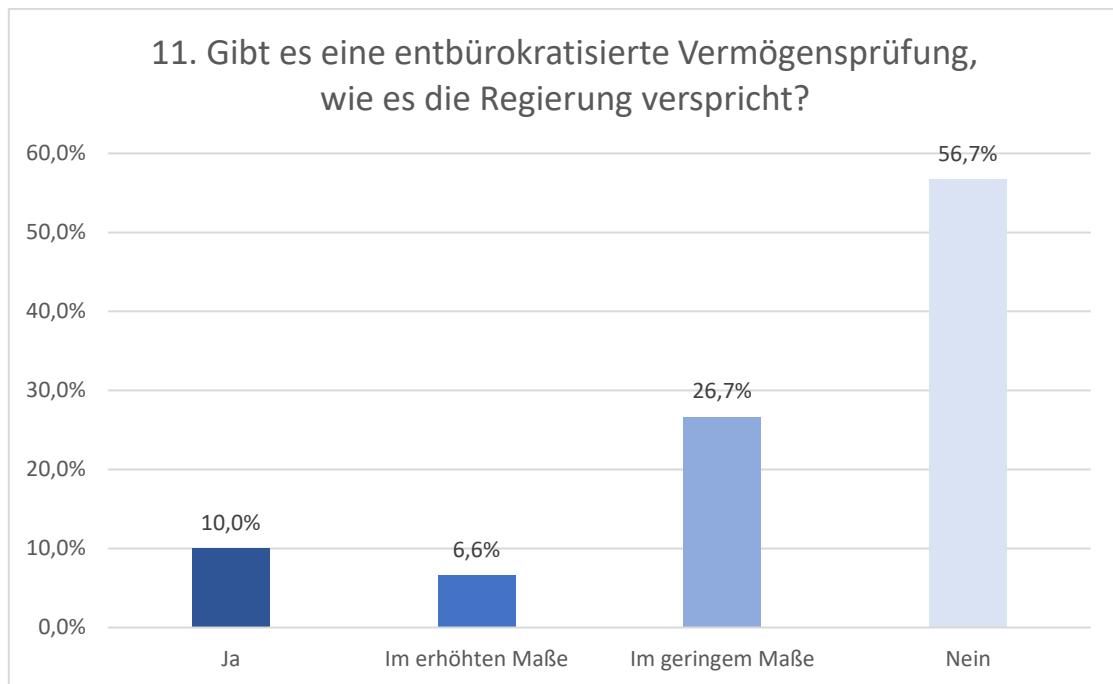
#### Anhang 14: Auswertung Frage 9



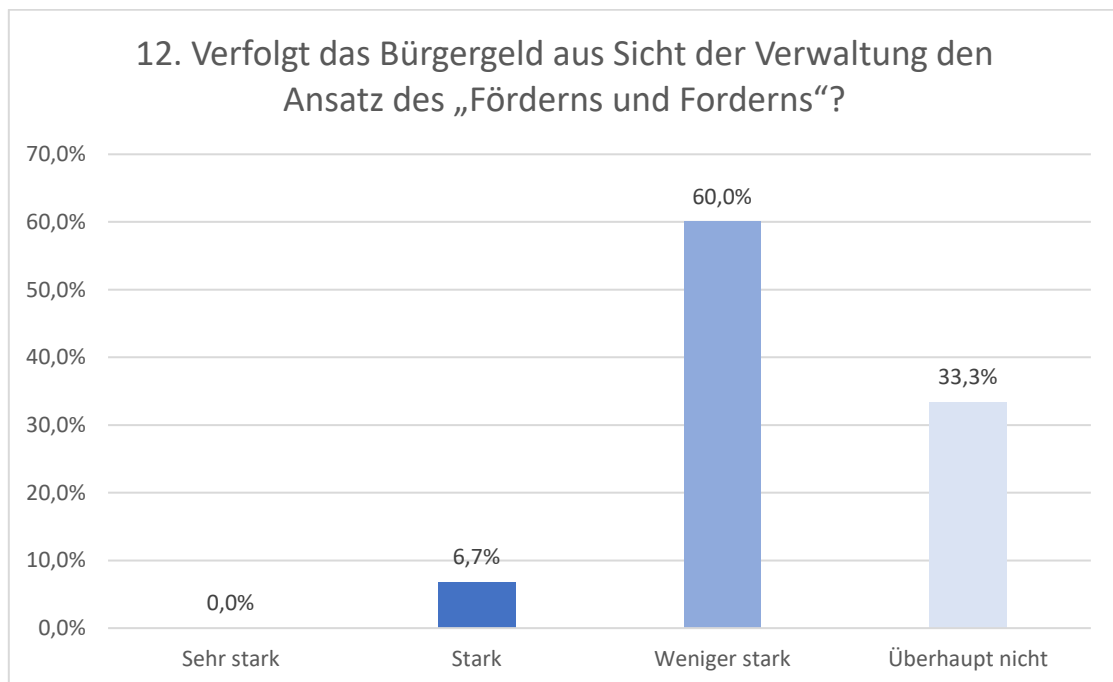
#### Anhang 15: Auswertung Frage 10



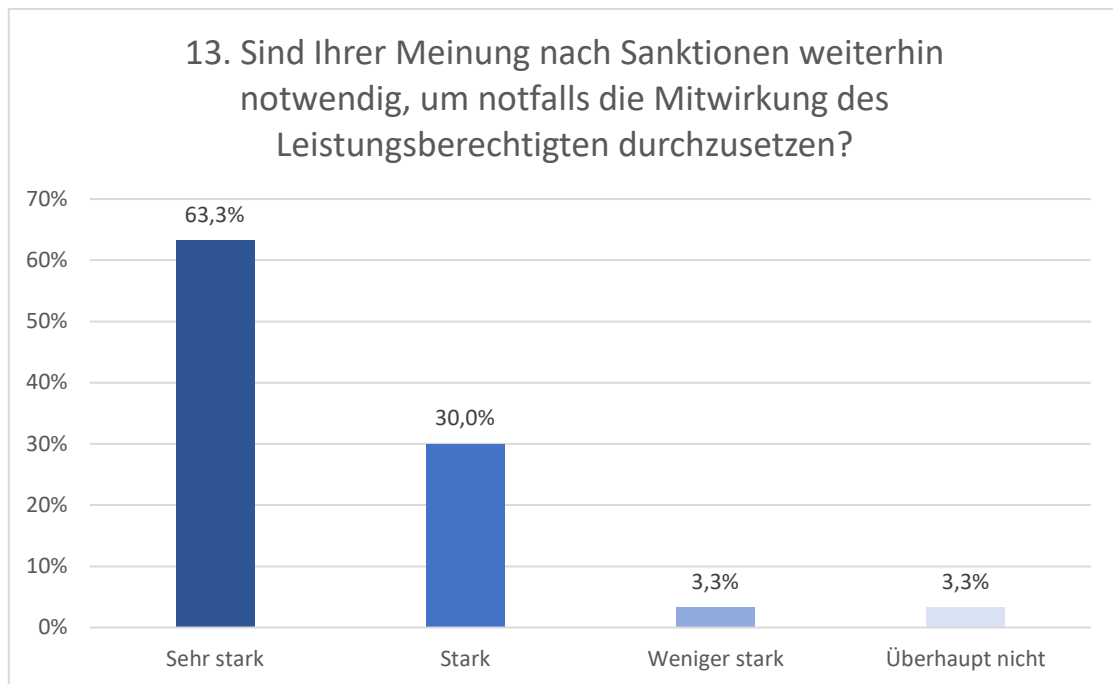
## Anhang 16: Auswertung Frage 11



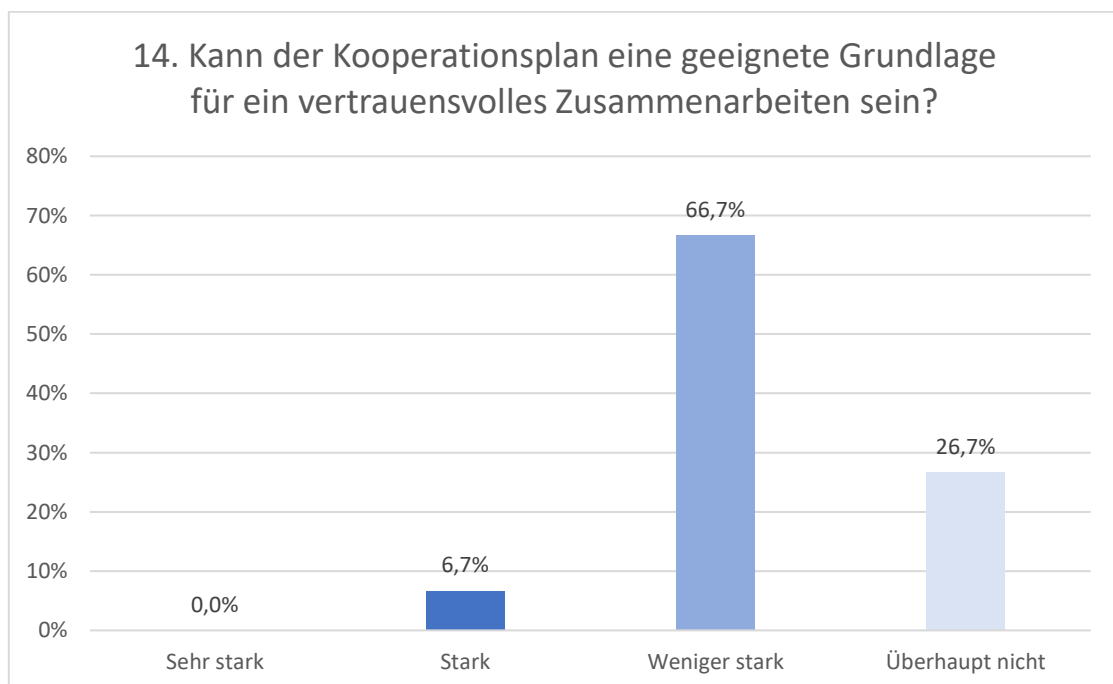
## Anhang 17: Auswertung Frage 12



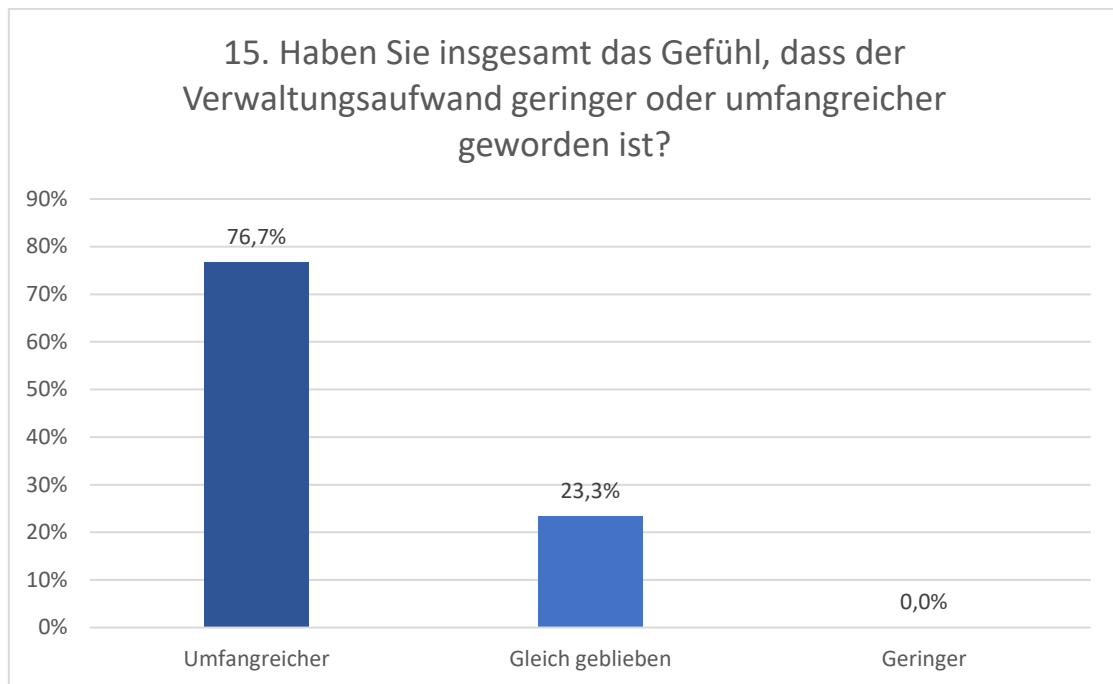
### Anhang 18: Auswertung Frage 13



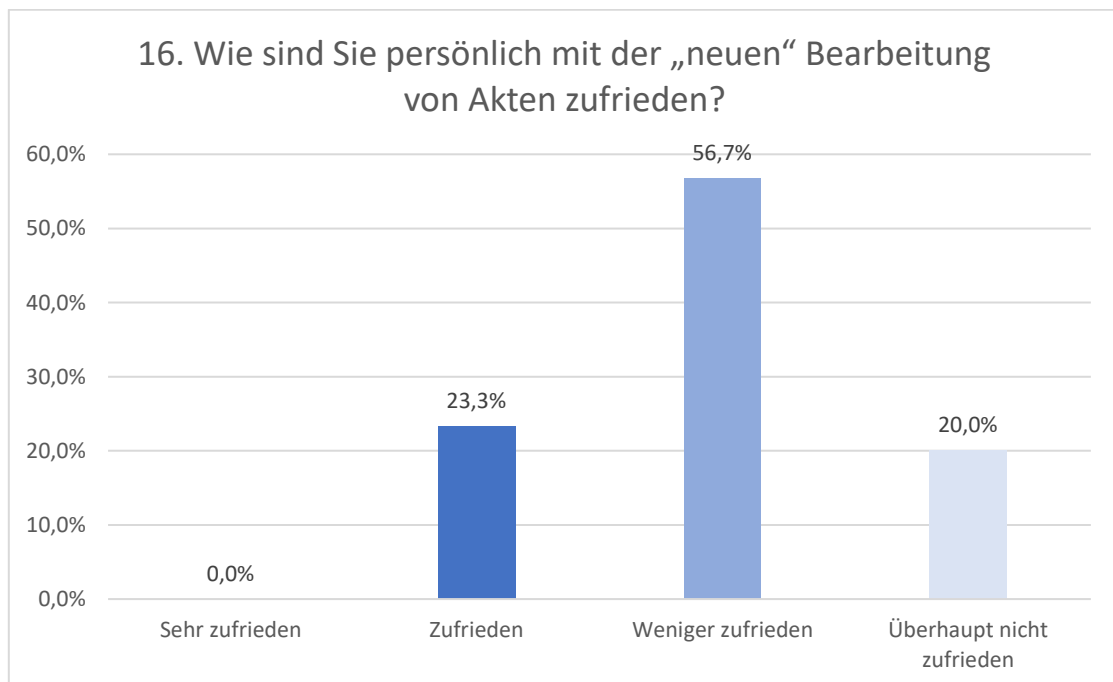
### Anhang 19: Auswertung Frage 14



## Anhang 20: Auswertung Frage 15



## Anhang 21: Auswertung Frage 16



## Anhang 22: Auswertung Frage 17

Antworten	Anteil
<p>Man hat meistens das Gefühl, dass die Gesetze von Leuten geschrieben werden, die irgendwo zwischen vollkommen planlos agieren und/oder weltfremd denken. Wir bräuchten eine Reform dahingehend, dass das "Schmarotzen" und Erschleichen von Sozialleistungen unterbindet. Wir haben oft über Generationen hinweg gebildete Hartz-IV-Dynastien im aktiven Bezug - unglaublich. Wir haben nahezu keine Möglichkeiten um Ordnungswidrigkeitenverfahren zu starten und unsere Kontrollen können größtenteils nicht stattfinden. Es ist für uns Bearbeitende zumeist frustrierend und wird oftmals als ungerecht empfunden.</p>	7,7 %
<p>Leider hat man den Eindruck, dass das Bürgergeld von Theoretikern geschrieben wurden ist, welche die Änderungen im Gesetz nicht für die Praxis absehen können. Die Bearbeitung ist umfangreicher geworden, jedoch wird hierzu nicht mehr Geld für die Personalkosten gestellt.</p>	7,7 %
<p>Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg!!</p>	7,7 %
<p>Es muss mehr unbürokratische Möglichkeiten geben, Betrug aufdecken zu können und diesem auch nachgegangen sowie geahndet werden. Es sollten wesentlich mehr Leistungsempfänger in Arbeit gebracht werden. Die Sanktionen müssen wesentlich höher ausfallen, da diese sonst ihren Zweck verfehlen. Die Freigrenzen für das Vermögen sind zu hoch und sollten wieder nach Lebensjahren angerechnet werden. Eine Bearbeitung der KdU und HK sollte generell vereinfacht werden.</p>	7,7 %
<p>Es gibt Personengruppen, die nicht über das Bürgergeld, sondern über das Ausländeramt Leistungen beziehen sollten. Hier kann ggf. der tatsächliche Aufenthalt (Landkreisbindung) und der zeitliche Ablauf der Aufenthaltstitel überwacht werden.</p>	7,7 %
<p>Die vorgegebenen Antworten entsprechen nicht immer dem jeweiligen Tätigkeitsbereich z.B. kann ein Fallmanager keine Aussagen zur Leistung treffen. Leider ist ein "Überspringen" der Antworten nicht möglich.</p>	7,7 %
<p>Die "große" Reform ist lediglich wieder eine Anpassung von Höhen u Grenzen (Regelsatzänderungen gab es immer zum Jahresanfang, Anpassungen der Vermögensfreigrenzen, Anpassung der Freibeträge). Das sind lediglich kleine Änderungen, was die Bearbeitung betrifft. Änderungen gab es seit 2005 regelmäßig u wurden entsprechend der aktuellen Situation (Arbeitsmarkt, Inflation etc.) angepasst. Man hat nun dem Ganzen einfach noch einen neuen Namen gegeben. Für mich hätte die große Reform anders aussehen müssen, um u.a. auch klarere und einfachere Strukturen zu schaffen u weniger Bürokratie. z.B. Abschaffung Wohngeld und Kinderzuschlag - lieber alles im Bürgergeld abdecken! Wir prüfen zusätzlich WG und KiZ - wo bekommen die Leute mehr. Aber warum? wie kann es sein, dass man SGBII 50 € Anspruch hat und im Wohngeld 150 €. In anderen Fällen genau anders herum. Oder 1000 € SGB II, aber möglicher KiZ 2200 € zzgl. 1000 € WG (Beispiel aus Akten). Unerwartet kein großer Ansturm. Viel Erfolg! MfG</p>	7,7 %
<p>Die großen Veränderungen betreffen meines Erachtens eher den Fachbereich der Arbeitsintegration.</p>	7,7 %
<p>Der Druck auf die Regierenden das "Hartz IV" abzuschaffen war sehr groß. Nun hat man diesem Gesetz (SGBII) einen neuen Namen gegeben und neue Kompromisse verhandelt. Am Grundübel ändert es nichts. Kinderarmut und die Eingliederung bildungsferner Bevölkerungsschichten bleibt ein ungelöstes Thema. Manchen kann auch nicht mit Geld oder Sanktionen geholfen werden. Da sind andere "therapeutische</p>	7,7 %

Maßnahmen" nötig. Und Therapie wird erst möglich, wenn es richtig wehtut.	
Bürgergeld ist nur eine Umbenennung vom "Hartz 4". Die Änderungen die eingetreten sind machen die Leistungsbearbeitung komplizierter, für den Bürger kaum verständlich. Bürger die wirklich arbeiten gehen, werden kaum und unbürokratisch belohnt (zum Beispiel keine Anrechnung mehr der Einkommensteuerrückerstattung). Aus Sicht eines Leistungssachbearbeiters mit langjähriger Erfahrung sind die Änderungen zum 01.01.2023 eine große Enttäuschung und ein Zeichen des Versagens der Politik.	7,7 %
Bis heute stehen uns keine Bescheide über das Bürgergeld zur Verfügung, wir haben bereits März 2023. Man hätte hier bereits eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragen müssen. Die bevorstehende Digitalisierung ist für mich bereits zum Scheitern verurteilt. Aus Hausinternen Mitarbeitern kann so ein großes Vorhaben nicht aus meiner Sicht funktionieren.	7,7 %
Aufgrund der erhöhten Antragstellungen fehlt Personal.	7,7 %
Anstatt vordringlich auf die Bereitstellung neuer Bescheidvorlagen und Berechnungshilfen durch die Rechtsabteilung zu drängen, arbeitet man mit Hochdruck an der Einführung der Digitalisierung, die aus meiner Sicht momentan nicht noch zusätzlich die Arbeitsabläufe verzögern sollte. Bereits Probeläufe und Erfahrungswerte anderer Behörden zeigen, dass es sich aufgrund der fehlenden technischen Voraussetzungen derzeit als "ein tot geborenes Kind" entpuppt. Den Hilfebedürftigen interessiert nur, dass er zeitnah seine Leistung erhält, nicht warum sich die Bearbeitung aufgrund technischer Probleme zeitlich verzögert. Jetzt hat es so lange gebraucht, dass man diese Stoßzeiten mit Einführung des Bürgergeldes und der Flüchtlingsflut, auch noch abwarten kann.	7,7 %



## Literaturverzeichnis

- Berlit**, Uwe-Dietmar; Conradis, Wolfgang; Pattar, Andreas Kurt: *Existenzsicherungsrecht: SGB II, SGB XII, AsylbLG, Verfahrensrecht*. 3. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2019
- Bieritz-Harder**, Renate; Conradis, Wolfgang; Thie, Stephan: *Sozialgesetzbuch XII: Sozialhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. 12. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2020
- Busse**, Angela; Hohm, Karl-Heinz; Scheider, Peter; Schellhorn, Helmut: *Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe: Kommentar*. 21. Auflage, Hürth, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 2023.
- Décieux**, Jean Philippe; Heinz, Andreas; Jacob, Rüdiger: *Umfrage: Einführung in die Methoden der Umfrageforschung*. 4. überarbeitete und ergänzende Auflage, Berlin/Boston, Walter de Gruyter GmbH, 2019
- Deutscher Caritasverband e.V.** (Hrsg.): *SGB II: u.a. Gesetze nach der Einführung des neuen Bürgergelds. Gesetzestexte mit gekennzeichneten Änderungen, Überblick und Stellungnahmen*. Freiburg, Lambertus-Verlag, 2023
- Edtbauer**, Richard; Rabe, Annette: *Grundsicherungs- und Sozialhilferecht für soziale Berufe*. 5. Auflage, München, C. H. Beck oHG, 2021
- Fasselt**, Ursula; Schellhorn; Helmut: *Handbuch Sozialrechtsberatung*. 6. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2021
- Geiger**, Udo: *Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II*. 11. Auflage, Frankfurt am Main, Fachhochschulverlag, 2014
- Geiger**, Udo: *Leitfaden zum Bürgergeld. Der Rechtsratgeber zum SGB II*. 17. Auflage, Frankfurt am Main, Fachhochschulverlag, 2023
- Geiger**, Udo; Münder, Johannes: *Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar*. 7. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2021
- Giesen**, Richard; Meßling, Miriam; Rolfs, Christian; Udsching, Peter: *Beck'scher Online-Kommentar: Sozialrecht*. 68. Edition, München, C. H. Beck oHG, 2023
- Herbe**, Daniel; Palsherm, Ingo: *Das neue Bürgergeld. Die rechtlichen Neuregelungen*. 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2023
- Herbst**, Sebastian; Wehrhahn, Lutz: *Existenzsicherung durch Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe, mit Eingliederungshilfe. Lehr- und Handbuch zu SGB II und SGB XII mit EinglH*. 2. Auflage, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2011

- Knickrehm**, Sabine; Kreikebohm, Ralf; Waltermann, Reimund: *Kommentar zum Sozialrecht: VO (EG) 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltvorschussG.* 7. Auflage, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2021
- Knoche**, Thomas: *Grundlagen – SGB II: Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende. Textausgabe mit praxisorientierter Einführung.* 3., neu bearbeitete Auflage, Regensburg, Walhalla Fachverlag, 2023a
- Knoche**, Thomas: *Grundlagen – SGB XII: Sozialhilfe. Textausgabe mit praxisorientierter Einführung.* 3., aktualisierte Auflage, Regensburg, Walhalla Fachverlag, 2023b
- Kossens**, Michael; Sauer, Franz-Josef: *SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende. Kommentar zum SGB II.* Freiburg, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, 2011
- Landratsamt Leipziger Land** (Hrsg.): *Integration in den Arbeitsmarkt: Im Gespräch mit Felix Baumeier. Landkreis Leipzig Journal.* 2/2023, Landkreis Leipzig, April 2023, Seite 11, verfügbar unter <https://www.landkreisleipzig.de/landkreis-journal.html> [Zugriff am 25.04.2023/ 09:48 Uhr]
- Mergler**, Otto; Zink, Günther: *Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe. Teil I: Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende.* Loseblattwerk 50. Lieferung, Stuttgart, Kohlhammer Verlag, Januar 2022
- Münder**, Johannes: *Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar.* 6. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2017
- Neumann**, Judit; Voelzke, Thomas: *Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (Teil I).* JurisPR-SozR, 1/2023, [verfügbar unter: <https://www.juris.de/perma?d=jpr-NLSRADG000123>]
- Neumann**, Judit; Voelzke, Thomas: *Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (Teil II).* JurisPR-SozR, 2/2023, [verfügbar unter: <https://www.juris.de/perma?d=jpr-NLSRADG000223>]
- Prenzel**, Simone: *Das neue Bürgergeld ist in meinen Augen nicht der große Wurf.* Leipziger Volkszeitung. Landkreis Leipzig, 29. Dezember 2022, Seite 32
- Schaumberg**, Torsten: *Sozialrecht.* 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2018
- Voelzke**, Thomas: *Das neue Bürgergeld – ein Abschied von Hartz IV?* Saarbrücken, Juris GmbH, 2023, [verfügbar unter: <https://www.juris.de/perma?d=js-jM-2023-3-007-114>]
- Waltermann**, Reimund: *Sozialrecht.* 12. neu bearbeitete Auflage, Heidelberg, C.F. Müller GmbH, 2016

## Onlinequellenverzeichnis

### Onlinequelle 1:

Jung, Philip; Kuhn, Moritz: *Reformvorschläge für den Arbeitsmarkt: Ist Hartz IV noch zukunftsfähig? Die Arbeitslosenversicherung: Ein Blick zurück und nach vorne.* 2019, verfügbar unter <https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2019-06-jung-kuhn-et-al-hartz-iv-2019-2019.03.21.pdf> [Zugriff am 29.03.2023 / 12:05 Uhr]

### Onlinequelle 2:

Hassel, Anke: *Reformvorschläge für den Arbeitsmarkt: Ist Hartz IV noch zukunftsfähig? Kann das weg? Optionen der Reform der Grundsicherung für Langzeitarbeitslose.* 2019, verfügbar unter <https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2019-06-jung-kuhn-et-al-hartz-iv-2019-2019.03.21.pdf> [Zugriff am 29.03.2023 / 12:05 Uhr]

### Onlinequelle 3:

Herzog-Stein, Alexander: *Beim Übergang zum Bürgergeld mutig große Veränderungen wagen.* 2022, verfügbar unter <https://www.wirtschaftsdienst.eu/pdf-download/jahr/2022/heft/2/beitrag/beim-uebergang-zum-buergergeld-mutig-grosse-veraenderungen-wagen.html> [Zugriff am 28.03.2023 / 09:59 Uhr]

### Onlinequelle 4:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): *Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes.* 2022, verfügbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-buergergeld.pdf?blob=publicationFile&v=3> [Zugriff am 28.03.2023 / 09:59 Uhr]

### Onlinequelle 5:

Merkel, Christian: *Perspektiven zum Bürgergeld.* 2022, verfügbar unter <https://www.wirtschaftsdienst.eu/pdf-download/jahr/2022/heft/2/beitrag/perspektiven-zum-buergergeld.html> [Zugriff am 30.03.2023 / 16:13 Uhr]

### Onlinequelle 6:

Overberg, Simon: *Bürgergeld kommt – Einigung zwischen Regierung und CDU/CSU.* 2022, verfügbar unter <https://www.buergergeld.org/news/buergergeld-kommt-einigung-zwischen-regierung-und-cdu-csu/> [Zugriff am 29.03.2023 / 10:20 Uhr]

### Onlinequelle 7:

Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Bundestag nimmt Einigungsvorschlag zum Bürgergeld-Gesetz an.* 2022, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/text-archiv/2022/kw47-de-buergergeld-922454> [Zugriff am 30.03.2023 / 10:24 Uhr]

**Onlinequelle 8:**

Deutscher Bundestag (Hrsg.): *Bundestag stimmt für Bürgergeld-Gesetz*. 2022, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw45-de-buergergeld-917430> [Zugriff am 30.03.2023 / 09:32 Uhr]

**Onlinequelle 9:**

Christliche Demokratische Union Deutschlands (Hrsg.): *Union erreicht guten Kompromiss*. 2022, verfügbar unter <https://www.cdu.de/artikel/union-erreicht-guten-kompromiss> [Zugriff am 30.03.2023 / 10:07 Uhr]

**Onlinequelle 10:**

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Hrsg.): *Bürgergeld-Gesetz*. 2022, verfügbar unter <https://doku.iab.de/stellungnahme/2022/sn0722.pdf> [Zugriff am 27.03.2023 / 17:27 Uhr]

**Onlinequelle 11:**

Cornelsen Verlag GmbH; Duden (Hrsg.): *Karenzzeit*. 2023, verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Karenzzeit> [Zugriff am 03.04.2023 / 08:54 Uhr]

**Onlinequelle 12:**

Schäfer, Holger: *Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung*. 2022, verfügbar unter <https://www.iwkoeln.de/studien/holger-schaefer-einfuehrung-eines-buergergeldes-buergergeld-gesetz.html> [Zugriff am 03.04.2023 / 13:31 Uhr]

**Onlinequelle 13:**

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): *Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisung. § 12 SGB II – Berücksichtigung von Vermögen*. 2023, verfügbar unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba023900.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba023900.pdf) [Zugriff am 05.04.2023 / 10:46 Uhr]

**Onlinequelle 14:**

Wolff, Joachim: *Sanktionsmoratorium*. 2022, verfügbar unter <https://doku.iab.de/stellungnahme/2022/sn0322.pdf> [Zugriff am 12.04.2023 / 17:12 Uhr]

**Onlinequelle 15:**

Smart News Fachverlag GmbH (Hrsg.): *Erhebungsinstrumente*. 2022, verfügbar unter <https://www.marktforschung.de/wiki-lexikon/marktforschung/Erhebungs-instrumente/> [Zugriff am 19.04.2023 / 13:23 Uhr]

**Onlinequelle 16:**

Gaupp, Nora; Kuhnke, Ralf; Schweigrad, Eva: *Vergleich unterschiedlicher Erhebungsmethoden*. 2006, verfügbar unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/276\\_5912\\_WT\\_1\\_2006\\_gauppua.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/276_5912_WT_1_2006_gauppua.pdf) [Zugriff am 24.04.2023 / 11:06 Uhr]

**Onlinequelle 17:**

Haas, Franziska; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): *Fragen und Antworten zum Bürgergeld*. 2023, verfügbar unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/Fragen-und-Antworten-zum-Buergergeld/fragen-und-antworten-zum-buergergeld.html> [Zugriff am 05.03.2023 / 10:14 Uhr]

**Onlinequelle 18:**

Franzen, Axel: *Antwortskalen in standardisierten Befragungen*. verfügbar unter [https://www.soz.unibe.ch/ueber\\_uns/e48983/e127077/e127485/e127490/53\\_Baur\\_Blasius\\_bookprint\\_C51\\_2014\\_07\\_15\\_ger.pdf](https://www.soz.unibe.ch/ueber_uns/e48983/e127077/e127485/e127490/53_Baur_Blasius_bookprint_C51_2014_07_15_ger.pdf) [Zugriff am 08.05.2023 / 12:58 Uhr]

**Onlinequelle 19:**

Weber, Reinhold; Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): *Karenzzeit*. 2023, verfügbar unter <https://www.lpb-bw.de/hartz-iv#c65699> [Zugriff am 03.05.2023 / 10:05 Uhr]

**Onlinequelle 20:**

Martini, Steffen: *Die Einführung des Bürgergeldes: Das neue Gesetz und seine Auswirkungen für Jobcenter*. 2023, verfügbar unter <https://www.wolterskluwer.com/de-de/news/interview-einfuehrung-buergergeld> [Zugriff am 03.05.2023 / 09:34 Uhr]

## Rechtsprechungsverzeichnis

**Bundessozialgericht**, Urteil v. 20.09.2012, Az. B 8 SO 13/11 R, BSGE 112

**Bundesverfassungsgericht**, Urteil v. 05.11.2019, Az. 1 BvL 7/16, BVerfGE 152

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil v. 18.02.1999, Az. BVerwG 5 C 35.97,  
BVerwGE 108

## Rechtsquellenverzeichnis

**Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung** i. d. F. vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2925)

**Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen** – Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1666)

**Bürgergeld-Verordnung** vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 38)

**Bürgerliches Gesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72)

**Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch** – Grundsicherung für Arbeitsuchende – i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (BGBl. I S. 2328)

**Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeldgesetz**, Grundsicherung für Arbeitsuchende – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

**Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch** – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)

**Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch** – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759)

**Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch** – Gesetzliche Rentenversicherung – i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

**Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch** – Sozialhilfe – i. d. F. des Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023)

**Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –** (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

**Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)

**Einkommensteuergesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730)

**Mutterschutzgesetz** vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

**Regelbedarfsermittlungsgesetz** vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), zuletzt durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

**Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)

## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

Meißen, 26.05.2023

Unterschrift